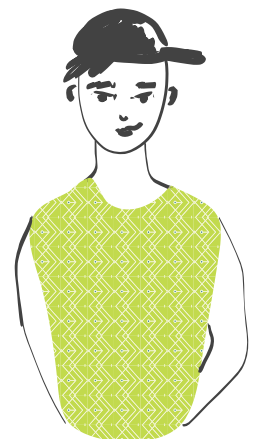
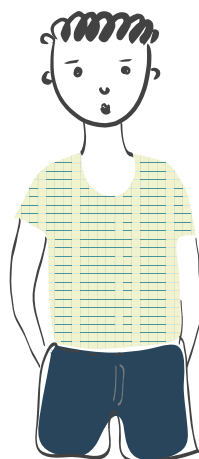
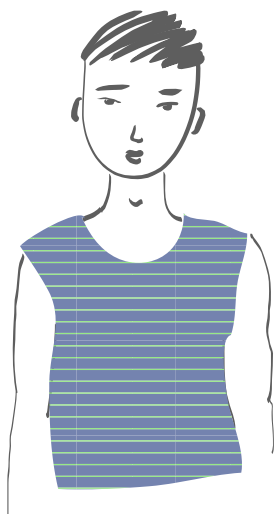




# 30 Jahre Kinderrechte

Ein Plädoyer für die Rechte des Kindes



# Aus Liebe zum Nachwuchs

Ernährungsbildung mit allen Sinnen, viel Spaß und großem Engagement.

„Aus Liebe zum Nachwuchs“ ist Name und zugleich Programm für das soziale Engagement der EDEKA Stiftung. Mit den Projekten sollen Kinder und Jugendliche für eine ausgewogene Ernährung, ausreichende Bewegung und die Verantwortung für sich selbst und ihre Umwelt sensibilisiert werden. Für die EDEKA Stiftung eine echte Herzensangelegenheit.

Weitere Informationen zu den Projekten der EDEKA Stiftung finden Sie unter

[www.edeka-stiftung.de](http://www.edeka-stiftung.de)

## Gemüse- beete für Kids

Anbau und Ernte von eigenem Gemüse in Kindergärten und Kitas für eine nachhaltige Verbesserung der Ernährungsgewohnheiten schon im Vorschulalter.

## Mehr bewegen – besser essen

Projekttag für Dritt- und Viertklässler, an dem es um ausgewogene Ernährung, mehr Bewegung und wachsende Verantwortung geht.



## FIT FÜR mein LEBEN

Projekttag, der Siebt- und Achtklässler motiviert, sich mit ausgewogener Ernährung, Sport und verantwortungsvollem Umgang mit Ressourcen zu befassen.



EDEKA Stiftung

WIR SIND

in form

## Liebe Kindervertreterinnen und Kindervertreter, liebe Freundinnen und Freunde, liebe Förderinnen und Förderer der ständigen Kindervertretung,

wir feiern 30 Jahre Kinderrechte! Kinderrechte gibt es schon immer, denn junge Menschen haben diese von Anfang an. Sie können ihnen nicht von Autoritäten oder Systemen gegeben oder entzogen werden und müssen auch nicht verdient werden. Kinder haben Kinderrechte – einfach, weil sie Kinder sind. Wir feiern also, wenn wir es genau nehmen, den 30. Geburtstag der UN-Kinderrechtskonvention, in der eine Vielzahl von Kinderrechten am 20. November 1989, nach über zehn Jahren Verhandlungen, erstmals verbindlich festgehalten wurden. In Deutschland wurde das Übereinkommen über die Rechte des Kindes am 5. April 1992 ratifiziert, zunächst mit Vorbehalten. Seit 2010 gilt die UN-Kinderrechtskonvention (kurz: UN-KRK) ohne Einschränkungen in Deutschland. Kein anderes völkerrechtliches Abkommen wurde je von so vielen Staaten ratifiziert wie die UN-Kinderrechtskonvention. Denn alle Länder der Erde, mit Ausnahme der USA, haben sich verpflichtet, die in der UN-KRK festgelegten Rechte zu achten und zu gewährleisten.

Die Kinderrechte sind eine Errungenschaft! Sie zeigen einen Wandel im Verständnis vom Kindsein auf, das Kinder als vollwertige Rechtssubjekte mit besonderen Bedürfnissen versteht. Aber das diesjährige Jubiläum ist nicht nur ein Anlass zum Feiern, sondern bietet auch die Gelegenheit einer Bestandsaufnahme. Denn so lange es die UN-KRK schon gibt, genauso lange dauert auch schon der Prozess zu deren Umsetzung. Und es gibt noch viel zu tun!

Wir werfen einen Blick zurück, was in den letzten 30 Jahren durch die Kinderrechte erreicht wurde und inwiefern sich die Lebensverhältnisse für Kinder in Deutschland verbessert haben. Gleichzeitig blicken wir nach vorne und prüfen, wie Kinderrechte im Grundgesetz die Situation von Kindern noch weiter positiv verändern könnten.

Die UN-Kinderrechtskonvention besteht aus 54 Artikeln. Darüber hinaus ergänzen drei Zusatzprotokolle die UN-KRK. Die ersten beiden enthalten Regelungen zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten und zu Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie. Das dritte Protokoll eröffnet die Möglichkeit zur Individualbeschwerde, sodass Kinder ihre Rechte vor dem UN-Kinderrechtsausschuss geltend machen können. Die Kinderrechte lassen sich in drei Kategorien einteilen: Schutzrechte, Förderrechte und Beteiligungsrechte. Sie werden auch als die drei P's bezeichnet, vom Englischen abgeleitet: protection rights, provision rights and participation rights.

Alle Rechte der UN-KRK sind gleichrangig, es gibt keine Norm, die wichtiger ist oder einer anderen untergeordnet wird. Dennoch müssen die Vertragsstaaten bei allen Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention vier Grundprinzipien berücksichtigen: Dazu gehört das Recht auf Nicht-Diskriminierung (Artikel 2), das Recht auf vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls (Artikel 3), das Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung (Artikel 6) und das Recht auf Berücksichtigung der Meinung des Kindes in allen es betreffenden Angelegenheiten (Artikel 12).

Diese vier Grundprinzipien sowie ausgewählte Schutz-, Förderungs- und Beteiligungsrechte werden in der vorliegenden Broschüre genauer beleuchtet. Die Beiträge beschäftigen sich mit den Fragen, wie es mit der Umsetzung einzelner Kinderrechte in Deutschland aussieht, an welchen Stellen es noch Handlungsbedarf gibt, welche Schwierigkeiten und Herausforderungen bestehen und welche Forderungen sich daraus ergeben.

Trotz zahlreicher Fortschritte erleben viele Kinder täglich Gewalt oder werden in Verfahren, die sie betreffen, nicht angehört. Letztlich ist es daher von zentraler Bedeutung, dass die Kinderrechte ihren Weg in Politik, Praxis und Gesellschaft finden.

Die Deutsche Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e. V. ist überzeugt, dass Kinder vor allem dann stark sein können, wenn sie ihre Rechte kennen und diese einfordern können. Unser Anliegen ist es, Kinderrechte bekannter zu machen, Missstände in deren Umsetzung aufzudecken und Lösungsvorschläge an die Politik heranzutragen. Die Rechte von Kindern und deren Verwirklichung betreffen uns alle. Wir setzen uns für die Stärkung kindergerechter und kinderfreundlicher Lebensbedingungen ein und möchten die Umsetzung der Kinderrechte weiter vorantreiben. Der Internationale Tag der Kinderrechte am 20. November bietet uns einen willkommenen Anlass, die Bedeutsamkeit der Kinderrechte ins Bewusstsein zu rufen.

An dieser Stelle möchten wir uns auch noch einmal ganz herzlich bei unseren Partner\*innen, Expert\*innen und Beiratsmitgliedern für die Unterstützung bei der Realisierung dieses Magazins bedanken.

Wir wünschen Ihnen allen eine interessante Lektüre und freuen uns über Ihre Rückmeldung zu diesem Magazin und Weiterleitung an die interessierte Öffentlichkeit.

Herzliche Grüße

Rainer Becker  
Vorstandsvorsitzender

Jan Havemann  
stellv. Vorstandsvorsitzender

Katja Werner  
Referentin

## Inhalt

- Seite 2** Editorial
- Seite 2** Impressum
- Seite 4** Darum Kinderrechte! – Ein Plädoyer für die Rechte des Kindes
- Seite 8** 30 Jahre Kinderrechte – ein Blick zurück
- Seite 12** Kinderrechte ins Grundgesetz – ein Blick nach vorne
- Seite 14** Kinder vor Diskriminierung schützen!
- Seite 18** Der Vorrang des Kindeswohls – Anmerkungen zu einem zentralen kinderrechtlichen Begriff
- Seite 22** Das Kindeswohl unter dem Aspekt der Jugendhilfeproblematik
- Seite 26** Das Recht auf Leben und Schutz vor Gewalt – Impulse für den Kinderschutz
- Seite 30** Lernförderung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket im Lichte des Rechts auf Bildung
- Seite 33** Make the world Greta again
- Seite 38** „Wer, wie, was – wieso, weshalb, warum – wer nicht fragt, bleibt dumm!“
- Seite 42** Bundeskinderbeauftragte\*r als Motor für die Umsetzung der Kinderrechte
- Seite 45** „Nicht labern! Machen!“ – Wie Kinderrechte in der Kommune umgesetzt werden
- Seite 48** Kinderrechte? Kann man\*frau\*divers lernen
- Seite 50** Die Kinderrechte der UN-Kinderrechtskonvention – einfach erklärt

### Impressum

#### Herausgeber

Ständige Kindervertretung der  
Deutschen Kinderhilfe e.V.  
Haus der Bundespressekonferenz  
Schiffbauerdamm 40  
10117 Berlin  
Telefon: 030 2434294-0  
Fax: 030 2434294-9  
E-Mail: info@kindervertretung.de  
Web: www.kindervertretung.de

#### Vorstandsvorsitzender: Rainer Becker

Vereinsregister des AG Charlottenburg  
VR-Nr. 19957 B, Anerkannt als gemein-  
nützig im Sinne der AO  
Finanzamt Berlin St.-Nr. 27/663/64466

Redaktion (V.i.S.d.P.):  
**Katja Werner**

#### Verlag und Anzeigenverwaltung Verlag Herrmann & Stenger GbR – Soziales Marketing

Rüsselsheimer Str. 22, Gebäude A  
D-60326 Frankfurt/Main  
Telefon: +49 (0)69 60605888-13  
Telefax: +49 (0)69 60605888-10  
E-Mail: info@sozialesmarketing.de  
Web: www.sozialesmarketing.de

Anzeigenleitung (V.i.S.d.P.):  
**Volker Herrmann**

#### Layout

**Michael Geisler**  
Factory Kommunikation  
E-Mail:  
m.geisler@factorywerbeagentur.de

#### Druck

**Schneider Druck GmbH**  
Erlbacherstr. 102  
91541 Rothenburg ob der Tauber

Für die freundliche Unterstützung danken wir:

**Mobil**  
BETRIEBSKASSE

MISSION 2050  
NULL EMISSIONEN  
GOGREEN

**DHL**

# WEIL WIR DIE WELT LIEBEN

Die Zukunft der Logistik muss nachhaltig sein. Unser Ziel lautet: null Emissionen bis 2050. Diesen Weg gehen wir gemeinsam mit unseren Kunden und Partnern.

[dhl.com/gogreen](https://dhl.com/gogreen)



# Darum Kinderrechte! – Ein Plädoyer für die Rechte des Kindes

**Dreißig Jahre ist es nun her, seit die Kinderrechtskonvention in der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen und allen Staaten zur Annahme empfohlen wurde. Inzwischen haben 196 Staaten die Konvention ratifiziert, auch Deutschland. Es folgten weltweite Anstrengungen, die beschlossenen Rechte zu verwirklichen. Trotz mancher Fortschritte wurde das Ziel, Kinderrechte überall zu sichern, noch nicht erreicht. Die Bemühungen dürfen nicht erlahmen, obwohl viele weitere Probleme Regierungen und Zivilgesellschaft herausfordern. Ich will erklären, warum es dringend ist, die Kinderrechte voll und ganz zu verwirklichen:**

von Prof. Dr. Lothar Krappmann

**1. Rechtlich gesicherte Kinderrechte und ihre Umsetzung in der Praxis:** Mit der Ratifikation der Kinderrechtskonvention verpflichten sich die Staaten, die Bestimmungen der Konvention in ihr Rechtssystem zu übernehmen und die Kinderrechte im Leben der Kinder (junge Menschen bis 18) zu respektieren, zu schützen und zu erfüllen. Weitgehend entsprechen die Gesetze in Deutschland den Kinderrechten. Aber es gibt beunruhigende Lücken in der Umsetzung: Armut von Kindern, Gesundheits- und Ernährungsprobleme, immer noch physische und psychische Gewalt gegen Kinder und unter Kindern, Mobbing in den sozialen Netzen, Jugendliche ohne Schulabschluss, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung, Inklusionsprobleme von Kindern mit Behinderungen, mangelnde Rechte geflüchteter oder zugewanderter Kinder und nach wie vor unzulängliche Beteiligung der Kinder an für sie bedeutsamen Themen.

Es handelt sich nicht um triviale Mängel, sondern um Verletzungen essentieller Rechte, die die Entwicklung grundlegender Befähigungen und der Persönlichkeit der Kinder schädigen können. Dem persönlichen Leben sowie dem sozialen und demokratischen Zusammenleben der Menschen drohen sie wichtige Potentiale zu entziehen, weil sie Fähigkeiten und Motivation einschränken, Werte infrage stellen und Erfahrung gemeinsamer Verantwortlichkeit belasten. Darum Kinderrechte!

Die Konvention zielt jedoch auf mehr, als Gesetze zu prüfen und zu ergänzen, Haushaltsmittel bereitzustellen, Zuständigkeiten zu bestimmen, Fachkräfte über Kinderrechte fortzubilden und Kindereinrichtungen kinderrechtsgemäß zu gestalten. Die Kinderrechtskonvention vertritt eine Auffassung vom Kind, die manche herkömmliche Vorstellung umstürzt. Es geht nicht nur um Schutz und Wohlfinden der Kinder:

**2. Kinder sind vollständige Menschen:** Nach der Kinderrechtskonvention sind Kinder nicht kleine Menschen, nicht werdende Menschen, nicht ungebändigte Kreaturen, sie sind nicht unbedarft, aber herzige Menschlein. Kinder sind Menschen mit allem, was diese Bezeichnung einschließt. Sie sind Leute, wie Janusz Korczak, der polnische Pädagoge, sagte. Alle Befähigungen, die zur Beteiligung am sozialen Leben erforderlich sind, sind bereits angelegt, wenn das Leben der Kinder beginnt: Von Beginn an äußern Kinder Bedürfnisse, teilen sich mit, sie wollen etwas, sie zeigen Gefühle, suchen Nähe oder wenden sich ab und machen im Tagesgeschehen mit. Alles ist da, wenn auch im Anfangsstadium und weiterer Entfaltung und Beherrschung bedürftig. „Vollständig, aber noch nicht vollendet“, sagt Philippe Meirieu, ein französischer Pädagoge – eine Aussage, die auf Menschen jeglichen Alters zutrifft.

Auf dieser Grundlage erkennt die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 allen Menschen Würde sowie gleiche und unverlierbare Rechte und Freiheiten zu. Wer daran rüttelt, begibt sich auf eine abschüssige Bahn menschlichen Zusammenlebens, denn dieses Zusammenleben setzt die wechselseitige Anerkennung von Rechten und Freiheiten voraus. Die den Kindern zuerkannten Rechte sichern, dass Kinder sich als respektierte, in die soziale Gemeinschaft aufgenommene, am gemeinsamen Wohl mitwirkende Menschen erleben können, und zwar nicht als freundliches Zugeständnis, sondern als unverlierbarer Anspruch. Darum Kinderrechte!

**3. Keine Diskriminierung:** Würden die Menschenrechte bestimmten Menschen vorenthalten, weil sie angeblich nicht hinreichend befähigt seien, ließen sich bald weitere Gruppen von Menschen finden, deren Menschenrechtstauglichkeit angezweifelt wird. Überlegenheitsglaube und He-

rabsatzung, Anmaßung und Ausschluss sind Ursprung und Antrieb für Konflikt und Hass, Krieg und Vertreibung, Unterwerfung und Verelendung. Dennoch bedurfte es heftiger Auseinandersetzungen bis Menschenrechte für Frauen, für Schwarze, für Indigene, für Minoritäten und schließlich auch für weit über 2 Milliarden Kinder durchgesetzt waren.

Die vollen Menschenrechte für Kinder sind ein Prüfstein, ob verstanden wird, was Menschenrechte bedeuten. Menschenrechte beinhalten nicht nur Schutz, sondern eigene Rechte und Freiheiten – auch für Kinder, obwohl nicht zu bestreiten ist, dass Kinder von Versorgung durch andere abhängig sind und Unterstützung ihrer Entwicklung brauchen. Kindern die Menschenrechte ohne Abstrich zu garantieren, verdeutlicht, dass die Menschenrechte nicht ein Besitztum der Gebildeten, der Etablierten und Mächtigen sind, sondern ebenso den Randständigen, den Mittellosen und den Neuankömmlingen zustehen, eben auch den unterstützungsbedürftigen Kindern. Darum Kinderrechte!

**4. Nicht volle Selbstbestimmung, aber Beteiligung:** Wie können Kinder die ihnen zuerkannten Menschenrechte voll in Anspruch nehmen, einschließlich ausgeübter Rechte und garantierter Freiheiten und trotz Abhängigkeit und Unterstützungsbedarf? In der Geschichte der Kinderrechte dauerte es lange, bis eine Lösung gefunden war. Dabei verlangten Kinder und Jugendliche schon lange dazuzugehören: Sie äußerten ihre Meinung, sie machten Vorschläge, sie protestierten, sie provozierten, um zu zeigen: Wir sind da, berücksichtigt unsere Meinung! Endlich kam die Antwort der Menschenrechtler: Menschenrechte der Kinder gibt es nicht ohne das Recht der Kinder auf Gehör, Beteiligung und Mitwirkung. Kinder sind nicht Objekte wohlwärtigen Erwachsenenhandelns, sondern ihnen steht zu, in allen sie betreffenden Angelegenheiten ihre Meinung, Ansicht und Vorschläge zu äußern. Sie sind mitbestimmende Menschen.

Dieses Recht auf Gehör, Mitsprache und Beteiligung steht Kindern in allen Kinder berührenden Angelegenheiten und an allen Orten des Kinderlebens zu. Zusätzlich verlangt die Konvention, dass diesen Äußerungen angemessenes Gewicht gegeben werden muss. Das schließt ein, dass Beteiligte dem Verlangen des Kindes folgen, wenn Kinder sie mit ihren Hinweisen und Argumenten überzeugen. Gerichte haben inzwischen bestätigt, dass sogar Eltern trotz Elternrechts den Willen ihres Kindes bei Problemen akzeptieren müssen, die das weitere Leben des Kindes massiv betreffen (etwa durch einen operativen Eingriff), vorausgesetzt, dass das Kind voll aufgeklärt und der Folgen bewusst seine Entscheidung getroffen hat. Es wächst die Einsicht, dass Erwachsene auch in weniger dramatischen Situationen der Meinung der Kinder folgen sollten, wenn sie einsichtige Gründe vorbringen. Kinderrechte sorgen dafür, dass Kinder sich als Personen erleben können, die gehört und berücksichtigt werden – eine wesentliche Lebenserfahrung. Darum Kinderrechte!

**5. Kindeswohl ist Wohl des Kindes und nicht des Erwachsenen:** Aber was geschieht, wenn Kinder ihr Recht, sich zu äußern und zu beteiligen, nicht in Anspruch nehmen? Wenn es überwindbare Gründe sind, die Kinder hindern oder ab-

schrecken, muss man versuchen, sie abzustellen. Aber manchmal wollen oder können Kinder nichts sagen. Können Erwachsene in solchen Fällen nach ihrem Gutdünken entscheiden und handeln? In diesem Fall verlangt die Konvention, dass die Erwachsenen aus der Perspektive des Kindes bestimmen, was zu ihrem Wohl ist. Auch bei konkurrierenden Interessen muss das Wohl des Kindes immer ein vorrangiger Gesichtspunkt bleiben. Im Übrigen ist an das Wohl des Kindes nicht nur zu denken, wenn ein Kind Schutz braucht. Kindeswohl bezieht sich auf alles, was dem Kind positiv ermöglicht werden muss: Leben, Gesundheit, Familie, soziale Sicherheit, Bildung, Beteiligung und gewiss auch Schutz.

Gewiss wäre es das Beste, das Kind oder die Kinder selber zu hören. Die rechtliche Verpflichtung, stets im wohlüberlegten Sinne der Kinder zu handeln, unterstreicht jedoch nachdrücklich, dass das Kind nicht auf den Status eines Objekts erwachsener Willkür zurückfällt, wenn es, aus welchen Gründen auch immer, nicht selber Stellung nimmt. Was die für das Kind Verantwortlichen dann tun, ist nicht Ersatz nach eigenem Ermessen, sondern Unterstützung, die die Interessen des Kindes verfolgt. So bleibt das Kind das Subjekt, auf dessen Wohl das Entscheiden und Handeln der Erwachsenen ausgerichtet ist. Darum Kinderrechte!

**6. Kinderrechte und der Verbund der Generationen:** Sozialhistoriker weisen nach, dass Kinderwelt und Erwachsenenwelt in der Neuzeit voneinander abgerückt sind. Familien-, Berufs- und Kinderleben finden nicht mehr unter einem Dach statt: Kinder verlassen die Wohnstätte für Schule, Tagesstätte und Freizeit ebenso wie die Eltern für Beruf und Geselligkeit. Verstärken Kinderrechte diesen Trend? Nein, sie wirken dem entgegen. Die Menschenrechte der Kinder machen Kinder nicht zu einer Sondergruppe, die von den Erwachsenen abgegrenzt ist. Kinder und Erwachsene teilen die Menschenrechte und schulden einander wechselseitig Respekt und Rücksichtnahme.

Die Kinderrechtskonvention führt Kind und Eltern, Kinder und Erwachsene bei Alltagsproblemen, aber auch bei kritischen Weichenstellungen des Kinderlebens zusammen: Das Gewicht, das den Äußerungen der Kinder zu geben ist, verlangt von den Erwachsenen, die Meinung der Kinder

**Frage:** Was meinst Du, warum Kinderrechte wichtig sind?

**Antwort:** Jugendliche, aber besonders kleine Kinder sind nicht grundlos schutzbefohlen. Je nach Alter sind dem Menschen natürliche Schranken gesetzt, die er erst mit Erfahrung öffnen kann. Das ändert allerdings die Situation hinter den Schranken nicht. Wenn Kindern fremdgesteuert aber diese Grenzen gesetzt werden und sie sich somit in einer Art Raum befinden, ist es unsere Pflicht dafür zu sorgen, dass das Leben in diesem natürlichen Raum erstens so geschützt und glücklich abläuft, wie möglich und zweitens das Kind sich nicht diesem Raum ausgeliefert fühlt. Diese Situation des „Lebens in einem natürlichen, individuellen Raum, dessen Grenzen sich mit dem Alter ausweiten“ ist besonders und unterscheidet das Leben der Kinder mit dem der Erwachsenen. Kinderrechte sorgen dafür, dass sich dieser „Raum“ in einen natürlichen Schutzraum wandelt, in dem das Kind behütet erste Schranken zu öffnen lernt.

(Sonja, 17 Jahre)



einzubezieh. Allerdings müssen Kinder auch die Rechte anderer beachten. Wenn Kindeswohl und Erwachsenenwohl konkurrieren, muss nach fairem Ausgleich gesucht werden. Das produziert manchmal Streit, fordert aber auch Gespräch und Einigung. Viele Themen ziehen Kinder in Entscheidungen hinein, die einst über ihre Köpfe hinweg gefällt wurden – bei originären Kinderthemen, aber auch bei Themen, die Erwachsene lange Zeit für sich reklamierten, obwohl Kinder gleichfalls betroffen sind (Natur, Klima usw.). Beteiligung löst gemeinsame Lernprozesse aus. Darum Kinderrechte!

**7. Umsetzung der Kinderrechte ist auch ein Präventionsprogramm:** Wenn die Rechte der Kinder auf Gesundheit, soziale Sicherheit, gewaltloses Aufwachsen, Spiel und Bildung erfüllt werden, ist dies bereits eine sehr gute Voraussetzung für Selbstvertrauen und Zuversicht, seinen Platz im Leben finden zu können. Zusätzliche Bedingungen für gute Entwicklung sind Elternliebe, Freundschaften, fördernde Erlebnisse, die durch Gesetze zwar nicht garantiert werden können, aber durch stabile Lebensverhältnisse erleichtert werden. Kinderrechte erschließen dem Kind darüber hinaus eine Erfahrung, die für die Stärkung der Person besonders wichtig ist: Beteiligung. Wenn das Kind an ihm/ihr wichtigen Vorgängen beteiligt wird, erlebt das Kind, dass es respektiert wird, dass es dazugehört und wirksam werden kann. Auch eine begründete Ablehnung kann

zeigen, dass die Äußerung und das Kind ernst genommen wurden. Wenn Kindern diese Erfahrung vorenthalten wird, werden problematische Entwicklungen begünstigt.

Für die präventiven Erfahrungen ist wesentlich, dass Kindern wirklich zugehört wird, dass sie eine verstehbare Antwort erhalten und wahrnehmen, dass ihre Meinung und Interessen einbezogen werden. Weitere Artikel der Konvention sichern den Kindern zu, sich als anerkannte Personen zu erleben: Sie haben das Recht auf freie Meinungsäußerung, auf Freiheit des Denkens, des Gewissens und der Religion, auf Schutz ihrer Privatsphäre und auf Versammlungsfreiheit, um gemeinsam Stellungnahmen zu erarbeiten und sich für das Für-richtig-Gehaltene einzusetzen. Die Konvention eröffnet Wirksamkeitserfahrungen, wie es Psychologen nennen. Darum Kinderrechte!

**8. Die großen Weltaufgaben:** Zum Auftakt dieses Textes hieß es, die für Kinder Verantwortlichen sollten die Verwirklichung der Kinderrechte nicht vernachlässigen, auch wenn gesellschaftliche und weltumspannende Probleme viel Anstrengung erfordern: Schutz der Natur, Erhaltung der Ressourcen, Eindämmung des Klimawandels, Zurücknahme der schädlichen Folgen von technischem Fortschritt und Wirtschaftswachstum, soziale Ungleichheit, Migration und Flucht, digitale Revolution, Erhaltung der Demokratie. Keines dieser Probleme kann allein technisch oder ökonomisch bewältigt werden. Immer werden auch soziale und emotionale Befähigungen gefordert, um den Übergang in neue Lebensbedingungen zu bewältigen.

misch bewältigt werden. Immer werden auch soziale und emotionale Befähigungen gefordert, um den Übergang in neue Lebensbedingungen zu bewältigen.

Die Kinderrechtskonvention wurde nicht zur Bewältigung dieser Probleme erarbeitet, und doch kann sie zur nachhaltigen und solidarischen Bearbeitung der Gefährdungen menschlichen Lebens beitragen. Die Bestimmungen der Konvention errichten kein formales Gerüst für Kinderleben, sondern sie sollen eine Kultur der Rücksichtnahme, der Verständigung und der gemeinsamen Suche nach guten Lösungen für gerechtes und solidarisches Zusammenleben von Kindern und Erwachsenen hervorbringen. Ihre Rechte stärken die Kinder nicht nur bei der Sicherung ihres persönlichen Wohls, sondern auch für die Auseinandersetzungen über gemeinsames Wohl. Die Bemühungen um nachhaltige Entwicklungsziele der Menschheit, um Verständigung und Frieden, um Inklusion und Demokratie werden davon profitieren. Darum Kinderrechte!

**9. Kinderrechte ins Grundgesetz:** Kinderrechte bestätigen die Anerkennung aller Kinder als Personen mit Rechten. Sie schützen und fördern die Kinder und integrieren sie in ihr soziales Umfeld. An allem, was sie betrifft, können sie sich aktiv beteiligen.

In das Grundgesetz Deutschlands sollte endlich ein Artikel aufgenommen werden, der das Recht des Kindes auf vorrangige Berücksichtigung seines Wohls und das Recht auf Beteiligung an allen Angelegenheiten, die für Kinder von Belang sind, ausdrücklich bestätigt.



Der Autor

**Prof. Dr. Lothar Krappmann**  
Sozialwissenschaftler,  
Mitglied des UN-Ausschusses  
für die Rechte des Kindes  
(2003–2011)



Bund der Freien  
Waldorfschulen

### Waldorfschulen suchen engagierte Lehrerinnen und Lehrer.

Als WaldorflehrerIn arbeiten Sie selbstverantwortlich in einem Team, dem die Entwicklung jedes einzelnen Kindes am Herzen liegt.

#### **Jede Waldorfschule ist individuell**

und individuell fördert sie auch ihre Schülerinnen und Schüler. Alle staatlichen Schulabschlüsse werden angeboten. Durch viele künstlerisch-praktische Aktivitäten vermitteln Waldorfschulen ein hohes Maß an Kreativität und Sozialkompetenz. Die Waldorfschule steht allen Kindern offen, unabhängig von der Finanzkraft ihrer Eltern.

Ich bin gerne  
Waldorflehrer



Kontakt und Information:  
[www.waldorfschule.de/waldorflehrer](http://www.waldorfschule.de/waldorflehrer)

# 30 Jahre Kinderrechte – ein Blick zurück

**Die UN-Kinderrechtskonvention von 1989 gilt als das weltweit anerkannte Manifest der Rechte von Kindern. In diesem Dokument werden Kinder nicht wie zuvor aus der Perspektive der Erwachsenen – also als Objekte von Schutz und Fürsorge – in den Blick genommen, sondern als von Anfang an ausgestattet mit dem Status des Subjektseins. Ihnen werden qua Existenz eine unhintergehbare menschliche Würde und die hiermit verknüpften Menschenrechte zugesprochen.**

von Prof.in (em.) Dr. Gerda Simons

Mit der Unterzeichnung der UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet sich der jeweilige Vertragsstaat, die Kinderrechte im jeweils eigenen nationalen Staatsgefüge bekannt zu machen und umzusetzen.

Die Themenstellung „30 Jahre Kinderrechte“ lässt sich also als die Frage danach aufschlüsseln, in welcher Weise die weltweit vereinbarten Kinderrechte im Rahmen der Bundesrepublik Deutschland gesetzlich ausformuliert und in Praxishandeln überführt worden sind.

Wendet man sich mit diesem Anliegen der Abfolge der im engeren Sinne kindbezogenen Gesetze zu, so ergibt sich für die letzten 30 Jahre folgende Aufstellung:

## Gesetze im Regelungsgebiet der Bundesrepublik Deutschland seit dem Inkrafttreten der UN-Kinderrechtskonvention (1989)

1990 SGB VIII	Sozialgesetzbuch Aches Buch, Kinder- und Jugendhilfe
1997 KindRG	Kindschaftsrechtsreformgesetz
2002 KindRVerbG	Kinderrechtsverbesserungsgesetz
2005 KICK	Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz
2008 KiWoMaG	Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls
2009 FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

2012 BKiSchG	Bundeskinderschutzgesetz
2012 KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
2013 NEheSorgeRG	Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern
2019 Gute-KiTa-Gesetz	Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung

Diese auf den ersten Blick durchaus beeindruckende Gesetzesdichte gilt es im folgenden Schritt näher zu beleuchten. Es ist sinnvoll, mit dieser Absicht auf das „Herzstück“ der UN-Kinderrechtskonvention zurückzugreifen. Denn als dieses gilt nach übereinstimmender Einschätzung das Konstrukt des Kindeswohls.

Das Kindeswohl repräsentiert das universal gestützte Konzept vom Kindsein. Es bestimmt Kinder als Repräsentanten des Menschseins und als die zukünftigen Träger des gemeinschaftlichen Zusammenlebens. Es umfasst in erster Annäherung eine Bringepflicht der Erwachsenen gegenüber den Kindern, nämlich solche ethischen Orientierungen, Wissensbestände, Kompetenzen und Haltungen auszubilden, die dem Kindeswohl dienlich sind. Der Begriff des Kindeswohls ist ein wertausfüllungsbedürftiger Begriff. In Deutschland regelt das Grundgesetz, dass diese Funktion „zuvörderst, freilich nicht ausschließlich“<sup>1</sup> von den Eltern auszufüllen ist.

### Elterliche Sorge

Im § 1627 BGB heißt es: „Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben“.

§ 1631 BGB stellt fest: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“.

### Staatliches Wächteramt

Im § 1 KKG wird erstmals ein ausdrücklich präventives Verständnis vom Kindeswohl verankert, indem als eine „Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft“ festgelegt wird Eltern zu unterstützen, damit „im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann“ (§ 1 KKG Abs. 3 Satz 1).

Im § 45 SGB VIII wird die Erteilung der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung an das Kindeswohl geknüpft: „Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn [...] zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen (Hervorhebung G.S.) in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden“.

### Verknüpfung zwischen BGB und SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz am Beispiel des Umgangsrechts

Im § 1684 BGB heißt es: „Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil, jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt“.

Hierauf bezieht sich der § 18 SGB VIII, indem dort geregelt ist: „Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts [...]. Sie sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die [...] zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen“.

### Das Kinderschutzsystem als vernetztes, kooperatives Systemgefüge zwischen Jugendamt, Familiengerichtlichen und Verfahrensbeistand

Im § 8a SGB VIII heißt es: „Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen [...].

Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken“.

Als die hierauf bezogene Regelung im FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) gilt der § 157. Dort heißt es: „In Verfahren nach dem § 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll das Gericht mit den Eltern und in geeigneten Fällen auch mit dem Kind erörtern, wie einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls, insbesondere durch öffentliche Hilfen, begegnet werden und welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann“. Schließlich gilt die Etablierung des Verfahrensbeistandes im Deutschen Recht als eine wesentliche Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention. Geregelt ist diese Rechts-

figur im § 158 FamFG: „Das Gericht hat dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, einen geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist. Der Verfahrensbeistand hat das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen [...]“.

Die erste Sichtung der kindbezogenen Gesetze, die die Tradition der zurückliegenden 30 Jahre zu den Kinderrechten in Deutschland abbildet, ergibt zunächst eine durchaus beeindruckende Fülle von Regelungsfestlegungen, die nicht nur das Kindeswohl thematisieren, sondern zudem in einem vernetzten Konstrukt zwischen Privatrecht sowie dem öffentlichen Recht des staatlichen Wächteramtes mit den Instanzen Jugendamt und Familiengericht angesiedelt sind.

Allerdings begründet die UN-Kinderrechtskonvention nicht nur die Zentralstellung des Kindeswohls, vielmehr heißt es in Art. 3: „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen [...] ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt der *vorrangig* (Hervorhebung G.S.) zu berücksichtigen ist“.<sup>2</sup> Zudem beinhaltet das Verständnis vom Kindeswohl nicht nur einseitig eine Festsetzung, die Erwachsene eigenmächtig im Namen der Kinder treffen. Vielmehr ist es in direkter Verknüpfung mit Art. 12 der KRK zu interpretieren, in dem es heißt: „Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife“.

Unabhängig davon, mit welchen Inhaltsdimensionen das Verständnis vom Kindeswohl jeweils ausgefüllt wird, enthält es angesichts der Subjektstellung des Kindes die Verpflichtung, dieses von Anfang an zu befähigen, durch Meinungsäußerung, Beteiligung, Mitbestimmung, Beschwerderecht und Willensäußerungen diese Prinzipien für seine eigene Selbstwerdung fruchtbar werden zu lassen.

### Kritische Stimmen zur Umsetzung von Kinderrechten

Angesichts dieser Komplexität verwundert es nicht, dass im Fachdiskurs etliche kritische Stellungnahmen zum Ausbildungsstand von Kinderrechten zum Ausdruck gebracht werden.

**Frage:** Hast Du schon einmal etwas von den Kinderrechten gehört? Welche kennst Du und welche Rechte findest Du besonders wichtig?

### Antworten:

„Ja, in der Schule (im Politikunterricht)“ (Junge, 12)

„Ja, von meiner Mutter“ (Junge, 12)

„fair behandelt werden“ (Mädchen, 11)

„einen Namen haben“ (Junge, 12)

„gewaltfreie Erziehung“ (Mädchen, 12)

„Privatsphäre“ (Mädchen, 11)

„Recht auf Essen“ (Junge, 12)

„Gleichheit“ (Mädchen, 11)

So vertritt Wapler im Rückblick auf 25 Jahre SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz die Ansicht, dass ungeachtet der im Einzelnen den Kindern eingeräumten Rechten gilt: „Allerdings gibt das Gesetz den Trägern der Jugendhilfe erhebliche Spielräume, die Stimme von Kindern und Jugendlichen in der Konzeption, Planung, Gewährung und Ausgestaltung von Angeboten und Hilfen unbeachtet zu lassen“.<sup>3</sup>

Eine ähnliche Einschätzung vertritt Maywald: Es „ist der Kinderrechtsansatz in diesem für Kinder besonders wichtigen Gesetz bisher nicht umfassend verwirklicht. Denn eine ausdrückliche Erwähnung des Vorrangs des Kindeswohls als vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt bei allen Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe findet sich im SGB VIII bisher nicht. Auch sind die Ansprüche auf Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII allein als Recht der Eltern und nicht ergänzend auch als Recht des Kindes ausgestaltet“.<sup>4</sup>

Schimke hat sich ausführlich mit den spezifisch den Kindern zugestandenen Rechten etwa bei Trennung und Scheidung und der Umgangsregelung befasst. Er konstatiert für die in diesen Verfahren meist einbezogenen Angebote der Mediation und Beratung eine verbreitete „Skepsis gegenüber der Äußerung des kindlichen Willens in der Beratung“<sup>5</sup>. Auch er weist angesichts der Tatsache, dass die Hilfen zur Erziehung den Eltern und nicht den Kindern zustehen, auf eine „unangemessene Machtasymmetrie“ zwischen Kindern und Erwachsenen hin.

Diese sieht er besonders ausgeprägt in Einrichtungen der Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen, sie erscheint ihm hier als „eine strukturelle Gefahr“. Vor diesem Hintergrund „gehört es zu der Beratung der Träger der Einrichtungen, darauf hinzuweisen, dass aus fachlicher Sicht jede Einrichtung ein strukturiertes, transparentes und schriftlich fixiertes Beschwerdemanagement entwickelt und umsetzt“<sup>6</sup>.

Die angestrebte Verantwortungsgemeinschaft zwischen Jugendamt und Familiengericht wird in ihrer tatsächlichen Ausgestaltung vielfach angezweifelt, etwa in der Untersuchung von Sommer bereits im Titel ihrer Abhandlung: Das Verhältnis von Familiengericht und Jugendamt. Kooperation zum Wohle des Kindes?<sup>7</sup> Und Salgo formuliert noch weiter zugespitzt: „Die vielbeschworene Verantwortungsgemeinschaft zwischen Jugendhilfe und Justiz unter Einbeziehung der Berufsgeheimnisträger (wie z. B. Ärzte) scheint nicht zu funktionieren“<sup>8</sup>.

Die Rechtsfigur des Verfahrensbestandes gilt es nach übereinstimmender Einschätzung hinsichtlich der fachlichen Standards seiner Funktionsausübung fortzuentwickeln, „weil sich in vielen Verfahren nach wie vor keine oder nur banale Aufzeichnungen zu Gesprächen mit Kindern finden, die darüber hinaus im weiteren Verlauf auch keinerlei Rolle spielen“<sup>9</sup>.

Der Blick auf 30 Jahre Kinderrechte in Deutschland endet mit einem zwiespältigen Urteil. Die ersten Grundlagen sind zweifellos gelegt, doch gilt es diese fortzuentwickeln, denn das Kind „profitiert nur von der Fürsorge, die es annehmen und sich aktiv aneignen kann“<sup>10</sup>.

1 Jestaedt, M. (2011): Das Kinder- und Jugendhilferecht und das Verfassungsrecht. In: Münder, J./Wiesner, R./Meysen, T. (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilferecht. Handbuch. Baden-Baden. S. 101 ff.; hier: S. 105

2 Schmahl kommentiert diese Vorrangstellung in ihrem richtungsweisenden Kommentar zur UN-Kinderrechtskonvention ausführlich. Vgl. Schmahl, S. (2017): Kinderrechtskonvention. Handkommentar. Baden-Baden. S. 90 ff.

3 Wapler, F. (2015): Dreiecksverhältnisse. Über die Rechte der Kinder, Jugendlichen und ihrer Eltern im SGB VIII. In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 9/10, S. 336 ff.; hier: S. 341

4 Maywald, J. (2016): Die UN-Kinderrechtskonvention – eine Zwischenbilanz. In: Die Rechte des Kindes. Festschrift für Ludwig Salgo zum 70. Geburtstag. Hrsg. von Heilmann, S./Lack, K. Köln, S. 23 ff.; hier: S. 35

5 Schimke, H.-J. (2016): Sorgerecht und Beteiligung von Kindern. In: Handbuch Elterliche Sorge und Umgang. Hrsg. von Prenzlau, R. Köln, S. 295 ff.; hier: S. 302

6 Schimke, ebenda, S. 303

7 Sommer, A. (2012): Das Verhältnis von Familiengericht und Jugendamt. Kooperation zum Wohle des Kindes? Frankfurt/M. u. a.

8 Salgo erwähnt in seinem Statement durchaus auch die gelingenden Kooperationen zwischen beiden Institutionen, wird jedoch angesichts gravierender Fallbeispiele des Mislingens zu dieser pessimistischen Einschätzung verleitet. Vgl. Salgo, L. (2015): Editorial. In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 5

9 Im Mittelpunkt und doch aus dem Blick? „Das Kind“ im familiengerichtlichen Verfahren bei Kindeswohlgefährdung. Vorgelegt von der Ständigen Fachkonferenz 2 (2014) im Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF), S. 14

10 Ebenda, S. 13



Die Autorin:

**Prof.in (em.) Dr. Gerda Simons**  
bis 2017 Hochschullehrerin  
für Sozialpädagogik an der  
Evangelischen Hochschule Berlin,  
seither dort Lehrbeauftragte am  
Fachbereich Soziale Arbeit



# Kinderrechte ins Grundgesetz – ein Blick nach vorne

**Dieses Jahr – zum 30-jährigen Bestehen der UN-Kinderrechtskonvention – findet ein wichtiger politischer Prozess statt. Die Bundesregierung hat bereits in ihrem Koalitionsvertrag zur 19. Legislaturperiode die Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz (GG) vereinbart. Eine Arbeitsgruppe von Bund und Ländern ist dazu angehalten, bis Ende 2019 einen Formulierungsvorschlag für die notwendige Grundgesetzänderung vorzulegen. Wir debattieren also nicht mehr darüber, ob Kinderrechte ins Grundgesetz aufgenommen werden sollen, sondern um die Frage der Formulierung und Verortung eines Kindergrundrechts.**

von *Katja Werner*

## Was bewirken Kinderrechte im Grundgesetz?

Das deutsche Grundgesetz erkennt Kinder als Grundrechtsträger an, bislang aber werden Kinder als Rechtssubjekte nicht ausdrücklich benannt. Zwar werden Kinder in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG erwähnt, indem darauf hingewiesen wird, dass die „Pflege und Erziehung der Kinder [...] das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht [sind]“. Allerdings werden Kinder darin als Objekte elterlichen Handelns beschrieben und nicht als subjektive Rechtsträger. Das Grundgesetz berücksichtigt daher Kinder und die Kinderrechte nur unzureichend. Kinder können an vielen Stellen ihre Rechte nicht selbst einfordern. Größtenteils sind sie davon abhängig, dass andere (Erwachsene) ihre Interessen vertreten.

Viele Umsetzungsdefizite der UN-KRK ließen sich mit der Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz besser überwinden. Die rechtliche Position von Kindern könnte dadurch gestärkt und ihre Interessen mehr beachtet werden. Zudem wäre es ein wichtiges Signal an Politik und Gesellschaft, Kinderrechte wahr- und ernst zu nehmen.

### 1. Perspektive auf Kinder ändern

Kinder werden oftmals noch nicht als Träger eigener Rechte gesehen. Vielfach sind sie von den Entscheidungen Erwachsener abhängig, da ihnen aufgrund ihres Alters die Fähigkeit bzw. die nötige Reife abgesprochen wird, eigene Entscheidungen zu treffen. Die ausdrückliche Erwähnung von Kinderrechten im Grundgesetz könnte zu einer Verschiebung der Perspektive führen. Kinder würden stärker als eigenständige Persönlichkeiten und gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft wahrgenommen werden. Letztlich wäre es ein Beitrag für eine kinderfreundlichere Gesellschaft.

### 2. Verstärkte Orientierung am Kindeswohl

Eine Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz würde den Staat mehr in die Verantwortung nehmen, sich bei Gesetzesvorhaben und Maßnahmen vorrangig am Kindeswohl

zu orientieren. Dies würde nicht unmittelbar dazu führen, dass sich Entscheidungen stets nach den Interessen und Belangen von Kindern ausrichten. Allerdings wären Behörden, Politik und andere Institutionen verpflichtet, sich bei geplanten Maßnahmen stets mit kindlichen Interessen auseinanderzusetzen und zu prüfen, welche Auswirkungen diese auf Kinder und Jugendliche haben. Das Wohl des Kindes würde als wesentliche Leitlinie bei staatlichen Entscheidungen dienen. Würde bei diversen Angelegenheiten das Kindeswohl nicht vorrangig Berücksichtigung finden, müsste dies umfassend begründet werden.

### 3. Beteiligung ernst nehmen

Beteiligung von Kindern ist eines der zentralen Prinzipien der Kinderrechtskonvention. Mitbestimmung stärkt Kinder, erzeugt Selbstbewusstsein und hat eine persönlichkeitsbildende Funktion. Kinder sollen bei allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt und ihre Meinung entsprechend ihrer Reife berücksichtigt werden und zwar bereichsübergreifend in allen Politikfeldern. Dies wäre auch ein großer Schritt, um die Demokratiebildung zu fördern. Eine Verankerung von Beteiligungsrechten im Grundgesetz trägt dazu bei, dass sich Staat und Gesellschaft mit angemessenen Beteiligungsformen auseinandersetzen und flächendeckend eine ernst zu nehmende Umsetzung von Partizipation angestrebt wird. Kinder und Jugendliche können dadurch bei konkreten Fragestellungen, wie z. B. zur Gestaltung des Wohnviertels oder der Schule, direkt auf ihren Lebensraum Einfluss nehmen.

### 4. Umsetzung der Kinderrechte verbessern

In Deutschland gibt es nach wie vor Handlungsbedarf bei der Umsetzung von Kinderrechten. Kinderrechte in der Verfassung würden Verwaltung, Politik und weitere Institutionen rechtlich verstärkt an deren Einhaltung und Umsetzung binden. Insgesamt wäre es ein Signal an alle, Kinderinteressen in der Praxis verstärkt zu beachten und die Umsetzung in allen Rechtsbereichen voranzutreiben. Der Staat wäre in der Verantwortung, kindgerechte Lebensver-

hältnisse und bestmögliche Entwicklungschancen für alle Kinder zu schaffen.

## 5. Kinderrechte umfassen und stärken Elternrechte

Immer wieder werden Bedenken geäußert, das Dreiecksverhältnis Staat – Eltern – Kind würde durch die Aufnahme von Kinderrechten angetastet werden. Dabei stärkt die Kinderrechtskonvention die Elternrechte, was in Art. 5 der UN-KRK in der Respektierung des Elternrechts ausdrücklich formuliert wird. Eltern können sich in ihrem Erziehungsauftrag auf die Kinderrechte beziehen und diese einfordern. Die Rechte von Kindern stehen den Rechten der Eltern demnach nicht entgegen. Es geht darum, Kinder als eigenständige Subjekte hervorzuheben und die Verantwortung der Eltern und des Staates hinsichtlich des Kindeswohls zu verdeutlichen.

## Aufnahme der Kerndimensionen der UN-Kinderrechtskonvention

In die Formulierung sollten die Grundintentionen der UN-KRK aufgenommen werden. Der Vorrang des Kindeswohls, als Kernelement der UN-KRK, soll auf allen staatlichen Ebenen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung als oberste Richtschnur für Entscheidungen herangezogen werden. Des Weiteren sind die Rechte auf besonderen Schutz sowie auf umfassende Förderung von Entwicklungsbedingungen von Kindern hervorzuheben. Schließlich sollen Kinder und Jugendliche vor allem einen Beteiligungsanspruch erhalten. Folgender Formulierungsvorschlag bildet die Kerndimensionen ab:

- (1) Das Kindeswohl ist bei allen Entscheidungen, die die Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, vorrangig zu berücksichtigen.
- (2) Jedes Kind hat ein Recht auf Förderung seiner körperlichen und geistigen Fähigkeiten sowie zur bestmöglichen Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit.
- (3) Jedes Kind hat ein Recht auf den besonderen Schutz vor Gewalt, Armut, Vernachlässigung und Ausbeutung.
- (4) Jedes Kind hat ein Recht auf Beteiligung an und die altersangemessene Berücksichtigung seiner Meinung bei den es betreffenden Entscheidungen.

## Verortung der Kinderrechte im Grundgesetz

Auf die Frage, welche Kinderrechte in das Grundgesetz aufgenommen werden sollen, folgt die Debatte um die Verortung. Eine Verankerung wird sowohl in einem neu zu schaffenden Artikel 2a als auch in Artikel 6 GG diskutiert. In Artikel 6 des Grundgesetzes sind die Rechte und Ansprüche von Familien, Eheleuten und Eltern geregelt. Neben der Erwähnung von Ehe und Familie könnten Kinder hier ausdrücklich benannt und ihre Subjektstellung damit verdeutlicht werden.

Um das Dreiecksverhältnis Eltern – Kind – Staat in Art. 6 nicht anzutasten, wird dagegen die Aufnahme von Kinderrechten in einem neu zu schaffenden Art. 2a befürwortet. In diesem soll über das allgemeine Persönlichkeitsrecht hinaus der Schutz, die Förderung und die Beteiligung von Kindern explizit ausgeführt werden.

## Ein Blick nach vorne

Die Änderung des Grundgesetzes um ein Kindergrundrecht muss zweifellos dazu führen, dass die Inhalte konkrete Wirkung zeigen und Maßstab staatlichen und gesellschaftlichen Handelns werden. Demzufolge sollten Kinder nicht einfach nur im Grundgesetz erwähnt, sondern die wichtigen Säulen der UN-KRK benannt werden. Letztlich sind die Kinderrechte als eindeutig einklagbare Grundrechte festzuschreiben.

Die Formulierung eines Staatsziels reicht daher nicht aus, da Staatszielbestimmungen keine einklagbaren Rechtsansprüche begründen. Eine Staatszielbestimmung verpflichtet den Staat nicht zu konkreten Maßnahmen, sodass dieses Vorhaben Gefahr laufen könnte, reine Symbolpolitik zu werden.

Genauso wenig genügt es, Kinderrechte allein im Grundgesetz zu verankern. Sie müssen auch schnell den Weg in die Praxis finden, weiterhin bekannt gemacht und angewendet werden. Ziel muss sein, eine vertikale und horizontale Umsetzung auf allen Ebenen zu erreichen. Vertikal meint, dass die Kinderrechte rechtlich wie praktisch auf allen Ebenen – Bund, Länder und Kommunen – umgesetzt werden. Eine horizontale Perspektive verlangt, die Rechte von Kindern ressortübergreifend zu betrachten. Das bedeutet, dass die Interessen von Kindern und Jugendlichen nicht nur im Bereich „Kinder und Familie“ eine Rolle spielen, sondern in allen Politikfeldern, so z. B. auch bei Umwelt-, Bau- und Verkehrsfragen.

Die Kinderrechte im Grundgesetz müssen einen Mehrwert für Kinder und Jugendliche bringen, ihre Belange und Interessen sichtbar machen und dadurch mehr in den Fokus von Gesellschaft, Politik und Verwaltung rücken.

**Frage:** Wozu sollten aus Deiner Sicht Kinderrechte im Grundgesetz führen? Fällt Dir ein Beispiel ein, was sich für Kinder und Jugendliche in Deutschland verbessern sollte?

**Antwort:** Die Frage ist vielmehr, warum Kinderrechte nicht von Beginn an im Grundgesetz verankert sind. Die bestehende „Nichtverankerung“ bildet nun schon die offensichtlich zweite starke Einschränkung und definitiv auch Wertabstufung von Kindern. Aus diesem Blickwinkel ist das ein klar egoistisches und machtabzielendes Verhalten. Warum sonst sind Kinderrechte bis heute nicht im Grundgesetz? Wir setzen Kinder in eine Welt, in der Menschen seit ihrer Entstehung für Freiheit und Gerechtigkeit kämpfen. Unabhängig von sonstigen Problematiken, die dafür sorgen, dass nicht alle Kinder dieselben Chancen bekommen, sollte es die Pflicht sein, Kindern nicht das Gefühl zu vermitteln, dass sie untergeordnet und unfrei sind; Kindern, Menschen, auf dessen Schultern gebaut wird, damit sie die Zukunft leiten und Probleme aus der Welt schaffen. Wie sollen Heranwachsende eine Welt in Freiheit und Gerechtigkeit gestalten, wenn ihnen diese zwei Werte vom ersten Augenblick an in Teilen vorenthalten wurden? Wenn Kinderrechte nicht ins Grundgesetz kommen, zählt dann überhaupt noch unser Leitgedanke der gleichen und unantastbaren Würde? (Sonja, 17 Jahre)

# Kinder vor Diskriminierung schützen!

## Der unmissverständliche Auftrag des Artikel 2 der Kinderrechtskonvention

von **Petra Wagner**

### Artikel 2: Diskriminierungsverbot

(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

Die Kinderrechte gelten für alle Kinder, „ohne jede Diskriminierung“. So heißt es klipp und klar in Artikel 2 der UN-Kinderrechtskonvention. Wie wohltuend! Eine Formulierung ohne Wenn und Aber. Deutschland als Vertragsstaat muss die Kinderrechte achten und gewährleisten, dass sie allen Kindern in Deutschland zu Gute kommen. Wie radikal: Der Staat muss die Gewähr dafür geben, dass für alle Kinder alle Rechte gelten.

Sofort kommen Kinder in den Sinn, die in Deutschland leben und die Rechte nicht in Anspruch nehmen können. Die Liste der Benachteiligungen ist lang, die das Wohlbefinden von Kindern beeinträchtigen, Bildungswege versperren, Gesundheit, Identität, Zugehörigkeit, persönliche Entfaltung einschränken. Es ist ein großes Gerechtigkeitsdefizit. Das sich hartnäckig hält. Und nicht nur das: Die Ungerechtigkeiten werden laufend neu hergestellt.

Ein Beispiel ist das Armutsrisiko für Kinder in Deutschland. Es wird in seinem Ausmaß und in den Folgen immer wieder beschrieben und skandalisiert, von den Wohlfahrtsverbänden, Stiftungen und auch von staatlichen Stellen. Dennoch

steigt die Kinderarmut (Bertelsmann Stiftung 2016) seit 30 Jahren, mit all den Folgen, die ein Leben in Armut in einer reichen Gesellschaft bedeutet. Betroffen sind etwa ein Fünftel aller Kinder, insbesondere Kinder in Ein-Eltern-Familien, in eingewanderten Familien, Kinder mit mehreren Geschwistern, Kinder in Familien, die Transferleistungen beziehen oder geringe Einkommen haben (BMFSFJ 2008, 3). In vielen Fällen ist Armut ein Dauerzustand: „Einmal arm, immer arm“ (Bertelsmann Stiftung 2017). Die Unhaltbarkeit des Problems Kinderarmut ist hinreichend beschrieben, könnte man meinen. Wie kommt es, dass die Armutsrisiken dennoch steigen, die empfohlenen Lösungsansätze nicht realisiert werden, sich nichts daran ändert? Möglicherweise hält sich die Herstellung von sozial ungerechten und benachteiligenden Lebensverhältnissen auch deshalb so hartnäckig, weil sie als nicht veränderbar hingenommen wird? Die Ideologie des „Klassismus“ könnte hier eine Rolle spielen. Armut ist das Ergebnis der Vorenthaltung von Ressourcen und Rechten, die bestimmte Gruppen von Menschen besonders trifft. Klassismus ist die diskriminierende Ideologie, die glauben lässt, dass die Menschen dies selbst „verschuldet“ hätten. Ungleiche Verteilung und Ungleichbehandlung werden damit gerechtfertigt. Und Menschen, die über ein geringes Einkommen verfügen, auf Transferleistungen angewiesen sind oder einen niedrigen Bildungsabschluss haben, erleben zusätzlich Stigmatisierung, Ausgrenzung und Diskriminierung. Klassistische Überzeugungen werden von den Einzelnen verinnerlicht, gelten als „normal“ und „selbstverständlich“ und sind deshalb besonders wirkmächtig.

Zur Verinnerlichung von Ungleichwertigkeitsvorstellungen gehört auch, Menschen oder Gruppen von Menschen die grundlegenden Teilhaberechte abzusprechen. Das heißt in Bezug auf Kinder, dass die Vorenthaltung von Kinderrechten für manche Kinder gerechtfertigt wird. Das Gerechtigkeitsdefizit wird hingenommen und gilt als unproblematisch: So wurde zum Beispiel in einer Studie des Deutschen Kinderhilfswerks 2015 mit Verweis auf die Kinderrechtskonvention gefragt, ob die Kinderrechte in gleicher Weise für geflüchtete Kinder gelten sollen. Während 67 % befanden, alle Kinder müssten die gleichen Möglichkeiten haben, waren 31 % der Befragten der Meinung: „Man kann den Flüchtlingskindern nicht sofort die gleichen Möglichkeiten bieten“. (DKHW 2015)

Für ein Drittel der Befragten ist es also vertretbar, dass die Kinderrechte für die Gruppe der geflüchteten Kinder nicht in vollem Umfang gelten. Die Befragten können aus unterschiedlichen Gründen zu dieser Feststellung gekommen sein. Vorstellbar ist, dass sie an die noch unzureichenden Versorgungssituationen für geflüchtete Familien denken. Es ist dennoch erstaunlich, dass es für ein Drittel der Befragten akzeptabel ist, den Rechtsanspruch dieser Gruppe zu reduzieren. Und damit Diskriminierung das Wort zu reden. Neben Rassismus könnte Adultismus<sup>1</sup> als Diskriminierungsmuster zugrunde liegen. Adultismus meint die Höherbewertung der Anliegen und Sichtweisen von Erwachsenen vor denen von Kindern. Sie zeigt sich in Äußerungen wie: „Dafür bist du noch zu klein“, „Du verstehst das noch nicht“, „Sei nicht kindisch“. Im ungleichen Machtverhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern kommt Erwachsenen die Verpflichtung zu, ihre Macht zum Schutz der Kinder einzusetzen. Sie nutzen ihre Machtposition jedoch auch zum Nachteil oder zum Schaden der Kinder, etwa in Form von körperlicher und seelischer Gewalt oder sexuellem Missbrauch. Die Machtposition erlaubt es, das eigene übergriffige Handeln zu rechtfertigen und das Leid oder den Protest von Kindern zu ignorieren. Dagegen können sich Kinder kaum wehren. Ihre Perspektiven auszublenden oder als unwahr abzuwehren folgt einem adultistischen Muster, wonach die Perspektiven der Erwachsenen grundsätzlich glaubwürdiger und bedeutsamer sind als die von Kindern. Die Missbrauchsskandale in den letzten Jahren wie auch deren schleppende Aufklärung sind ohne einen solchen adultistischen Schulterchluss der Erwachsenen nicht denkbar. Adultismus als diskriminierende Ideologie ist weit verbreitet und tief verinnerlicht, handelt es sich doch um die „erste erlebte Diskriminierungsform“ im Leben von Menschen (vgl. Richter 2012).

### Diskriminierung ist verinnerlicht und institutionalisiert

In der Fachstelle Kinderwelten für Vorurteilsbewusste Bildung und Erziehung führen wir seit 20 Jahren Fortbildungen mit dem Fachpersonal von Kindertageseinrichtungen durch. „Vielfalt respektieren, Ausgrenzung widerstehen“ ist das Motto im Ansatz der Vorurteilsbewussten Bildung und Erziehung, das in Kitas eine Praxis entwickeln lässt, in der Kinder in ihren Identitäten bestärkt werden, einen kompetenten Umgang mit Verschiedenheit lernen und auch, sich gegen Ungerechtigkeiten und Diskriminierung zur Wehr zu setzen. Der Ansatz und die Praxis damit sind vielfach beschrieben (ISTA 2016, Wagner 2017), die Nachfrage zeigt den Handlungsbedarf und den Wunsch nach fachlicher Unterstützung vieler Fachkräfte. Eine Erfahrung in den Fortbildungen ist, dass der Begriff der Diskriminierung geklärt und erarbeitet werden muss.

Das Alltagsverständnis von Diskriminierung fasst kaum die Eigenart dieser Form von Benachteiligung und auch nicht ihr strukturelles Ausmaß. So geschieht es, dass auch eigene Erfahrungen zunächst nicht als Diskriminierungserfahrungen gewertet werden und erst im Laufe der Auseinandersetzung mit dem Begriff und seinen Wirkungen damit in Verbindung gebracht werden. Die folgende Aussage einer Kitaleiterin, die als Kind mit ihrer Familie eingewandert war, ist ein Beispiel aus einer Fortbildung:

„Der Tag gestern war für mich so, als wären mir Scheuklappen weggenommen worden, so dass ich es endlich klar se-

hen konnte: Ich wurde in dieser Gesellschaft diskriminiert! Ich hatte immer gedacht, ich hätte eine andere Familie haben sollen. Nein, meine Familie war in Ordnung, das System hätte ein anderes sein müssen!“

Diskriminierung ist die abwertende Unterscheidung von Menschen mit Verweis auf ein bestimmtes Merkmal, das die Person als Mitglied einer Gruppe konstruiert (vgl. Fachstelle Kinderwelten. Glossar 2019). Die abwertende Unterscheidung ist mit Nachteilen beim Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen und Rechten verbunden. Sie kann direkt sein, durch unmittelbare Äußerungen und Handlungen, die von Individuen ausgehen. Und sie kann indirekt sein: Institutionalisierte Diskriminierung ist dann im Spiel, wenn die abwertende Unterscheidung eingelassen ist in gesellschaftliche Strukturen, wie zum Beispiel das Funktionieren von Institutionen. Die Benachteiligung beim Zugang zu Ressourcen funktioniert dann ohne eine einzelne Person, die sich diskriminierend äußert oder diskriminierend handelt. Es sind die Routinen und Regularien, die dafür sorgen, dass bestimmte Gruppen erhebliche Einschränkungen erleben, beim Zugang zu Wohnungen, Bildung, Gesundheitsversorgung, Anerkennung, Einfluss etc.

Die institutionalisierte Diskriminierung ist hochwirksam – und schwerer zu identifizieren als direkte diskriminierende Äußerungen oder Handlungen. Und es ist schwer auszuhalten, wenn man erkennt, dass man in das System institutionalisierter Diskriminierung auch persönlich verstrickt ist, selbst wenn man nicht diskriminierend handeln will. In Bildungseinrichtungen tragen z. B. auch Pädagog\*innen zur Diskriminierung von Kindern bei, indem sie einfach die herrschenden Regeln oder Anordnungen befolgen:

In einer Fortbildung berichten die Kitaleiter\*innen von Kindern, die mit ihrem Verhalten in den Gruppen anecken und mit denen die Fachkräfte überfordert sind. Die einzige Möglichkeit, die ihnen das Amt für solche Fälle zuweist, ist die Reduzierung der Betreuungszeit. Das heißt, die Leiter\*innen müssen den Eltern mitteilen, dass ihre Kinder nur noch wenige Stunden in der Kita sein können. Im Gespräch über diese Regelung drücken die Kitaleiter\*innen ihr Unwohlsein damit aus. Und Empörung, weil sie die Regelung unsinnig finden. Als sie erkennen, dass die Maßnahme diskriminierend ist und gegen das Recht der Kinder auf Bildung verstößt, sind sie bestürzt über ihre eigene Involviertheit: Dass sie als Ausführende einer diskriminierenden Regelung fungieren. Damit wollen sie sich nicht abfinden.

### Diskriminierungsrisiken und Vulnerabilitäten

In Artikel 2 der Kinderrechtskonvention heißt es unmissverständlich, dass die Kinderrechte „ohne jede Diskriminierung“ für alle Kinder gelten, „unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion,

**Frage:** Hast Du eine Situation erlebt, in der Du oder andere Kinder wegen Eures Alters oder bestimmter Eigenschaften benachteiligt wurdet?

### Antwort:

*Ich hätte gerne ein eigenes Handy, kriege es aber frühestens mit 10 Jahren.*  
(Matilda, 8 Jahre)

*Mein Papa darf immer länger wach bleiben und ich muss früh ins Bett.*

(Carlo, 4 Jahre)

der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds“.

Die Vertragsstaaten müssen „alle geeigneten Maßnahmen“ treffen, um sicherzustellen, dass das Kind „vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen“ geschützt wird. Die Kinderrechtskonvention benennt also explizit Merkmale, auf die bei Diskriminierungsvorgängen verwiesen wird. Damit anerkennt sie die Diskriminierungsrisiken von Kindern: Kinder mit bestimmten körperlichen oder äußeren Merkmalen und Kinder als Mitglieder von bestimmten Familien sind vulnerabel in dem Sinne, dass sie ein höheres Risiko haben, diskriminiert zu werden. Die Vulnerabilitäten von Kindern gilt es zu berücksichtigen.

Dabei ist der Verweis auf ein Merkmal, das mehr oder weniger willkürlich, aber konstitutiv für Diskriminierung ist, vom Merkmal selbst zu trennen. Nicht das Geschlecht, der Hautton, die Sprache, die Religion eines Kindes sind per se ein Problem. Sondern die damit vorgenommenen Zuschreibungen, die als Begründungen dafür herhalten, Ungleichbehandlungen und Ausschlüsse zu rechtfertigen.

Toni Morrison, Schwarze Literaturwissenschaftlerin und Schriftstellerin, führt dies am Beispiel rassistischer Diskriminierung aus. Sie betont, dass „erst Rassismus das Konstrukt Rasse hervorbringt“ (2018, 10) und bestätigt, dass „Rasse ein Konzept sei, kein Fakt“ (ebd. 13). Sie spricht von der Schwierigkeit, in rassistischen gesellschaftlichen Verhältnissen körperliche oder kulturelle Unterschiede zu beschreiben, „ohne dabei auf wertende und hierarchisierende Kategorien zurückzugreifen“ (ebd. 20).

Damit spricht sie ein Dilemma an, das sich auch in der Handhabung der in der Kinderrechtskonvention aufgeführten Merkmale von Kindern zeigt: Um die Diskriminierung anzuprangern, die mit Verweis auf ein zugeschriebenes Gruppenmerkmal eines Kindes erfolgt, müssen die Gruppenmerkmale benannt werden – womit man Gefahr läuft, die Zuschreibungen zu reproduzieren. Indem man die wertenden und hierarchisierenden Kategorien verwendet, von denen Toni Morrison spricht. Verwendet man sie, so bestätigt man sie als vermeintliche „Eigenschaften“ der Kinder, wodurch unweigerlich die Stigmatisierung und diskriminierende Kategorisierung wiederholt und gefestigt wird. Es ist eine bewusste Anstrengung, dies nicht zu tun, sondern „in Anführungszeichen“ Bezug auf die Merkmale zu nehmen, um deutlich zu machen, dass daran Diskriminierung festgemacht wird.

Es zeigt die Herausforderung, vor der Pädagog\*innen stehen, die gemäß Artikel 2 der Kinderrechtskonvention agieren wollen: Sie müssen erkennen, welche Kinder ein höheres Risiko haben, von Diskriminierung betroffen zu sein. Dafür brauchen sie einen geklärten Begriff von Diskriminierung und Einblick in Diskriminierungsmuster, die in Deutschland wirksam sind. Und sie brauchen ein Handlungskonzept, das konsequent Antidiskriminierung berücksichtigt.

### Diversitätsbewusstsein und Diskriminierungssensibilität zusammenbringen

Dafür müssen sich Pädagog\*innen von der Vorstellung verabschieden, alle Kinder seien gleich und man solle sie gleich behandeln. Nein, Kinder sind nicht alle gleich. Sie unterscheiden sich nicht nur nach persönlichen Eigenheiten, sondern wesentlich in ihren sozialen Lebensverhältnissen und damit auch in ihrer potentiellen Betroffenheit von Diskriminierung. In jedem Ausschnitt gesellschaftlicher Wirklichkeit spielen diese Unterschiede eine Rolle, natürlich auch in den Erziehungs- und Bildungseinrichtungen. Artikel 2 der Kinderrechtskonvention zu realisieren, erfordert einen diversitätsbewussten und gleichzeitig diskriminierungssensiblen pädagogischen Ansatz: diversitätsbewusst im Sinne der Anerkennung und des kompetenten Umgangs mit den vorhandenen Unterschieden zwischen Menschen, diskriminierungssensibel im Sinne der Berücksichtigung von Diskriminierungsrisiken und einer klaren Positionierung gegen Diskriminierung.

Der Ansatz der Vorurteilsbewussten Bildung und Erziehung ist hierfür ein erprobtes Praxiskonzept.<sup>2</sup> In Kitas, die den Ansatz implementieren, zeigt sich, dass ein Antidiskriminierungs-Profil erst in einem längeren Prozess und häufig gegen Skepsis und vielfältige Abwehrformen erarbeitet wird. Die Verinnerlichung und Institutionalisierung von Diskriminierung zu erkennen, erfordert Zeit und Mühe. Gelingt es, dann zeigen die Einrichtungen eine inklusive Qualität, die sie als demokratische Lernorte qualifiziert, erkennbar an der aktiven und konstruktiven Beteiligung von Eltern und Familien.

Im Ansatz der Vorurteilsbewussten Bildung und Erziehung stehen Diversitätsbewusstsein und Diskriminierungssensibilität im Fokus. Die vorurteilsbewusste pädagogische Praxis zeigt aber die Unteilbarkeit der Kinderrechte, der Schutzrechte, Förderrechte und Beteiligungsrechte (Maywald 2016, 18):

„Die drei kinderrechtlichen Dimensionen des Schutzes vor allen Formen der Gewalt, der Möglichkeit des Zugangs zu einem Bildungsangebot und der Teilhabe sind untrennbar miteinander verbunden. Partizipation lässt sich nur verwirklichen, wenn Kinder überhaupt in die Kita kommen, wenn sie ausreichend geschützt und ihnen adaptive Bildungsmöglichkeiten zugänglich gemacht werden.“ (Prenzel 2016, 61)

Artikel 2 der Kinderrechtskonvention enthält die weitreichende Forderung, Kindern ein Leben ohne Diskriminierung zu ermöglichen. Er verweist gleichzeitig auf alle anderen Rechte, an deren Inanspruchnahme Kinder nicht gehindert werden dürfen. Der Auftrag ist unmissverständlich: Kinder sind vor Diskriminierung zu schützen! Nach 30 Jahren sollten alle, die Verantwortung für Kinder tragen, zu einer Auseinandersetzung mit und einem Einsteigen gegen Diskriminierung verpflichtet werden.

<sup>1</sup>Vom Englischen „adult“, der\*die Erwachsene

<sup>2</sup>Seit einigen Jahren werden die Angebote der Fachstelle Kinderwelten zur Entwicklung einer vorurteilsbewussten pädagogischen Praxis ergänzt von einem Arbeitsbereich „KiDs – Kinder vor Diskriminierung schützen“, der auf Diskriminierung junger Kinder aufmerksam macht und eine Antidiskriminierungsberatung bei Diskriminierung anbietet, die junge Kinder betrifft. <https://kids.kinderwelten.net/de/>

### Literatur

Bertelsmann Stiftung (2016): Kinderarmut in Deutschland wächst weiter – mit Folgen fürs ganze Leben. <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/themen/aktuelle-meldungen/2016/september/kinderarmut-in-deutschland-waechst-weiter-mit-folgen-fuers-ganze-leben/>

Bertelsmann Stiftung (2017): Kinderarmut ist in Deutschland oft ein Dauerzustand. <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/themen/aktuelle-meldungen/2017/oktober/kinderarmut-ist-in-deutschland-oft-ein-dauerzustand/>  
BMFSFJ (2008): Dossier Armutsrisiken von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. <https://www.bmfsfj.de/blob/100792/20d27c7bf88a9fd745cfe05b7c58065c/kinderarmut-dossier-data.pdf>

DKHW (2015): Flüchtlingskinder in Deutschland. Eine Studie von infratec di-map, im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerks e. V. [https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1\\_Unsere\\_Arbeit/2\\_Aktuelle\\_Projekte/3\\_Fluechtlingskinder/3.3\\_Studie\\_Fluechtlingskinder\\_in\\_Deutschland/Deutsches\\_Kinderhilfswerk\\_Fluechtlingskinder\\_GRAF.pdf](https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/2_Aktuelle_Projekte/3_Fluechtlingskinder/3.3_Studie_Fluechtlingskinder_in_Deutschland/Deutsches_Kinderhilfswerk_Fluechtlingskinder_GRAF.pdf) (Zugriff: 20.08.2019)  
Fachstelle Kinderwelten (Hrsg.) (2019): Glossar. Glossar Fachstelle Kinderwelten

Institut für den Situationsansatz/Fachstelle Kinderwelten (Hrsg.) (2016): Inklusion in der Kitapraxis. 4 Bände. (Band 1: Die Zusammenarbeit mit Eltern vorurteilsbewusst gestalten, Band 2: Die Lernumgebung vorurteilsbewusst gestalten, Band 3: Die Interaktion mit Kindern vorurteilsbewusst gestalten, Band 4: Die Zusammenarbeit im Team vorurteilsbewusst gestalten.) Berlin: Verlag Wamiki

Maywald, Jörg (2016): Kinderrechte in der Kita. Kinder schützen, fördern, beteiligen. Freiburg: Herder

Morrison, Toni (2018): Die Herkunft der Anderen. Über Rasse, Rassismus und Literatur. Hamburg: Rowohlt

Prenzel, Annedore (2016): Bildungsteilhabe und Partizipation in Kindertageseinrichtungen. WiFF Expertisen Nr. 47, [https://www.weiterbildungsinitiative.de/uploads/media/WiFF\\_Exp\\_47\\_Prenzel\\_web.pdf](https://www.weiterbildungsinitiative.de/uploads/media/WiFF_Exp_47_Prenzel_web.pdf)

Richter, Sandra (2012): Adulthood – erste erlebte Diskriminierungsform? Theoretische Grundlagen und Praxisrelevanz. In: KitaFachtexte <https://www.kita-fachtexte.de/texte-finden/detail/data/adulthood-die-erste-erlebte-diskriminierungsform-theoretisch-grundlagen-und-praxisrelevanz/> (Zugriff: 3.1.2019)

Wagner, Petra (Hrsg.) (2017): Handbuch Inklusion. Grundlagen vorurteilsbewusster Bildung und Erziehung. Freiburg: Herder (überarbeitete Neuauflage)



Die Autorin

**Petra Wagner**  
Direktorin des Instituts für den Situationsansatz ISTA in der Internationalen Akademie Berlin INA gGmbH, dort auch Leiterin der  
Fachstelle Kinderwelten für Vorurteilsbewusste Bildung und Erziehung



Cartoon: Natascha Welz,  
Copyright: ISTA/Fachstelle  
Kinderwelten

# Der Vorrang des Kindeswohls – Anmerkungen zu einem zentralen kinderrechtlichen Begriff

Am 20. November 2019 wird das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention, im Folgenden UN-KRK) 30 Jahre alt. Das Jubiläum bietet Anlass, den in Art. 3 Abs. 1 UN-KRK enthaltenen zentralen Begriff „Kindeswohl“ näher zu beleuchten und mit Blick auf seine Verwendung in Deutschland eine Zwischenbilanz zu ziehen.

von Prof. Dr. Jörg Maywald

Art. 3 Abs. 1 UN-KRK lautet in der offiziellen deutschen Übersetzung wie folgt: „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“<sup>1</sup>

Da Deutsch keine UN-Sprache ist, muss für eine genaue Analyse auf eine der offiziellen Sprachen<sup>2</sup> der Vereinten Nationen zurückgegriffen werden. Im englischen Original wird der Begriff Kindeswohl mit „best interests of the child“ („beste Interessen des Kindes“) wiedergegeben. Die nicht dem englischen Wortlaut entsprechende deutsche Übersetzung „Kindeswohl“ ist traditionell von einer paternalistischen Haltung (Erwachsene definieren, was einem Kind gut tut) geprägt. In diesem Verständnis missachtet der Begriff „Kindeswohl“ die Perspektive des Kindes und berücksichtigt die Meinung des Kindes entsprechend seinem Alter und seiner Reife gemäß Art. 12 UN-KRK ungenügend. Zu dringen ist deshalb auf ein nach der UN-KRK gebotenes Umdenken und ein Verständnis des Kindeswohls, das das Recht auf Gehör und Beteiligung des Kindes als vordringlichsten Ausdruck seiner Subjektstellung unmittelbar mit dem Kindeswohl verknüpft.<sup>3</sup>

Die deutsche Verfassung (Grundgesetz) enthält keinen Vorrang des Kindeswohls. Gemäß Art. 59 Abs. 2 Grundgesetz steht die UN-KRK im Rang eines einfachen Bundesgesetzes und damit unterhalb der Verfassung. Bei Konflikten zwischen der UN-KRK und dem Grundgesetz ist das Grundgesetz höherrangig. Obwohl der in Art. 3 UN-KRK enthaltene übergreifende Kindeswohlvorrang als unmittelbar anzuwendendes Prinzip geltendes deutsches Recht ist, wird das Wohl des Kindes nur im Kindschaftsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), im Familienverfahrensrecht (FamFG) und im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) als leitendes Prinzip anerkannt, in vielen Bereichen des einfachen Bundesrechts (z. B. im Ausländer- und Asylrecht) ist

es unbekannt. In der Praxis der Rechtsanwendung durch die Behörden und die fachgerichtliche Rechtsprechung wird das Kindeswohl deshalb gewöhnlich nur im Umfang der fachgesetzlich vorgesehenen Abwägungsentscheidungen berücksichtigt, ohne das nach der UN-KRK geltende übergreifende Prinzip zu beachten.

Durch die mangelnde Ermittlung (z. B. durch kindgerechte Anhörungen) und Berücksichtigung der kindlichen Interessen in Gerichts- und Verwaltungsverfahren wird der Zugang der Kinder zum Recht nicht ausreichend garantiert. Verfahren und Kriterien zur Ermittlung und Bestimmung der „best interests of the child“ fehlen im administrativen und judikativen Bereich fast vollständig. Im zivilgesellschaftlichen Bereich sowie in Programmen und Projekten mit Bezug zu Kindern setzt sich in Ansätzen ein Kinderrechtsansatz<sup>4</sup> durch, der als ein Kernelement das Prinzip des Vorrangs des Kindeswohls enthält. In den meisten Institutionen auf lokaler, Länder- und Bundesebene, wie z. B. Gesetzgebungskörperschaften, Verwaltungsbehörden, Wohlfahrtsinstitutionen und Gerichten mit Bezug zu Kindern und auch in der allgemeinen Öffentlichkeit, sind der Kinderrechtsansatz und der Vorrang des Kindeswohls wenig bekannt und werden nicht oder nur unzureichend berücksichtigt.

Die Orientierung an den besten Interessen des Kindes (Kindeswohl) ist nicht nur bei Kinder betreffenden juristischen Entscheidungen erforderlich. Auch in pädagogischen Arbeitsfeldern wie z. B. in Kitas und Schulen stellt das Kindeswohl die wesentliche Leitlinie dar für das Handeln und Unterlassen der dort tätigen Berufsgruppen. Die Beachtung des Kindeswohlvorrangs gemäß Art. 3 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention gehört zu den herausragenden Qualitätsmerkmalen aller Berufsgruppen, die Verantwortung für Kinder tragen.

Juristisch handelt es sich beim Kindeswohl um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der sich einer allgemeinen Definition entzieht und daher der Interpretation im Einzelfall



bedarf. In sozialwissenschaftlicher Hinsicht sollten die folgenden Elemente Bestandteil einer näheren Begriffsbestimmung sein: (1) Orientierung an den in der UN-KRK niedergelegten Grundrechten aller Kinder als normative Bezugspunkte für das, was jedem Kind zusteht; (2) Orientierung an den Grundbedürfnissen von Kindern als Beschreibungen dessen, was für eine gesunde kindliche Entwicklung im Sinne anerkannter Standards unabdingbar ist; (3) Gebot der Abwägung als Ausdruck der Erkenntnis, dass Kinder betreffende Entscheidungen prinzipiell mit Risiken behaftet sind und daher versucht werden muss, die für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative zu wählen; (4) Prozessorientierung als Hinweis auf die Tatsache, dass Kinder betreffende Entscheidungen aufgrund ihrer starken Kontextabhängigkeit einer laufenden Überprüfung und gegebenenfalls Revision bedürfen. Darauf aufbauend kann ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln als dasjenige bezeichnet werden, „welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt“ (Maywald 2016, 24).

Die Verwirklichung des Kindeswohls durch pädagogische Fachkräfte kann und muss auf zweierlei Weise erfolgen, nämlich durch die positive Förderung des Kindes sowie durch den Schutz des Kindes vor Gefahren für sein Wohl. Die Förderung des Kindes „als Optimierungsgebot mit dem Ziel bestmöglicher Realisierung“ (Schmahl 2013, 69) umfasst vor allem die Umsetzung des Rechts des Kindes auf Bildung mit dem Ziel, „die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen“ (Art. 29 Abs. 1 UN-KRK). Aber auch die Verwirklichung der Rechte des Kindes „auf Ruhe und Freizeit [...], auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben“ (Art. 31 Abs. 1 UN-KRK) sowie die Umsetzung weiterer Förderrechte gehören dazu. Der Schutz des Kindes vor Gefährdungen ist Pflichtaufgabe aller pädagogischen Berufsgruppen. Gemäß einer Entscheidung

des Bundesgerichtshofs wird der Begriff der Gefährdung definiert als „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH FamRZ 1956, 350). Den juristischen und pädagogischen Fachleuten bleibt es überlassen, die in dieser Definition enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe („erhebliche Schädigung“, „ziemliche Sicherheit“) für die Praxis handhabbar zu machen. Während manche Formen der Gefährdung (wie z. B. eine Vernachlässigung) unschwer zu erkennen sind, geht es in anderen Fällen (z. B. wenn ein Kind unter dem Streit der Eltern leidet) um schwierige Einzelfallabwägungen, die nicht frei sein können von subjektiven Urteilen und gesellschaftlichen Wertsetzungen.

Ein an den Rechten des Kindes orientiertes Verständnis des Kindeswohls schließt die Berücksichtigung des Kindeswillens ein. Bezugspunkt dafür ist das in Artikel 12 UN-KRK niedergelegte Recht des Kindes auf Beteiligung an allen es betreffenden Entscheidungen. Dieses Recht ist nicht an eine Altersgrenze gebunden, muss jedoch alters- und reifeangemessen umgesetzt werden. Besondere Herausforderungen ergeben sich im Falle junger, der Sprache nicht mächtiger Kinder sowie bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen, zum Beispiel aufgrund von Krankheit, Behinderung, Migrations- oder Gewalterfahrung. Hier sind empathische und kommunikative Fähigkeiten der pädagogischen

**Frage:** Werden Deiner Meinung nach Deine Interessen und Bedürfnisse ausreichend von Erwachsenen berücksichtigt? Fällt Dir ein Beispiel ein, wo das passiert ist oder eben nicht?

**Antwort:** *In der Schule kann man schon zwischen einigen Dingen auswählen, z. B. wo man zum Wandertag hingehen möchte oder sowas. Auch die freie Berufswahl ist schön. In der WG können die Jugendlichen ihren Alltag sehr frei gestalten und haben viel Mitspracherecht bei Gruppenaktionen, Gruppenessen oder wenn sich Änderungswünsche ergeben. (Leonhard, 16 Jahre)*

Fachkräfte notwendig, um die mimischen, gestischen und körpersprachlichen Signale dieser Kinder wahrzunehmen, richtig zu interpretieren und angemessen bei den sie betreffenden Entscheidungen zu berücksichtigen.

Die Berücksichtigung des Kindeswillens als Teilaspekt des Kindeswohls bedeutet nicht, dass die Entscheidung durch den kindlichen Willen allein bestimmt wird. Nicht eine das Kind in manchen Fällen überfordernde Selbstbestimmung ist Ziel seiner Beteiligung. Vielmehr soll sichergestellt werden, dass die Sichtweise des Kindes in Entscheidungsprozessen angemessen berücksichtigt wird. Die Verpflichtung der verantwortlichen Erwachsenen, das Kind bei der Ausübung seiner anerkannten Rechte zu leiten, bleibt davon unberührt. „Der Kindeswille als Ausdruck des ‚subjektiven Kindesinteresses‘ bleibt Gesichtspunkt im Rahmen des übergeordneten Entscheidungsmaßstabs Kindeswohl, d. h. des ‚wohlverstandenen Kindesinteresses‘. Demgemäß muss die Verträglichkeit der vom Kind gewünschten Lösung mit seinem ‚Wohl‘ geprüft werden“ (von Staudinger u. Coester 2000, § 1671, Rz. 234).

Im Falle einer notwendigen Abwägung zwischen Kindeswohl und konfligierendem Kindeswillen sind die wachsenden Fähigkeiten des Kindes angemessen zu berücksichtigen. Bei ausreichender Einsichtsfähigkeit kann die nachdrückliche Meinungsäußerung eines Kindes, wenn sie „wiederholt vorgetragen wird, für das Kind eine besondere emotionale Bedeutung hat und deren Nichtbeachtung die Selbstachtung des Kindes untergraben würde“ (Wiesemann u. Peters 2013, 29), im Einzelfall eine ausschlaggebende Funktion erhalten.

<sup>1</sup><https://www.bmfsfj.de/blob/93140/8c9831a3ff3ebf49a0d0fb42a8efd001/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-data.pdf>

<sup>2</sup>Die offiziellen UN-Sprachen sind Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch, Spanisch.

<sup>3</sup>Vgl. Hofmann & Donath, Rechtsgutachten im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerks zur Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz, S. 15. Abrufbar unter: [https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1\\_Unsere\\_Arbeit/1\\_Schwerpunkte/2\\_Kinderrechte/2.17\\_Gutachten\\_Kinderrechte\\_ins\\_Grundgesetz/Zusammenfassende\\_Einfuehrung\\_Kinderrechte\\_ins\\_GG.pdf](https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.17_Gutachten_Kinderrechte_ins_Grundgesetz/Zusammenfassende_Einfuehrung_Kinderrechte_ins_GG.pdf).

<sup>4</sup>Vgl. zum Beispiel <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte>; [https://www.kindernothilfe.de/multimedia/KNH/Downloads/Themen\\_+Kampagnen/Kinderrechte/Kinderrechtsansatz+in+der+In\\_+und+Auslandsarbeit+der+Kindernothilfe+%280\\_92+MB%29-p-13333.pdf](https://www.kindernothilfe.de/multimedia/KNH/Downloads/Themen_+Kampagnen/Kinderrechte/Kinderrechtsansatz+in+der+In_+und+Auslandsarbeit+der+Kindernothilfe+%280_92+MB%29-p-13333.pdf)

#### Literatur

Maywald, J. (2016): *Kinderrechte in der Kita. Kinder schützen, fördern, beteiligen.* Freiburg.

Schmahl, S. (2013): *Kinderrechtskonvention mit Zusatzprotokollen.* Baden-Baden.

von Staudinger, J.; Coester, M. (2000): *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 4. Buch Familienrecht §§ 1638–1683. 13. Bearbeitung.*

Wiesemann, C.; Peters, S. (2013): *Kindeswohl und Kindeswille in der Medizin.* In: *frühe Kindheit* 6/2013, S. 23–29.



Der Autor

**Prof. Dr. Jörg Maywald**  
Geschäftsführer der Deutschen Liga für das Kind, Honorarprofessor an der Fachhochschule Potsdam und Sprecher der National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention

# Beste Familienunterhaltung



Bailey – Ein Freund fürs Leben



Bailey – Ein Hund kehrt zurück



Konferenz der Tiere in 3D



Ostwind – Zusammen sind wir frei



Ostwind 2



Ostwind – Aufbruch nach Ora



Ostwind – Aris Ankunft

# Das Kindeswohl unter dem Aspekt der Jugendhilfeproblematik

von Prof.in Dr. Kathinka Beckmann

## Artikel 3: Wohl des Kindes

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

## Einleitung

Auf den ersten Blick scheint der Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) in Deutschland eine zufriedenstellende Berücksichtigung zu finden: Im Kinder- und Jugendhilfegesetz sichert bereits der erste Paragraph jedem jungen Menschen „ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ zu und der Grundgedanke der Bedarfsgerechtigkeit – verstanden als Installierung der nach fachlichen Gesichtspunkten adäquaten Unterstützungsleistung für das Kind und seine Familie – steht im Zentrum des SGB VIII. Die öffentlichen und auch freien Träger der Jugendhilfe sind somit vorrangig dem Kindeswohl verpflichtet.

Der zweite Blick offenbart jedoch Mängel in der deutschen Jugendhilfelandchaft, welche insbesondere in der Auseinandersetzung mit dem dritten Absatz des Art. 3 der UN-

KRK deutlich hervortreten: Der Passus fordert eine „den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechende Zahl sowie fachliche Eignung des Personals in den Institutionen, die für das Wohl des Kindes verantwortlich sind“ und verlangt das „Bestehen einer ausreichenden Aufsicht“ über eben diese Institutionen.

Im vorliegenden Beitrag werden vier Aspekte diskutiert, die sich aus der Beschäftigung mit dem Art. 3 UN-KRK ergeben, wobei die Betrachtung nur den fallfederführenden Akteur in allen Entscheidungen rund um das „Kindeswohl“, nämlich den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD)<sup>1</sup> im Jugendamt, fokussiert.

## Problemlage

### Ist wirklich das „Wohl des Kindes“ die oberste Richtschnur bei allen „Maßnahmen, die Kinder betreffen“?

In Deutschland sind die sozialen Dienste entlang des sogenannten sozialwirtschaftlichen Dreiecks organisiert. Die beteiligten Parteien dieses Dreiecks sind in der Jugendhilfe die Leistungsnutzer (= Klienten), die Leistungserbringer (= freie Träger) und der Leistungsfinanzier (= Jugendamt als öffentlicher Träger). Das Jugendamt erbringt zwar viele Leistungen selbst, aber noch sehr viel mehr wird an die freien Träger wie AWO, Caritas, Diakonisches Werk usw. delegiert. Diese betreiben dann quasi im Auftrag des öffentlichen Trägers Kitas, Wohngruppen, Erziehungsberatungsstellen, offene Treffs, Schulsozialarbeit oder sie führen ambulante Hilfen vor Ort durch. Anders formuliert stehen die freien Träger in einem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Jugendamt, woraus sich wiederum ableiten lässt, dass sich finanzielle Engpässe des Jugendamtes auch auf die zahlreich vorhandenen freien Träger auswirken. Diese potentiell auftretenden Engpässe der Jugendämter ergeben sich aus dem Umstand, dass sie als Verwaltungseinheit der jeweiligen Stadt dem kommunalen Effizienzgebot unterliegen.

Wie jedes Fachamt beantragt das Jugendamt in der zweiten Jahreshälfte sein Budget für das kommende Haushaltsjahr und über die Höhe des Budgets stimmt das Kommunalparlament ab. Die Einnahmesituation der Kommunen spielt offenkundig eine bedeutende Rolle, so schrieb Schnurre schon 2005: „Es kann dem unvoreingenommenen Beobachter nicht verborgen bleiben, dass die Entscheidung darüber, ob und wann eine Einzelfallhilfe sinnvoll und notwendig ist, auch davon beeinflusst wird, welche Ressourcen eine Kommune für dieses Arbeitsfeld bereitstellen will



und kann“ (Schnurre 2005, 52). Wiesner warnte in diesem Zusammenhang bereits 2004 vor einer Steuerung der Jugendhilfe durch Geld (vgl. Wiesner 2004 zit. nach ebd.). So verwundert es nicht, dass 54 % der in einer repräsentativen ASD-Studie befragten Fachkräfte angeben, sie spürten eine Abhängigkeit von der kommunalen Kassenlage (vgl. Beckmann/Ehltling/Klaes 2018, 68). Nach den Entscheidungskriterien für die Gewährung von Hilfemaßnahmen gefragt, gaben 38 % der Fachkräfte an, dass sowohl der individuelle Bedarf als auch das vorhandene Budget eine Rolle spielten (vgl. ebd., 70). Dieses Vorgehen stellt nicht nur den Art. 3, Abs. 1 der UN-KRK in Frage, es konterkariert auch die 1989 formulierte Intention des Gesetzgebers zur Einführung der Hilfen zur Erziehung, also der ambulanten, teil- und vollstationären Maßnahmen: „Die Auswahl der einzelnen Hilfeart hat sich ausschließlich an pädagogischen Gesichtspunkten, insbesondere dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall, zu orientieren“ (Bundesregierung 1989, 67).

### Ist ausreichend Personal bei den Trägern der Jugendhilfe vorhanden?

Immer mehr Kinder, Jugendliche und ihre Familien nehmen ambulante, teil- oder auch vollstationäre Hilfen in Anspruch. Im Jahr 2017 sind rund 1,12 Millionen Hilfen zur Erziehung (HzE) durchgeführt worden (vgl. Monitor Hilfen zur Erziehung 2019). Rechnet man die meist in freier Trägerschaft durchgeführten Erziehungsberatungen gemäß § 28 SGB VIII heraus, verantworteten die knapp 14.000 Vollzeitstellen im ASD 804.000 Hilfemaßnahmen. Darüber hinaus führten sie 143.300 Gefährdungseinschätzungen im Rahmen des § 8a SGB VIII durch und nahmen 61.383 Kinder und Jugendliche in Obhut (vgl. Statistisches Bundesamt 2019). Der Beamtenbund konstatierte von daher wenig überraschend im Januar 2018, dass „den Jugendämtern

3.000 Mitarbeiter“ (Spiegel Online 2018) fehlen. Im pädagogischen Alltag bedeutet das für viele Mitarbeitende der öffentlichen Träger, dass sie zu wenig Zeit für immer mehr Kinder und deren Familien haben, was sich auch in den Befunden der ASD-Studie widerspiegelt.

Die Frage nach einer angemessenen personellen Ausstattung der Jugendämter korrespondiert mit der Diskussion über die Fallzahlbelastung der Mitarbeitenden im ASD, welche wiederum im Kontext fehlgeleiteter Kinderschutzfälle im Fokus steht.

Problematisch ist hierbei, dass keine einheitliche Definition des „laufenden Falls“ vorliegt, was den Vergleich zwischen den Jugendämtern hinsichtlich der Fallzahlbelastung erschwert. Die Studie konnte aufzeigen, dass mittlerweile eine deutliche Mehrheit von 88 % der Befragten den „laufenden Fall“ entlang der Definition der Bundesarbeitsgemeinschaft ASD/KSD zählt: Ein „laufender Fall“ ist ein Fall, in dem seitens der Fachkraft gemäß § 27 ff. SGB VIII eine ambulante, teil- oder vollstationäre Hilfe installiert worden ist; diese Zählweise bedeutet, dass andere Aufgaben des ASD wie z. B. die Trennungs- und Scheidungsberatung oder eben auch die Kinderschutzfälle nicht inkludiert sind (vgl. BAG ASD/KSD 2011). Die BAG appellierte schon 2011 an den Gesetzgeber, bei 35 Fällen pro Vollzeitstelle die Obergrenze zu ziehen, da dies „die Grenze der Belastbarkeit realistisch“ (ebd.) abbilde.

Die ASD-Studie konnte aufdecken, dass ein Drittel der Fachkräfte mit zum Teil deutlich höheren Fallzahlen als den empfohlenen 35 pro Vollzeitstelle konfrontiert ist. Mit anderen Worten ist zumindest bei der fallfederführenden Instanz in Fragen des Kindeswohls ein Personaldefizit zu verzeichnen.



### Ist dieses Personal ausreichend qualifiziert oder im Wortlaut der UN-KRK „fachlich geeignet“?

In allen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe ist seitens der Mitarbeitenden Emotionsarbeit zu leisten, doch die Arbeit im ASD unterscheidet sich vor allem durch die Komplexität des Handlungsauftrags von anderen Settings. Die einzelne Fachkraft muss bei oft nur begrenzten Einblicken in die Situation in der Lage sein, Wechselwirkungen problematischer Lebensbedingungen von Kindern und ihren Familien wahrzunehmen und zu verstehen, um auf dieser Grundlage Hilfestrategien zu entwickeln. Dementsprechend begründen oder verweigern die Bezirkssozialarbeitenden sozialstaatliche Leistungen, sie ermöglichen Schutz vor Gefahren und/oder lösen massive Eingriffe in die Privatsphäre von Menschen aus. Die Einschätzung von Situationen ist Kerngeschäft des ASD und dies wird beeinflusst durch die Person der Fachkraft selbst, durch ihre Erfahrungen sowie ihre Fähigkeit, das Leiden anderer nicht nur zu erkennen, sondern auch auszuhalten. Dies bedeutet, dass die Arbeit im ASD nicht auf verallgemeinerbaren Maßstäben zur Beurteilung von Lebenslagen beruht, sondern für jeden neuen Fall ebenfalls neue Beurteilungskriterien erarbeitet und Handlungsformen kreativ entwickelt werden müssen (vgl. Beckmann/Ehltling/Klaes 2018, 122). Dies gilt umso mehr für Kinderschutzfälle, die meist mit einer hohen Dynamik resultierend aus der familiären Krisensituation einhergehen. Die Fachkräfte sehen sich mit der Schwierigkeit konfrontiert, in der Zusammenarbeit mit der Familie eine Beurteilung und Prognose zum weiteren Verlauf liefern zu müssen, obwohl dies nach aktueller Kenntnislage nur schwer möglich ist (vgl. Alle 2010, 56 f.). Der Prozess der Gefährdungseinschätzung wird von daher von vielen als belastend empfunden, was sich auch in den geführten Interviews im Rahmen der ASD-Studie gezeigt hat: „diese Angst davor, dass Sie irgendwas nicht sehen“, „Und da ist einfach die Befürchtung groß: oh je, mach ich jetzt was falsch oder nicht. Und der nächste Punkt dabei ist auch bei

den Mitarbeitern, dass die sich denken: Naja, wenn mal was passiert, was ist dann eigentlich mit mir? Werde ich dann persönlich dafür in die Verantwortung genommen oder stärkt mir mein Arbeitgeber den Rücken?“.

Die Mitarbeitenden im ASD tragen eine nahezu schicksalhafte Verantwortung für die Kinder und ihre Familien. Dementsprechend sollten hier die bestqualifiziertesten Fachkräfte arbeiten, was neben einer adäquaten Ausbildung eine umfassende Einarbeitung erfordert. Die Studie hat allerdings eine alarmierende Situation aufgedeckt: Ein Drittel der ASD (32 %) hat kein Einarbeitungsmodell installiert; bei den zwei Dritteln (68 %), die ein Einarbeitungsmodell haben, ist die Einarbeitungszeit bei 56 % der Befragten kürzer als drei Monate – bei 15 % von ihnen nimmt die Einarbeitung weniger als einen Monat in Anspruch!

Die aufgeworfene Frage kann an dieser Stelle nicht abschließend mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden – es kann davon ausgegangen werden, dass die große Mehrheit der Mitarbeitenden aufgrund ihres Studiums „fachlich geeignet“ ist, doch allein der Blick auf das Einarbeitungs-szenario offenbart eine nicht ausreichend ausgeschöpfte Quelle der Qualifizierung.

### Werden die für „die Fürsorge des Kindes oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen“ beaufsichtigt?

Das Themenfeld „Fachaufsicht“ ist in Gesprächsrunden mit ASD-Fachkräften und Akteuren anderer Disziplinen oft spannungsgeladen: Zum einen wissen viele Mitarbeitende – in der Studie 83 % – nicht, dass die Jugendämter keiner Fachaufsicht unterliegen; die meisten gehen irrtümlich davon aus, dass sie vom jeweils zuständigen Landesjugendamt beaufsichtigt werden. Diese sind jedoch nur für die Vergabe der Betriebserlaubnis der freien Träger nach § 45 SGB VIII zuständig. An die Jugendämter kann die Betriebserlaubnis seitens der Landesjugendämter nicht vergeben

werden, da sie gemäß dem Recht auf Selbstverwaltung (GG Art. 28, § 79 SGB VIII) von den Kommunen selbst eingerichtet werden müssen. Als kommunales Fachamt können sie in ihrer reinen Verwaltungstätigkeit wie z. B. hinsichtlich einer lückenlos zu erfolgenden Dokumentation ihrer Tätigkeit durch ein Verwaltungsgericht kontrolliert werden, was jedoch nicht gleichzusetzen ist mit der Aufsicht über angemessene Fachlichkeit in der sozialpädagogischen Arbeit. Zum anderen assoziieren insbesondere die Mitarbeitenden selbst mit dem Terminus der Fachaufsicht eine Kontrolle ihrer selbst und lehnen die Einrichtung eben dieser ab. Damit verkennen sie die Chance, die für sie selbst in der Einrichtung einer externen Kontrollinstanz liegen könnte: An eben diese könnten sie sich bei Unzufriedenheit mit strukturellen Gegebenheiten, wie zu engem Budget, zu hohen Fallzahlen, inadäquater Bürosituation wenden, ohne befürchten zu müssen, als zu wenig belastbar, als zu widerständig zu gelten und damit den Vertrag nicht verlängert oder entfristet zu bekommen.

Die ASD-Studie hat in diesem Zusammenhang aufgezeigt, dass 24 % der befragten Fachkräfte nicht wissen, ob sie selbst Möglichkeiten zur Beschwerde haben und weitere 14 % wissen, dass sie vor Ort über keine solche verfügen – diese Lücke könnte durch eine Fachaufsicht gefüllt werden, die nicht als Kontrolle der Mitarbeitenden gedacht ist, sondern als Kontrolle für die von der Kommune zur Verfügung gestellten personellen, finanziellen und baulichen-technischen Ressourcen und in diesem Sinne auf die im KJHG formulierte Bedarfsgerechtigkeit der Hilfen achtet. Sind die Ressourcen nur unzureichend vorhanden und aufgrund dessen die Fachlichkeit der täglichen Arbeit eingeschränkt, könnte sich der oder die Mitarbeiterin quasi an seine oder ihre Aufsicht wenden. Diese Möglichkeit wäre gerade auch im Hinblick auf die Funktion des ASD als Wächterinstanz bereichernd, da ein Beschwerdemanagement für die Mitarbeitenden, verankert in einer externen Fachaufsicht, ein Baustein für die Kontrolle der Kontrolleure sein könnte. Schrapper schrieb dazu schon 2008: „Denn auch die ‚Kontrolleure‘ brauchen ein sie kontrollierendes Gegenüber, institutionell und professionell, um sich sowohl vor Allmachtsphantasien wie vor Ohnmachts- und Überlastungsgefühlen zu schützen beziehungsweise geschützt zu werden“ (Schrapper 2008, 469 f.).

De facto gibt es aktuell in 15 Bundesländern keine Fachaufsicht über die Jugendämter; allein im Stadtstaat Hamburg ist im Januar 2013 die Jugendhilfeinspektion als Instrument der Fachaufsicht eingeführt worden.

### Fazit

Allein die Betrachtung von vier Aspekten des Art. 3 der UN-KRK hat ein Umsetzungsdefizit in der Kinder- und Jugendhilfe verdeutlicht: Die deutsche Rechtslage greift mit dem SGB VIII zwar alle Kernelemente der Sicherung des Kindeswohls auf, gefährdet diese jedoch durch die Anbindung der finanziellen und personellen Ausstattung der Jugendämter an die unterste statt oberste föderale Ebene. Dringend geboten ist dementsprechend nicht nur die Installierung einer Fachaufsicht über die kommunalen Jugendämter, sondern die Einführung einer unabhängigen Instanz auf Bundesebene z. B. in Form eines oder einer Kinderbeauftragten, die über die Umsetzung der durchaus vorhandenen Rechte der Kinder wacht.

<sup>1</sup>In einigen Regionen wird der ASD z. B. als Kommunaler Sozialdienst (KSD), Sozialdienst, Kinder- und Jugendhilfebüro oder sogar als Sozialbürgerhaus betitelt; es überwiegt jedoch deutlich der ASD-Begriff, weswegen er im vorliegenden Beitrag verwendet wird.

### Literatur

Alle, Friederike (2010): Kindeswohlgefährdung. Das Praxishandbuch. Freiburg im Breisgau: Lambertus Verlag

BAG ASD/KSD – Bundesarbeitsgemeinschaft ASD/KSD (2011): Forderung der Fallzahlbegrenzung für die Fachkräfte (Bezirkssozialarbeit) in den Allgemeinen Sozialen Diensten (Kommunalen Sozialen Diensten), <http://www.buendnis-jugendhilfe.de/wp.../10/stellungnahme-fallzahlobergrenze-BAG-2011.pdf> (Abfrage 05.02.2018)

Beckmann, Kathinka; Ehltling, Thora; Klaes, Sophie (2018): Berufliche Realität im Jugendamt: der ASD in strukturellen Zwängen. Berlin: Verlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V.

Bundesregierung (1989): Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, BT-Drucksache 11/5948 vom 1. Dezember 1989

Dahme, Heinz-Jürgen; Wohlfahrt, Norbert (2013): Lehrbuch Kommunale Sozialverwaltung und Soziale Dienste. Grundlagen, aktuelle Praxis und Entwicklungsperspektiven. Weinheim und Basel: Beltz Juventa

Krause, Hans-Ullrich; Peters, Friedhelm (Hrsg.) (2014): Grundwissen Erzieherische Hilfen. Ausgangsfragen, Schlüsselthemen, Herausforderungen. 4. überarbeitete und aktualisierte Auflage. Weinheim und Basel: Beltz Juventa

Monitor Hilfen zur Erziehung 2019, Datenbasis 2017 (2019): <http://www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de> (Abfrage 06.05.19)

Schnurre, Johannes (2005): Der Einzelfall, der Sozialraum und die Endlichkeit der Ressourcen. Praxiserfahrungen bei der Einführung sozialräumlicher Konzepte in der Jugendhilfe; in: Zentralblatt für Jugendrecht, Ausgabe 02/2005, S. 48–53

Schrapper, Christian (2008): Keine Hilfe ohne Kontrolle! Keine Kontrolle ohne Hilfe! – Thesen zu einem Spannungsverhältnis sozialpädagogischer Kinderschutzarbeit, in: Soziale Arbeit 12, S. 466–472

Spiegel Online (2018): Beamtenbund: Dem Staat fehlen 185.000 Mitarbeiter, <http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/beamtenbund-dem-staat-fehlen-mehr-als-185-000-mitarbeiter-a-1185958.html> (Abfrage 05.05.19)

Statistisches Bundesamt (2019): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe 2018, <http://www.destatis.de> (Abfrage 30.04.19)

Thiersch, Hans (2015): Berufsidentität und Lebensweltorientierte Soziale Arbeit, in: Becker-Lenz, Roland; Busse, Stefan; Ehler, Gudrun; Müller-Hermann, Silke (Hrsg.): Bedrohte Professionalität. Einschränkungen und aktuelle Herausforderungen für die Soziale Arbeit. Wiesbaden: Springer VS



Die Autorin

**Prof. Dr. Kathinka Beckmann**  
Professorin für klassische und neue Arbeitsfelder der Pädagogik der Frühen Kindheit an der Hochschule Koblenz

# Das Recht auf Leben und Schutz vor Gewalt – Impulse für den Kinderschutz

von Katja Werner

## Artikel 6: Recht auf Leben

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat.
- (2) Die Vertragsstaaten gewährleisten in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.

## Artikel 19: Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung

- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.
- (2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Dieses Jahr wird die UN-Kinderrechtskonvention 30 Jahre alt. Zentrales Anliegen der UN-KRK ist es, Kinder umfassend vor jeglicher Form von Gewalt zu schützen. Der Staat steht in der Verantwortung, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Kindern ein gewaltfreies Aufwachsen und eine bestmögliche Entwicklung zu gewährleisten. Das Recht auf Schutz vor Gewaltanwendung steht dabei unmittelbar in Zusammenhang mit dem Recht auf Leben und Entwicklung eines Kindes. Denn jegliche Form von Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung hat erhebliche Auswirkungen auf die geistige, körperliche und seelische Entwicklung eines Kindes.

Das Verhältnis der Gesellschaft zu Gewalt gegen Kinder hat sich in den letzten Jahren verändert. Dazu hat auch die UN-Kinderrechtskonvention beigetragen. Auf nationaler Ebene gibt es das Gesetz zur Ächtung von Gewalt in der Erziehung im Bürgerlichen Gesetzbuch seit dem Jahr 2000. Ferner werden gesetzliche Regelungen zum Schutz von Kindern stets weiterentwickelt, konkretisiert und optimiert. Die letzten wesentlichen Gesetzesänderungen traten mit dem Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) im Jahr 2012 in Kraft, mit dem Ziel, durch Prävention, Intervention und eine Stärkung der Kooperation verschiedener Professionen, den Kinderschutz verlässlicher und wirksamer zu gestalten.

Trotz allem erleben Kinder tagtäglich Gewalt in unterschiedlicher Form. Gewalt kommt vor allem da vor, wo Kinder sich sicher und geschützt fühlen – in Institutionen wie Kita und Schule, in Sportvereinen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, überwiegend jedoch im familiären Nahraum.

## Ein Blick auf die Zahlen

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) liefert jährlich die Zahlen kindlicher Gewaltopfer. Allerdings enthält diese nur die der Polizei bekannt gewordenen rechtswidrigen Straftaten und bildet daher das gesamte Ausmaß von Gewalt gegen Kinder nicht ab. Es ist davon auszugehen, dass die Dunkelziffer um ein Vielfaches höher ist. In den letzten zehn Jahren sind 1.443 Kinder gewaltsam zu Tode gekommen. Knapp 76 Prozent von ihnen waren zum Zeitpunkt des Todes jünger als sechs Jahre. Für den gleichen Zeitraum verzeichnet die PKS über 40.000 Kinder, die körperliche Gewalt erlebt haben. Auch im Bereich der sexuellen Gewalt gegen Kinder bleiben die Zahlen seit Jahren auf einem hohen Niveau. Allein im Jahr 2018 waren 14.606 Kinder von sexueller Gewalt betroffen. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) geht für Deutschland von einer Million betroffener Mädchen und Jungen aus, die sexuelle Gewalt erlebt haben oder erleben. Das bedeutet, dass pro Schulklasse ein bis zwei Schüler\*innen betroffen sind.

Im Jahr 2018 haben die Allgemeinen Sozialen Dienste der Jugendämter 52.600 Inobhutnahmen vorgenommen. Am häufigsten geschah dies aufgrund einer Überforderung eines oder beider Elternteile. Daneben wurden auch Anzeichen für körperliche und/oder psychische Gewalt sowie für Vernachlässigung als Ursachen für die Schutzmaßnahme

verzeichnet (vgl. Statistisches Bundesamt 2019). Die Zahlen zur Gewalt gegen Kinder machen deutlich, dass trotz gewisser Fortschritte der Kinderschutz in Deutschland Schwachstellen hat und stetig weiterentwickelt werden muss. Im Folgenden sollen wesentliche Impulse für einen verbesserten Schutz von Kindern gesetzt werden.

## Prävention und Intervention

Mit der Einführung der Frühen Hilfen wurde ein wichtiger Grundstein für die Prävention im Kinderschutz gelegt. Die Frühen Hilfen richten sich mit ihrem Beratungs- und Unterstützungsangebot insbesondere an (werdende) Eltern und Familien, die sich in unterschiedlichen Belastungssituationen befinden. Die niedrigschwellige Angebote sollen die Entwicklungsbedingungen von Kindern verbessern und ein gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen. Frühe Hilfen sind daher auch Kinderschutzmaßnahmen, da Risiken für das Kindeswohl und die Entwicklung frühzeitig wahrgenommen und ggf. verhindert werden können. Insbesondere mögliche Gefahren wie Überforderung, aber auch hochkonfliktvolle Trennungen und Scheidungen, Alkohol- oder Drogenkonsum sowie psychische Erkrankungen eines Elternteils können dadurch rechtzeitig erkannt werden.

Präventionsarbeit geht allerdings über die Arbeit in der Familie hinaus. Es stehen auch stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Schulen, Kitas und Vereine in der Verantwortung, Maßnahmen zum Schutz von Kindern zu ergreifen.

Die verpflichtende Implementierung von Schutzkonzepten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe dienen zum einen dazu, Gewalt vorzubeugen, Risiken zu minimieren und Kindern geschützte Räume zu bieten. Zum anderen beinhalten diese Konzepte auch Vereinbarungen und Absprachen, wenn es zu einer Gefährdung des Kindeswohls gekommen ist.

Allerdings ist deren Umsetzung noch nicht flächendeckend in der Praxis erfolgt. Damit solche Schutzkonzepte auch praktische Anwendung finden, benötigen Einrichtungen und Vereine eine intensive fachliche Beratung und Begleitung in der Entwicklung eines solchen Konzepts. Die Entwicklung allein reicht allerdings nicht aus. Mitarbeitende müssen umfassend darin geschult werden, die Inhalte sicher umzusetzen. Dafür müssen finanzielle und zeitliche Ressourcen vom Gesetzgeber bereitgestellt werden. Die Schulungsmaßnahmen könnten auch der Kontrolle dienen, dass die gesetzlichen Vorgaben zeitnah realisiert werden. Des Weiteren sollte sich die Einführung von Schutzkonzepten nicht nur auf den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe beschränken, sondern für eine Vielzahl von Einrichtungen wie Schulen, Jugend- und Freizeitzentren, Vereine, Kirchen, Kinderkrankenhäuser etc., verpflichtend sein.

Schließlich ist die Stärkung von Kindern eine wichtige präventive Aufgabe. Die Aufklärung über ihre Rechte und ihre (sexuelle) Selbstbestimmung muss weiter intensiviert werden. Kinder, die lernen, ihr Unwohlsein angemessen auszudrücken und Nein zu sagen sowie ihre Rechte einzufordern, können sich besser vor (sexuellen) Übergriffen schützen. Haben Kinder Gewalt erfahren, ist es zwingend notwendig, dass sie Zugang zu adäquaten Hilfen erhalten. Derzeit besteht eine mangelnde Versorgung mit Beratungsstellen,

Therapieplätzen und Unterstützungsangeboten für Kinder, insbesondere im ländlichen Raum. Beratungs- und Unterstützungsangebote müssen sich noch stärker an den Bedarfen von Kindern, insbesondere von Kindern mit Behinderung und Kindern mit schlechten oder fehlenden Sprachkenntnissen, ausrichten. Der frühzeitige Zugang zu therapeutischer Versorgung traumatisierter Kinder muss weiter ausgebaut werden. Es braucht starke Strukturen, mit schnellen kindgerechten Hilfen und echten Ansprechpartner\*innen für Kinder, die von Gewalt betroffen sind. Je früher Kinder Hilfe erhalten, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Folgen von Gewalt minimiert werden können und ihre weitere Entwicklung positiv beeinflusst werden kann.

## Interdisziplinäre Kooperation im Kinderschutz

Die Zusammenarbeit verschiedener Professionen ist für einen wirksamen Kinderschutz unabdingbar. Herausforderungen liegen dabei allerdings in den unterschiedlichen Strukturen und Arbeitsweisen der Akteur\*innen. Allzu oft gibt es Schwierigkeiten in der Kommunikation, bei der Informationsweitergabe, bei der Zuständigkeit und Aufgabenverteilung. Dabei stellt eine unzureichende Kooperation im Kinderschutz ein Risiko dar.

Kooperationen entstehen in der Regel allerdings nicht einfach von selbst, sondern müssen aktiv herbeigeführt und gepflegt werden. Hierfür braucht es die Bereitschaft zum gegenseitigen Verstehen (wollen), denn gelingende Kooperation setzt auf Vertrauen, Akzeptanz und Wertschätzung gegenüber der jeweils anderen Disziplin. Alle Mitwirkenden müssen sich als multiprofessionelles Team verstehen. Kooperationen im Kinderschutz beschränken sich dabei nicht nur auf die Kinder- und Jugendhilfe und das Gesundheitssystem. Es sind Fachkräfte aus verschiedenen Fachrichtungen wie Polizei, Kita, Schule und Justiz zu berücksichtigen, um eine professionelle und qualifizierte Einschätzung im Kinderschutz zu erlangen.

Es müssen wirkliche Netzwerke geschaffen werden, in denen gemeinsame Vereinbarungen und verbindliche Verfahrensabläufe festgelegt werden. Hilfreich ist eine einheitliche Definition von Kindeswohlgefährdung, die Festlegung einer gemeinsamen Sprache und von Standards. Kinderschutz darf nicht vom Engagement Einzelner abhängig sein, sondern muss von der Verantwortungsgemeinschaft gemeinsam getragen werden.

Für die Umsetzung müssen vom Gesetzgeber adäquate Rahmenbedingungen für alle Akteur\*innen geschaffen werden, damit ein regelmäßiger Austausch stattfinden kann. Insgesamt müssen entsprechende Vergütungsregelungen getroffen und zeitliche Ressourcen bereitgestellt werden. Denn Kooperation im Kinderschutz sollte weder an zeitlichen noch an finanziellen Ressourcen scheitern.

## Qualifizierung im Kinderschutz

Oftmals haben selbst Fachkräfte Zweifel, Anzeichen für Gewalt eindeutig zu identifizieren. Hinzu kommt eine ge-

**Frage:** Was gehört für Dich dazu, um sicher und glücklich aufzuwachsen?

**Antwort:** Ich brauche Mama, Papa und meine Spielsachen. Und hätte ich das nicht, könnte ich nicht groß werden.  
(Anni, 4 Jahre)

wisse Handlungsunsicherheit, welche Schritte bei einem Verdacht eingeleitet werden müssen. Aus diesem Grund müssen Sozialarbeiter\*innen, Kita-Fachkräfte, Lehrkräfte, medizinisches Personal und Polizeibeamt\*innen darin geschult werden, Gewalt zu erkennen und entsprechende Maßnahmen durchzuführen.

Des Weiteren handelt es sich um eine hochkomplexe Aufgabe, Signale zu deuten und kindliche Aussagen zu verstehen. Dafür braucht es Fachkräfte, die im Umgang mit Kindern ausreichend qualifiziert sind. Es muss Fachwissen vorhanden sein, wie Kinder als Zeugen oder Betroffene von Gewalt altersgerecht befragt werden können. Des Weiteren müssen Kenntnisse über Täter\*innenstrategien vorhanden sein sowie Sensibilität für mögliche Abhängigkeits- und Machtverhältnisse, in denen sich Kinder befinden können, gerade auch im Hinblick auf die gewaltausübenden Bezugspersonen.

Das Thema Kinderschutz muss daher wieder dauerhaft in die Lehrpläne aufgenommen und interdisziplinär an den Universitäten und Hochschulen für Medizin, Lehramt, Jura, Polizei, (Sozial-)Pädagogik etc. angeboten werden. Ferner muss dem Kinderschutz ein besonderer Stellenwert in der Aus- und Weiterbildung eingeräumt werden. Alle Berufsgruppen, die mit und für Kinder arbeiten, müssen in der Lage sein, körperliche, psychische und sexuelle Gewalt sowie Vernachlässigung bei Kindern frühzeitig zu erkennen und entsprechende Schutzmaßnahmen umzusetzen. Dabei sind kindliche Perspektiven, Loyalitätskonflikte, Bedürfnisse und eine altersgerechte Beteiligung der Kinder zu berücksichtigen.

**Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren schützen Kinder**  
Kinder in sie betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen und Beschwerdeverfahren zu realisieren, ist bedeutsam für einen aktiven Kinderschutz. In der kontinuierlichen Beteiligung von Kindern bestehen etliche Chancen. In der Kinder- und Jugendhilfe ist Beteiligung z. B. ein entscheidender Faktor für das Ergebnis von Hilfemaßnahmen. Mitbestimmung stärkt Kinder, erzeugt Selbstbewusstsein und hat eine persönlichkeitsbildende Funktion. Erleben Kinder, dass ihre Meinung zählt, sie ernst genommen werden sowie ihre Umwelt aktiv mitgestalten können, erfahren sie Selbstwirksamkeit.

Für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gibt es keine Ausnahmen – weder in Gerichtsverfahren noch in Hilfefprozessen der Kinder- und Jugendhilfe. Für Beteiligung gibt es auch keine Altersgrenzen. Oftmals scheitert es an der Umsetzung, da Konzepte und Fachkompetenz zur Gestaltung von Beteiligung fehlen. Viel zu oft wird Mitbestimmung auch als Zumutung für Kinder gesehen. Dieser wohlgemeinte Schutz von Kindern ist fatal. Kinder werden damit nicht überfordert, sondern vielmehr darin gestärkt, für sich und die eigenen Interessen einzutreten.

Ziel muss daher eine flächendeckende Umsetzung und Stärkung des Beteiligungsrechts für Kinder und Jugendliche sein. Dazu müssen Beteiligungsstrukturen vor Ort, wo der Lebensraum von Kindern ist, verankert werden.

Kinder müssen zudem wissen, an wen und wohin sie sich wenden können, wenn sie Gewalt erfahren haben. Erleben

Kinder, dass ihre Hinweise bagatellisiert, negiert oder nicht verfolgt werden, werden sie sich Erwachsenen nicht mehr anvertrauen. Daher muss ihnen entsprechend Raum für Beschwerden und Sorgen gegeben werden und zwar nicht nur in Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe, sondern auch in Kita, Schule, Freizeiteinrichtungen etc.

Es bedarf bundesweiter Anlaufstellen für Kinder und Jugendliche. Solche Anlaufstellen müssen vor Ort vorhanden und niedrigschwellig zugänglich sein, Beschwerden entgegennehmen und transparent bearbeiten und zwar dauerhaft und unabhängig. Die Kosten für diese Ombudsstellen müssen sichergestellt und deren dauerhafte Einrichtung darf nicht von der Kassenlage der Kommune abhängig sein.

#### **Mehr Forschung zu Kinderschutzthemen**

Um Kinder besser zu schützen, das Hilfesystem zu verbessern und Risiken abzubauen, bedarf es einer Forschung, in deren Mittelpunkt das Kindeswohl steht und die an den Grundsätzen der UN-Kinderrechtskonvention nach Schutz, Förderung und Beteiligung ausgerichtet ist. Die Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik ist wichtig. Allerdings bleibt das tatsächliche Ausmaß an von Gewalt betroffenen Kindern unbekannt. Daher sollte auch der Dunkelfeldforschung noch mehr Bedeutung zugemessen werden. Fehlgegangene Hilfefälle müssen stärker untersucht werden, um Handlungsabläufe zu optimieren. Auch zu der Frage, ob es der Kinder- und Jugendhilfe gelingt, Kinder zuverlässig vor Gewalt zu schützen, gibt es kaum Zahlen. Ferner müssen Ursachen von innerfamiliärer Gewalt zum Gegenstand von Forschung gemacht werden. Die daraus entstehenden Erkenntnisse sind als Grundlage einer politischen Steuerung heranzuziehen und tragen letztlich zu einer Effektsteigerung im Kinderschutz bei.

#### **Fazit**

Der Schutz von Kindern vor Gefahren für ihr Leben und ihre Entwicklung ist eine Daueraufgabe für Staat und Gesellschaft. Die Weiterentwicklung und Verbesserung von Maßnahmen können daher nie abschließend sein, sondern müssen fortlaufend erfolgen.

Vielfach problematisch ist die Kluft zwischen den gesetzlichen Regelungen und deren Umsetzung in der Praxis durch mangelnde Kompetenzen und Ressourcen. Der Gesetzgeber steht daher in der Verantwortung, für die Maßnahmen zum Schutz von Kindern auch die dafür notwendigen finanziellen, personellen und zeitlichen Mittel bereitzustellen. Letztlich ist dies eine Frage der Investitionsbereitschaft und der Prioritätensetzung im Haushalt zugunsten eines effektiven und wirksamen Kinderschutzes. Der Staat ist dazu verpflichtet, Rahmenbedingungen für ein gesundes und gewaltfreies Aufwachsen von Kindern zu schaffen. Das bedeutet aber auch, Rahmenbedingungen für diejenigen zu schaffen, die sich tagtäglich für das Wohlergehen der Kinder einsetzen.

#### **Literatur**

Deutsche Kinderhilfe e. V. (2016): *Praxisleitfaden Kinderschutz in Kita und Grundschule. Die Würde des Kindes ist unantastbar.* Carl Link, Köln.

Statistisches Bundesamt (2019):

Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe 2018.

<https://www.destatis.de> (zuletzt abgerufen am 20.08.2019)



# Lernförderung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket im Lichte des Rechts auf Bildung

von Yade Lütz

## Artikel 28: Recht auf Bildung

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere

- a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;
- b) die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;
- c) allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;
- d) Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen; e) Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht.

(3) Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, insbesondere um zur Beseitigung von Unwissenheit und Analphabetentum in der Welt beizutragen und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und modernen Unterrichtsmethoden zu erleichtern. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

## Artikel 29: Bildungsziele

(1) Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,

- a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;
- b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Verein-

ten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;

- c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;
- d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;
- e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.

(2) Dieser Artikel und Artikel 28 dürfen nicht so ausgelegt werden, dass sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen beeinträchtigen, Bildungseinrichtungen zu gründen und zu führen, sofern die in Absatz 1 festgelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den von dem Staat gegebenenfalls festgelegten Mindestnormen entspricht.

Gemäß Artikel 28 und 29 der UN-Kinderrechtskonvention hat jedes Kind das Recht auf Bildung und Teilhabe. Mit diesem Förderrecht soll gewährleistet werden, dass alle Kinder ihre Persönlichkeit, Begabung sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen können (Art. 29 UN-KRK). Das in der Konvention verankerte Recht auf Bildung umfasst auch den Anspruch auf Chancengleichheit und diskriminierungsfreien Zugang zum Bildungssystem für alle Kinder jeglichen Alters – auch schon vor dem Schuleintritt.

In Art. 28 UN-KRK sind weitere im Bildungswesen einzuhaltende Standards für Kinder festgelegt: die Unentgeltlichkeit sowie die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit.

Aktuellen Statistiken zufolge sind 19 Prozent aller Mädchen und Jungen in Deutschland von Armut betroffen.

Ihre Eltern beziehen zumeist staatliche Unterstützungsleistungen und dennoch fehlt ihnen das nötige Geld, um ihren Kindern die gleichen Möglichkeiten in der Schule und Freizeit zu bieten, so wie es Familien mit höherem Einkommen realisieren können. Um bedürftigen Kindern eine bessere Förderung zukommen zu lassen, trat im April 2011 das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) der Bundesregierung in Kraft. Dem vorausgegangen war ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das die Berechnungen der Regelleistungen für Arbeitslosengeld-II-Empfänger als verfassungswidrig beanstandete und eine Neuregelung forderte, in der unter anderem die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen bei der Berechnung berücksichtigt werden müssten. Seit dem Inkrafttreten können Familien, die Hartz-IV, Sozialhilfe, Leistungen gemäß Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten, Unterstützung für Bildungsausgaben, sei es für Schulausflüge und Klassenfahrten, Nachhilfe, Schulesen, Fahrgeld zur Schule, für Sportvereinsbeiträge oder Musikschulen, beantragen.

Ob es wirklich das politische Ziel der damaligen Regierung war, mit dem „Bildungspaket“ die Defizite bei der Bildung und Teilhabe von Kindern aus armen Familien zu beheben, scheint mehr als fraglich, denn die Politik reagierte damals lediglich auf Druck des Bundesverfassungsgerichts, das die Regierung dazu zwang, die Bildung und Teilhabe von armen Kindern zu verbessern. Es ist daher nicht verwunderlich, dass die konkrete Ausgestaltung des BuT bereits kurz nach seiner Einführung in die Kritik geriet – die bürokratischen Hürden seien zu hoch, für die Familien wirke es stigmatisierend und die Leistungshöhen seien nicht ausreichend.

Die Reform des Bildungs- und Teilhabepakets im Jahr 2019 war daher an hohe Erwartungen geknüpft. Mit dem „Starke-Familien-Gesetz“, durch das ab 1. August 2019 neue Regelungen im Bildungs- und Teilhabepaket in Kraft traten, sollten Kinder aus Familien mit geringem Einkommen mehr profitieren und deren Eltern finanziell entlastet werden. So erhöhten sich der Betrag für das Schulstarterpaket und der monatliche Teilhabebeitrag, beispielsweise für die Mitgliedschaft in Vereinen, der Eigenanteil für das gemeinsame Mittagessen in Kitas und Schulen sowie die Schülerbeförderung fielen weg und Lernförderung sollte fortan unabhängig von der Verletzungsgefährdung gewährt werden.

Zwar sind einige Verbesserungen positiv zu bewerten, dennoch bleibt die Änderung bei der Gewährung von Lernförderung für Schulkinder aus bedürftigen Familien weit hinter den Erwartungen zurück. Zwar ist für die Bewilligung von Lernförderung die unmittelbare Verletzungsgefährdung des Kindes nicht mehr erforderlich, dennoch wird nach wie vor nicht ALLEN Kindern und unabhängig von ihren Schulensuren die Möglichkeit eingeräumt, Nachhilfe

**Frage:** Was würdest Du gerne an Deiner Schule verändern, wenn Du die Möglichkeit hättest?

**Antwort:** Obwohl ich schon das Gefühl habe, dass Schüler heute in der Schule mehr mitreden dürfen als früher, wünsche ich mir trotzdem mehr Demokratie und Beteiligung, es sollte mehr abgestimmt werden und nach dem Mehrheitsprinzip entschieden werden.

(Leonhard, 16 Jahre)



zu beantragen. In der Gesetzesbegründung zum „Starke-Familien-Gesetz“ (Kabinettsfassung 190107) heißt es, dass für die Gewährung von Lernförderung „ein im Verhältnis zu den wesentlichen Lernzielen nicht ausreichendes Leistungsniveau“ genügt. Diese Formulierung lässt den Schluss zu, dass lediglich die Schülerinnen und Schüler Lernförderung erhalten können, deren Leistungen sich auf der Kippe zwischen „ausreichend“ und „mangelhaft“ befinden und das Erreichen eines höheren Leistungsniveaus somit – wie schon zuvor – nur im unteren Leistungsbereich unterstützt wird.

Während wohlhabendere Familien über die finanziellen Mittel verfügen, jederzeit bei Bedarf oder auf Wunsch ihren Kindern eine gezielte Förderung zukommen zu lassen, um beispielsweise die Noten in Deutsch und Mathematik von befriedigend auf gut oder sehr gut zu verbessern und so die Chancen auf das Erreichen eines höheren Schulabschlusses wie das Abitur zu erhöhen, bleibt Kindern aus ärmeren Familien diese Chance verwehrt. Die Deutsche Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e. V. meint: dieser Umstand ist mit dem in der UN-Kinderrechtskonvention verankerten Recht auf Bildung nicht vereinbar! Seit vielen Jahren finanzieren wir mit unserer Aktion „Bildung für ALLE“ für Kinder aus bedürftigen Familien den Nachhilfeunterricht, der zuvor von den Jobcentern abgelehnt wurde. Da wir uns für eine Bewilligung im Rahmen der Aktion „Bildung für ALLE“ die Ablehnungsbescheide der Jobcenter vorlegen lassen, wissen wir genau, dass es reihenweise motivierter Schülerinnen und Schüler aus bedürftigen Familien in Deutschland gibt, denen man Lernförderung verweigert, weil die Leistungen der Kinder für eine Bewilligung nicht schlecht genug waren. Dabei benötigen gerade diese Kinder eine gute und fundierte Bildung, um den Armutskreislauf zu durchbrechen. Hier müsste vielmehr der Präventionsgedanke berücksichtigt werden und Hilfe nicht erst dann zum Tragen kommen, wenn die Kinder bereits größere schulische Probleme zeigen, die langfristig für den Staat sogar mit höheren Kosten verbunden sein könnten.

Die Bewilligungspraxis bei der Lernförderung ist gerade auch vor dem Hintergrund, dass die Mittel aus dem BuT bei weitem nicht abgerufen werden, keinesfalls nachvollziehbar und zudem im Hinblick auf den bestehenden Fachkräftemangel sehr problematisch zu betrachten.

Darüber hinaus bleibt für die Eltern der bürokratische Antragsaufwand für die Gewährung von Lernförderung nach wie vor bestehen, Lehrkräfte müssen zudem weiterhin in einem zusätzlichen Formular für das Jobcenter den Bedarf bestätigen. Diese Situation wird mitunter von den betroffenen Kindern und Jugendlichen bzw. ihren Eltern als unangenehm empfunden. Das hochformale bürokratische Verfahren wurde schon nach der BuT-Einführung 2011 stark kritisiert, 2019 versäumte die Politik abermals, diesen Umstand auch für die Gewährung von Lernförderung zu korrigieren.

Fakt ist: In Deutschland hängen die Bildungs- und Teilhabechancen der Kinder immer noch von der sozialen Herkunft und den finanziellen Möglichkeiten der Eltern ab. Nach dem OECD-Bildungsbericht 2018 schneidet die Bundesrepublik beim Thema Chancengleichheit damit deutlich schlechter ab, als viele andere Länder. Deutschland braucht daher dringend konkrete Maßnahmen zur Herstellung von Bildungsgerechtigkeit und ein Bildungspaket, das einen echten Wandel hin zu mehr Chancengleichheit für Kinder aus ärmeren Familien bedeutet.

Die Deutsche Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e. V. fordert daher für ALLE Schülerinnen und Schüler, die im Hilfebezug sind, unabhängig von ihrem Leistungsstand, einen Rechtsanspruch auf Lernförderung. Erst dann wäre eine echte Chancengleichheit im Sinne der UN-KRK gegeben. Bis dahin hoffen wir für unsere Kinder, dass das reformierte Bildungspaket von den Jobcentern großzügig ausgelegt wird.

# Make the world Greta again

## Eine Betrachtung der Fridays for Future-Bewegung aus kinderrechtlicher Sicht

von **Franziska Breitfeld**

### Artikel 13: Meinungsfreiheit

(1) Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

(2) Die Ausübung dieses Rechts kann bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind

- a) für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder
- b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.

### Artikel 15: Vereinigungs- und Versammlungsrecht

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, sich frei mit anderen zusammenzuschließen und sich friedlich zu versammeln.

(2) Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), zum Schutz der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Jahr unter dem Namen Fridays for Future jede Woche Zigttausende auf die Straßen bringt. Auch in Deutschland ist die Bewegung rasch gewachsen. Aus wenigen hundert Demonstrierenden im Herbst 2018 wurden im Mai 2019 bundesweit mehr als 300.000 Demonstrant\*innen. Der Erfolg bricht nicht ab, noch immer gehen jede Woche in wechselnden deutschen Städten (junge) Menschen mit Slogans wie „Wir sind hier, wir sind laut, weil ihr uns die Zukunft klaut.“ und „Rauf mit dem Klimaschutz, runter mit der Kohle.“ auf die Straße. Am 20. September 2019, dem Tag des dritten globalen Klimastreiks, folgten weltweit Hunderttausende dem Aufruf der Initiator\*innen und traten lautstark für die Einhaltung des Pariser Klimaschutzabkommens und gegen die anhaltende Klimazerstörung ein.

Fridays for Future beschreibt sich selbst als „eine überparteiliche Bewegung gleichgesinnter Klimaaktivist\*innen“, die sich „mit allen, die sich friedlich für unsere Forderungen einsetzen“ solidarisiere. In den Anfängen wurde der Bewegung oft vorgehalten, dass ihre Forderungen nicht konkret genug seien und auch intern besteht nach wie vor Uneinigkeit darüber, wie detailliert sich die Gruppe aufstellen sollte. Während die einen die Chancen gerade in der Offenheit und dem Verweis auf die Wissenschaft sehen, fordern die anderen, ihre Arbeit durch konkretere Argumente und Forderungen zu untermauern.

### Forderungen

Inzwischen haben die jungen Aktivist\*innen, in Zusammenarbeit mit Wissenschaftler\*innen und im Austausch mit ihrem internationalen FFF-Netzwerk, konkrete Forderungen aufgestellt, mit denen sie sich an die politischen Verantwortlichen richten. Diese seien ganz bewusst als Ziele formuliert. Aus vielen verschiedenen Wegen und Lösungen zur Zielerreichung auszuwählen und diese umzusetzen, sei Aufgabe der Politik in Zusammenarbeit mit der Wissenschaft.

Im Fokus steht dabei die Einhaltung der Ziele des Pariser Klimaabkommens, insbesondere die Absicht, die globale Erwärmung auf unter 1,5° Celsius zu begrenzen. Für Deutschland fordert die Bewegung explizit:

- *Nettonull 2035 erreichen (d. h. die Netto-Emissionen von CO<sub>2</sub> und anderen Treibhausgasen bis 2035 auf null zu reduzieren)*
- *Kohleausstieg bis 2030*

Am 20. August 2018 setzt sich ein 15-jähriges Mädchen auf die Stufen des schwedischen Parlaments. „Skolstrejk för Klimatet“ (Schulstreik für das Klima) lautet die Botschaft auf ihrem Pappschild. Damals konnte sie noch nicht wissen, dass dieser Moment der Anfang einer weltweiten Klimabewegung sein würde.

### Fridays for Future

Das Mädchen mit den Zöpfen kennt heute jede\*r. Greta Thunberg ist die Führungsfigur einer weltweiten Klimabewegung geworden. Was als all-freitaglicher Protest eines einzelnen Mädchens begann, entwickelte sich rasch zu einer riesigen Bewegung, welche seit nun mehr als einem

- 100% erneuerbare Energieversorgung bis 2035  
Entscheidend für die Einhaltung des 1,5°C-Ziels sei es, die Treibhausgasemissionen so schnell wie möglich stark zu reduzieren. Deshalb fordern die FFF bis Ende 2019:
- Das Ende der Subventionen für fossile Energieträger
- 1/4 der Kohlekraft abzuschalten
- Eine Steuer auf alle Treibhausgasemissionen, angelehnt an die Berechnungen der UBA in Höhe von 180 pro Tonne CO<sup>2</sup>

Die Bewegung appelliert mit ihren Forderungen an alle föderalen Ebenen, vor allem in den Sektoren Energieerzeugung, Wohnen und Bauen, Industrie, Transport und Verkehr sowie Landwirtschaft, enorme, aber sozial verträgliche, Anstrengungen zu unternehmen. Darüber hinaus fordern FFF eine transparente, faktenbasierte Aufklärungsarbeit, unabhängige wissenschaftliche Wirksamkeitskontrollen und die Beteiligung junger Menschen an den demokratischen Prozessen.

**Die Antwort der politischen Verantwortungsträger\*innen**  
Nicht ohne Erstaunen nahmen die politischen Vertreter\*innen die Bewegung wahr. Während Bündnis 90/die Grünen vom erstarkten Klimabewusstsein auch in Wähler\*innenzahlen profitieren und die FFF für den Friedensnobelpreis vorschlugen, Linke und SPD vorsichtige Annäherungsversuche starteten und die Kanzlerin das Engagement der Jungen ausdrücklich lobte, waren aus Teilen der Union, etwa von CDU Chefin Kramp-Karrenbauer oder CDU Generalsekretär Ziemak, polemische Töne zu hören. Die AFD reagierte mit Schlagworten wie „Klimahysterie“ und „politischer Kindesmissbrauch“. Einen echten Bumerangeffekt hatte die Aussage Christian Lindners (FDP), die jungen Menschen sollten, da man von ihnen „nicht erwarten [könne], dass sie bereits alle globalen Zusammenhänge, das technisch Sinnvolle und das ökonomisch Machbare sehen“, den Profis [den Klimaschutz] überlassen. Die nachgeschobene Klarstellung, gemeint seien Wissenschaftler\*innen, nicht Politiker\*innen, konnte den folgenden Shitstorm nicht aufhalten.

#### Unterstützung im großen Stil

Abgesehen davon, dass das Erfassen aller mit der Klimakatastrophe verbundenen Zusammenhänge keine Voraussetzung für demokratische Teilhabe ist (denn sonst könnte sich wohl kaum jemand, auch kein Erwachsener, zu den Themen dieser Welt eine Meinung bilden), reagierten auch die von Herrn Lindner angesprochenen Profis prompt: mit einer Solidaritätsbekundung und einer gemeinsamen Pressekonferenz mit Vertreter\*innen der FFF-Bewegung machten mehr als 12.000 (inzwischen mehr als 26.800!) Wissenschaftler\*innen als scientists4future öffentlich klar: Wir sind die Profis und wir sagen: die jungen Menschen haben Recht. Ein Meilenstein – auch in der öffentlichen Wahrnehmung. Und es sollte nicht der einzige Beistand sein. Unzählige Unterstützer\*innen haben sich dem Protest als (grand)parents for future, agencies for future, artists for future, teachers for future etc. angeschlossen. Die Bewegung wächst und wächst. Dass FFF längst keine Schüler\*innenbewegung mehr ist, wird nicht nur medial, sondern auch bei den Freitagsdemonstrationen selbst deutlich. Neben Schüler\*innen und Student\*innen finden sich dort Menschen jeden Alters, ganze Familien,

Vertreter\*innen von Gewerkschaften, Aktionsgruppen, Vereine, Künstler\*innen, Lehrer\*innen (!) und Dozent\*innen, vom Fleischfachverkäufer über die Zahnärztin bis hin zum Kirchenvertreter. Die Gesellschaft ist in vielen Facetten vertreten. Und bereits das macht deutlich: dieses Thema geht alle an.

#### Thema verfehlt: die Debatte um das Schule-Schwänzen

Die Klimabewegung hat es geschafft, innerhalb kürzester Zeit eine breite gesellschaftliche Gruppe, getragen insbesondere von jungen Menschen, hinter sich zu versammeln und die Themen Klima- und Umweltschutz auf die mediale und politische Agenda zu setzen. Doch trotz stichhaltiger Argumente und der Bereitschaft zu einer seriösen politischen Auseinandersetzung über die Klimakatastrophe, müssen sich die Engagierten nach wie vor vor allem die Frage nach ihrer Schulabwesenheit gefallen lassen. Das Entsetzen über das „Schule-Schwänzen“ wird dabei so laut und so vehement vertreten, dass es die Klimafrage zu begraben scheint. Deutsche Schulen gehen sehr unterschiedlich mit demonstrierenden Schüler\*innen um. Während die einen auf Dialog zwischen Schulleitung, Lehrenden, Eltern und Schüler\*innen setzen, greifen die anderen zu einer Palette von Sanktionen. Rechtssicherheit für die Protestierenden, für Schulpersonal und Eltern? Fehlanzeige, denn es fehlt nicht nur an höhergerichtlicher Rechtsprechung, es fehlt in vielen Fällen auch an einer der Willkür entgegnetretenden, rechtlich belastbaren Abwägung der betroffenen Interessen.

#### Grundrechtskollision: Schulpflicht vs. Demonstrationsfreiheit

Im Mittelpunkt der vorgebrachten Kritik steht die Schulpflicht, welche sich aus Artikel 7 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) („Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates“) ableitet und in den Schulgesetzen der einzelnen Länder konkretisiert wird. Die Schulpflicht betrifft Kinder ab sechs Jahren und endet regelmäßig zwölf Jahre nach ihrem Beginn, wobei sich an die neunjährige Ausbildung in Primar- und Sekundarstufe I die Beschulung in Sekundarstufe II an einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule anschließt. Die Schulpflicht umfasst unter anderem die regelmäßige Teilnahme am Schulunterricht, welcher schulpflichtige junge Menschen durch ihre Teilnahme an den FFF Demonstrationen nicht nachkämen. Die Folgen einer Verletzung der Schulpflicht regeln die Schulgesetze der Länder. Danach entscheidet die jeweilige Schulleitung bzw. die zuständige Schulbehörde darüber, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gegen die Schüler\*innen zu verhängen, in massiven Fällen kommen auch Bußgelder, die zwangsweise Zuführung oder familiengerichtliche Maßnahmen in Betracht. Demgegenüber haben auch junge Menschen ein verfassungsrechtlich geschütztes Recht auf Meinungsfreiheit (Art. 5 GG), Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) und die freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Absatz 1 GG), wobei Letzteres aus Gründen der Subsidiarität hinter die anderen, spezielleren Grundrechte zurücktritt. Das Streikrecht aus Artikel 9 greift hier übrigens nicht, da dieses nur den Arbeitskampf umfasst. Der im Rahmen der FFF vielfach verwendete Begriff des „Schulstreiks“ ist daher als politischer, nicht rechtlicher Terminus zu verstehen.

Auch die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) von 1989, die in Deutschland seit ihrer Ratifizierung 1992 als bindendes Recht gilt, beinhaltet das Recht junger Menschen, gehört zu werden (Art. 12). Zwar beinhaltet die Konvention kein ausdrückliches ökologisches Kinderrecht, also das Recht eines jeden Kindes oder Jugendlichen in einer gesunden Umwelt aufzuwachsen, weil zur Zeit der Erarbeitung der UN-KRK im Gegensatz zu bürgerlichen, politischen und sozialen Menschenrechten, kollektive Solidaritätsrechte wie das Recht auf eine saubere Umwelt noch keine Rolle gespielt haben. (vgl. National Coalition zu ökologischen Kinderrechten) Nichtsdestotrotz finden sich in der Konvention eine Vielzahl von Bestimmungen, welche Kindern etwa den höchsten erreichbaren Gesundheitsstandard zuerkennen (Art. 24) und damit die Mitgliedsstaaten zum Schutz vor Gesundheitsrisiken durch kontaminierte Luft, Wasser, Lebensmittel etc. verpflichten (Art. 4 UN-KRK). Ähnliches findet sich auch in der EU-Grundrechtecharta, der Europäischen Menschenrechtskonvention und anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen. Die Forderung der FFF in Verantwortung für diese und zukünftige Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, beruht auf ihren völkerrechtlichen Rechten.

Das Recht auf Meinungsfreiheit schützt die Äußerung und Verbreitung von Meinungen, also Werturteile und Tatsachenbehauptungen jeder Art. Dieses Recht findet seine Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre (Art. 5 Absatz 2 GG). Ein allgemeines Gesetz ist beispielsweise das Schulgesetz.

Das Recht sich zu versammeln (Art. 8 GG) kann bei Veranstaltungen unter freiem Himmel, wie den FFF Protesten, durch oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden. Zwar kommen hier keine Begrenzungen durch das Versammlungsgesetz in Betracht, doch auch hier könnte die o. g. Schulpflicht das Demonstrationsrecht schulpflichtiger beschränken.

„Bei einer Kollision zwischen der Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und der Versammlungsfreiheit ist nicht einer Position Vorrang einzuräumen, [wie es etwa die Kultusministerkonferenz zu Gunsten der Schulpflicht erklärt hat, Ständige Konferenz der Kultusminister (KMK) in ihrer Erklärung vom 25.05.1973 unter Abschnitt IX.], sondern es muß eine Rechtsgüterabwägung im Einzelfall erfolgen. [...] Allein eine derartige Einzelfallbetrachtung wird dem hohen Rang gerecht, den das Grundgesetz dem Recht auf Demonstrationsfreiheit einräumt, und berücksichtigt, daß die von der Schule geschuldete Erziehung zum mündigen Staatsbürger auch einschließt, eine politische Betätigung der Schüler in angemessenem Rahmen zu ermöglichen; sie verhindert andererseits auch, daß der Ablauf des Unterrichts zur Disposition demonstrationsfreudiger Schüler gestellt wird (VG Hannover. [...] Wesentlicher Abwägungsgesichtspunkt ist das mit der kollektiven Meinungsäußerung verbundene Anliegen, insbesondere, wenn dieses Anliegen dem Bildungsauftrag der Schule entspricht.“ (VG Hannover, Beschluß vom 24.01.1991, 6 B 823/91)

#### Eine Frage der Abwägung

Kritiker\*innen der Schulstreiks weisen neben der gesetzlich normierten Schulpflicht darauf hin, dass sich die Anliegen der Protestierenden, im Gegensatz zu Spontandemonstrationen, nachhaltig und ohne zeitliche Einschränkungen auch außerhalb der Unterrichtszeit verfolgen ließen – ein Argument, dass auch im Zentrum der Rechtsprechung steht. (ZB VG Hamburg, Urteil vom 04.04.2012, 2 K 3422/10) Ebenso der Hinweis, dass für die Veranstalter\*innen der Bewegung „ohne weiteres erkennbar war, dass die Demonstration aufgrund der Wahl des Zeitraums mit der Schulpflicht jedenfalls eines Großteils der teilnehmenden Schüler kollidierte [und] von ihnen [hätte] erwartet werden können, den Beginn der Demonstration in die Nachmittagsstunden zu verlegen“ (VG Berlin, VG Hannover). Doch die FFF unterscheiden sich zumindest in einem Punkt von den bisher abgeurteilten Fällen, denn sie umfassen auch global organisierte Demonstrationen, die weltweit zur etwa gleichen Zeit stattfinden. Hier ist ein Verschieben kaum realistisch. Dies muss in die Abwägung mit einfließen. Ebenso die Tatsache, dass die Demonstrationen den Unterrichtsausfall nicht zum Ziel haben, sondern er mittelbare Folge ist. Selbst wenn man annähme, der mit der Schulabwesenheit ausgedrückte „zivile Ungehorsam“ diene dem Erreichen einer größeren (medialen) Aufmerksamkeit, so ist in die Abwägung einzubeziehen, dass Protestierende nicht verpflichtet sind, die mildeste, sprich unauffälligste Protestform zu wählen. Vielmehr liegt es in der Natur der Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit, sich Gehör zu verschaffen, sodass den Grundrechtsinhabern effektive Mittel zur Verfügung stehen müssen. Zu beachten ist außerdem, dass die Schüler\*innen heute einen Großteil ihres Tages in der Schule verbringen. Unterrichtszeiten von 8 bis 16 Uhr gelten als normal, dazu kommen Hausaufgaben und das Lernen für eine Vielzahl von Tests und Klausuren. Das in Artikel 31 der in Deutschland gültigen UN-Kinderrechtskonvention verbürgte Recht auf Ruhe und Freizeit wird tatsächlich bereits massiv eingeschränkt. Blicke den jungen Menschen nur noch der Freizeitbereich, um ihr ver-

**Frage:** Was sagst Du dazu, dass manche Politiker\*innen meinen, dass die Kinder und Jugendlichen nur die Schule schwänzen wollen?

**Antwort:** Diese Aussage zielt an der Thematik vorbei. Rein sachlich verlassen Kinder für diese Demonstrationen die Schule, obgleich sie die Schulpflicht dazu zwingt, sich in der Schule aufzuhalten. Es stellt sich die Frage, ob dieses „Schwänzen“ legitimiert ist durch das Recht der freien Meinungsäußerung und der Versammlungsfreiheit. All das ist ein neues Thema und eine Abwägung verschiedener Rechte und Pflichten. Diese vielleicht auch negativ ausfallende Abwägung ändert nichts daran, dass wir in ein paar Jahren keine saubere Luft mehr zum Atmen haben, oder in vielen Ländern Leben aufgrund von Hitze und Armut kaum mehr möglich ist. Und daher ist es ein Geschenk, dass Kinder noch das Selbstbewusstsein und den natürlichen Verstand haben, aufzustehen und über die wachsenden Grenzen hinwegzusehen, um zu erkennen, dass diese Welt, in der sie leben, mehr als nur „Fieber“ hat. (Sonja, 17 Jahre)

fassungsmäßig garantiertes Recht auf Versammlung und Meinungskundgabe auszuüben, würde dieses Recht unverhältnismäßig stark beschnitten. Dies gilt umso mehr, wenn wir bedenken, dass die Versammlungs- und Meinungsfreiheit Grundpfeiler der Demokratie und unseres Rechtsstaats sind. Dies beweist auch die jüngere deutsche Geschichte.

In der Abwägung ist weiterhin zu beachten, dass die starke Beeinträchtigung des Demonstrationsrechtes einer nur geringen Beeinträchtigung der Schulpflicht gegenübersteht, denn tatsächlich verpassen die FFF Teilnehmer\*innen nur wenige Stunden des Unterrichts, wenn sie an regionalen Veranstaltungen teilnehmen. Zudem finden in den meisten Städten keine wöchentlichen Demonstrationen statt, sondern die Veranstaltungsorte wechseln bundesweit. Junge Menschen, die in der Regel in ihrer Region tätig werden, sind also nur sporadisch für wenige Stunden freitags schulabwesend. Natürlich besteht ein Interesse der Schulen, dass der Unterricht geordnet ablaufen kann und nicht grundsätzlich zur Disposition steht. Doch diesen Einwand gilt es praktisch und im Einzelfall zu belegen und nicht pauschal gelten zu lassen. Dies gilt auch für weitere Pauschalisierungen. Das Verpassen von Unterricht wird immer wieder gleichgesetzt mit dem erhöhten Risiko, das Schuljahr oder gar den Schulabschluss nicht zu schaffen. Die meisten Schüler\*innen haben jedoch ein Leistungsniveau, bei dem der Schulerfolg durch einige wenige Fehlstunden nicht gefährdet werden kann. Dies beweisen die jungen Menschen nicht nur an jedem Tag, an dem sie durch Krankheit Versäumtes nachholen, sondern auch durch eine steigende Zahl von Abiturienten trotz einer stetig wachsenden Anzahl von Ausfallstunden aufgrund des bestehenden Fachkräftemangels.

#### Verhältnismäßigkeit von Sanktionen

Selbst wenn bei einem Verstoß gegen das Schulgesetz der Vorrang der Schulpflicht gegenüber den Grundrechten der jungen Menschen in der konkreten Abwägung angenommen würde, so sind die bisher vorgebrachten Argumente bei der Frage der Sanktionierung erneut abzuwägen. Die in den Schulgesetzen zur Verfügung gestellten Sanktionen unterteilen sich in Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen. Unter Erziehungsmaßnahmen fallen etwa das erzieherische Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler, gemeinsame Absprachen, der mündliche Tadel oder die Eintragung in das Klassenbuch. Als Ordnungsmaßnahmen gelten beispielsweise der schriftliche Verweis, der Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen für einen kurzen Zeitraum, die Umsetzung in eine Parallelklasse, eine andere Unterrichtsgruppe oder eine andere Schule desselben Bildungsgangs oder die Entlassung aus der Schule, wenn die Schulpflicht erfüllt ist. Die Anwendung von Sanktionen hat dabei stufenartig zu erfolgen, schwerwiegende Maßnahmen können erst dann ergriffen werden, wenn mildere Mittel ausgeschöpft wurden oder keinen Erfolg versprechen. Erziehungsmaßnahmen gehen Ordnungsmaßnahmen vor, letztere können erst bei wiederholtem oder besonders schwerwiegendem Fehlverhalten eingesetzt werden. Auch hier darf der Sinn und Zweck der schulgesetzlichen Regelung nicht aus den Augen gelassen werden. Zunächst dienen Sanktionen gegen Schulabwesenheit dazu, die Schulabwesenden wieder zur Teilnahme am Unterricht zu bewegen. Dahinter steckt jedoch mehr, die

Schulen sollen die jungen Menschen nicht nur verwahren, denn die Schulpflicht umfasst neben dem Aufenthalt in der Schule auch die aktive Teilnahme am Unterricht. Die Sanktionierung erfüllt somit den Zweck, den Schulen zu ermöglichen, ihren gesetzlich normierten Bildungs- und Erziehungsauftrag gegenüber den Schüler\*innen zu erfüllen. Die Maßnahme muss deshalb zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags geeignet und erforderlich sowie verhältnismäßig sein.

Bereits aus dem oben Gesagten ergeben sich hierfür eine Vielzahl von Gegenargumenten. Hinzu kommt: Die Bildungs- und Erziehungsziele der landesrechtlichen Schulgesetze verfolgen die Erziehung zum mündigen und verantwortungsbewussten Menschen. Beispielhaft sei hier ein Auszug aus § 3 des Berliner Schulgesetzes zu den Bildungs- und Erziehungszielen angeführt. In den Schulgesetzen der anderen Bundesländer finden sich ähnliche Formulierungen.

*(1) Die Schule soll Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werthaltungen vermitteln, die die Schülerinnen und Schüler in die Lage versetzen, ihre Entscheidungen selbstständig zu treffen und selbstständig weiterzulernen, um berufliche und persönliche Entwicklungsaufgaben zu bewältigen, das eigene Leben aktiv zu gestalten, verantwortlich am sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben teilzunehmen und die Zukunft der Gesellschaft mitzuformen.*

*(2) Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen, [...]*

*2. sich Informationen selbständig zu verschaffen und sich ihrer kritisch zu bedienen, eine eigenständige Meinung zu vertreten und sich mit den Meinungen anderer vorurteilsfrei auseinanderzusetzen,*

*3. aufrichtig und selbstkritisch zu sein und das als richtig und notwendig Erkannte selbstbewusst zu tun, [...]*

*5. [...] Eigeninitiative zu entwickeln,*

*(3) Schulische Bildung und Erziehung sollen die Schülerinnen und Schüler insbesondere befähigen, [...]*

*5. die Auswirkungen des eigenen und gesellschaftlichen Handelns auf die natürlichen lokalen und globalen Lebensgrundlagen zu erkennen, für ihren Schutz Mitverantwortung zu übernehmen und sie für die folgenden Generationen zu erhalten,*

*6. ein Verständnis für Ursachen und Auswirkungen des Klimawandels sowie die notwendigen Anpassungen an dessen Folgen zu entwickeln, Maßnahmen zum Klimaschutz zu erfahren und die eigenständige und verantwortungsbewusste Umsetzung solcher Maßnahmen im Alltag zu erlernen,*

*7. die Folgen technischer, rechtlicher, politischer und ökonomischer Entwicklungen abzuschätzen sowie die wachsenden Anforderungen des gesellschaftlichen Wandels und der internationalen Dimension aller Lebensbezüge zu bewältigen [...]*

Bei der Lektüre des Gesetzestextes muss klar werden: Das ist Fridays for Future. Junge Menschen, die sich, befähigt durch ihre Ausbildung, mit global verfügbaren Informationen auseinandersetzen, sich ein Bild von der Gesellschaft, den Ursachen und Auswirkungen des Klimawandels ma-



zu verdeutlichen: Der Umgang mit den jungen Menschen der FFF-Bewegung lässt auch eine zu tiefst adultistische Grundhaltung verantwortlicher Akteure anschaulich werden. Klaus Zielonka, Schulleiter der Geschwister-Scholl-Schule (ausgerechnet!) in Dortmund, erklärte im April 2019 gegenüber Spiegel Online, dass er hart gegen demonstrierende Schüler\*innen vorgehe. „Ich finde, wir Lehrer dürfen es den Schülern nicht zu einfach machen, sie sollen sich schon gegen uns durchsetzen. [...] Kostenlos sollten sie dieses Recht nicht kriegen.“ Herr Zielonka beansprucht damit nicht nur eine gesellschaftlich konstruierte Vormachtstellung gegenüber jüngeren Menschen für sich und andere Lehrkräfte, er maßt sich auch an, Entscheidungsbefugnisse über die Rechte junger Menschen zu haben. Doch diese müssen Kinder und Jugendliche nicht erkämpfen oder verdienen, sie können ihnen auch nicht entzogen werden. Ihre Grundrechte und auch die in der UN-Kinderrechtskonvention niedergelegten Rechte haben junge Menschen von Anfang an inne, einfach deshalb, weil sie Menschen sind und weil sie Kinder sind. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die antiquierte Vorstellung eines Gegeneinanders tatsächlich noch in die (Schul-)Welt von heute passt oder nicht ebenso fossil ist, wie die Energieträger, gegen die die jungen Menschen auf die Straße gehen.

#### Dialog statt Frontenbildung

So wie es der Debatte um die FFF guttun würde, statt des Streits um die Schulabwesenheit auf die Argumente der jungen Menschen und der sie unterstützenden Wissenschaftler\*innen zu hören, so würde es auch vielen deutschen Schulen guttun, auf Dialog statt auf Frontenbildung zu setzen. Die hier genannten Argumente könnten

Schulen nutzen, um Schüler\*innen für die Dauer der Demonstration zu beurlauben. Die Themen könnten in einer Vielzahl von Unterrichtsfächern aufgegriffen und bearbeitet, die Teilnahme an den Kundgebungen mit Arbeitsaufträgen ausgestaltet und die Veranstaltungen im Unterricht vor- und nachbearbeitet werden. Die Lehrpläne geben zahlreiche Anknüpfungspunkte dafür und machen Unterricht so lebensnah, attraktiv und zeitgemäß. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag könnte sich hier im gegenseitigen Wohlgefallen fast als Selbstläufer erfüllen. Ein kooperativer und konstruktiver Dialog zwischen Schüler\*innen, Eltern, Lehrpersonal und Verwaltung wird sich als nachhaltiger und effektiver erweisen als ein pauschalisierender Machtkampf um das letzte Wort.

#### Wie es weitergeht? „Wir streiken, bis ihr handelt!“

Medial wird immer wieder die Frage gestellt: „Wollen die jetzt noch ewig so weitermachen?“ Alexander Lorz, Präsident der Kultusministerkonferenz, sieht die Proteste der FFF Bewegung als erledigt an. Diese hätten ihr Ziel erreicht, es bringe nichts, „jetzt noch weiter der Schule fernzubleiben“. Die jungen Menschen sehen das anders. Gern würden auch sie wieder regulär zur Schule gehen, doch das ginge erst dann, wenn sie ihre Ziele auch tatsächlich erreicht hätten. „Wir streiken so lange, bis die Regierung einen Plan hat für unsere Zukunft und unseren Planeten.“ Lob von Spitzenpolitiker\*innen reiche nicht aus, es gehe um Entscheidungen. Die gewonnene Aufmerksamkeit könne nur ein erster Schritt sein. Solange die Politik keine verlässlichen Weichen stellt, um die Vereinbarungen des Pariser Klimaabkommens zu erreichen, heißt es wohl auch weiterhin jeden Freitag: „We are unstoppable, another world is possible!“

#### Literatur:

National Coalition (2016): Kinderrechte und Umwelt. Berlin. URL: [https://www.netzwerk-kinderrechte.de/fileadmin/bilder/user\\_upload/dgd\\_brochure\\_web.pdf](https://www.netzwerk-kinderrechte.de/fileadmin/bilder/user_upload/dgd_brochure_web.pdf) (letzter Abruf 13.09.2019)

# „Wer, wie, was – wieso, weshalb, warum – wer nicht fragt, bleibt dumm!“

## Warum das rechtliche Gehör für Kinder selbstverständlich sein sollte

von **Franziska Breitfeld**

### Artikel 12: Berücksichtigung der Meinung des Kindes

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

„Der, die, das, wer, wie, was, wieso, weshalb, warum, wer nicht fragt, bleibt dumm!“ Diese Zeile entstammt der Titelmusik der Sesamstraße und ist sicherlich nicht nur Kindern, sondern auch Erwachsenen ein Begriff. Doch was aus Kindertagen Vielen als Ohrwurm im Gedächtnis blieb, scheint im Erwachsenenalter vergessen, wenn es um die Anhörung von Kindern vor Gericht geht. Der Zugang zum Recht ist für junge Menschen, trotz ihres verfassungs- und völkerrechtlich niedergelegten Rechts auf Gehör, neben strukturellen Barrieren durch eine Vielzahl von Einwänden versperrt. Diese sollen hier entkräftet und die Vorteile der Einbeziehung von Kindern in gerichtlichen Verfahren aufgezeigt werden.

### Zugang zum Recht

Der Zugang zum Recht ist Grundvoraussetzung dafür, dass die Einhaltung bestehender Rechte überprüft werden kann und ist damit Kern eines Rechtsstaates. Der Zugang zum Recht umfasst neben den materiell-rechtlichen Ansprüchen auch fundamentale Verfahrensgarantien wie die Durchsetzbarkeit und Überprüfbarkeit der Entscheidung oder das Recht, gehört zu werden. Die Mobilisierung des Rechts muss neben rechtlichen auch soziale Umstände

berücksichtigen und setzt dabei objektive und subjektive Faktoren voraus: „Objektive Faktoren sind die tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen, subjektive Faktoren [umfassen das Empowerment], also das Rechtsbewusstsein, die Rechtskenntnis und das Anspruchswissen.“ (Rudolf 2014, 13) Rechtsbewusstsein meint dabei die Erwartung, dass das Recht befolgt wird; Rechtskenntnis umschreibt das Wissen über eigene (Menschen-)Rechte und Anspruchswissen „meint die Erkenntnis, etwas zu Recht einzufordern“ sowie Wege und Erfolgsaussichten zu kennen. (Rudolf 2014) Hinzu kommen die materiellen (Gerichts- und Anwaltskosten) und sozialen Kosten (zu erwartende gesellschaftliche und persönliche Nachteile, insbesondere in Abhängigkeitsverhältnissen) der Durchsetzung des Rechts, seelische Belastungen oder (bauliche, sprachliche etc.) Barrierefreiheit. (ebd., 8–14) Der Zugang zum Recht ist auch dann erschwert, wenn der Rechtsgutsträger ihn nicht selbst und zustimmungsfrei geltend machen kann. Dies trifft insbesondere auf junge Menschen zu, denen Dritte den Rechtsweg erst ermöglichen (wollen) müssen. Menschenrechte garantieren den Zugang zum Recht für alle Menschen – auch für Kinder. Doch damit diese Garantie vom Papier in die Praxis kommt, muss die Justiz den Bedürfnissen junger Menschen entgegenkommen.

### Kindgerechte Justiz

Die Frage, was kindgerecht ist, steht immer auch in Bezug zu Alter, Reife und Lebenslagen von Kindern, wird also von der gesellschaftlichen Bewertung, „was Kinder brauchen oder was ihnen zusteht“ beeinflusst. (Liebel 2015, 63) Diese Vorstellungen sind historisch und kulturell verschieden und nicht statisch. Auch eine „kindgerechte Justiz“ wird deshalb unterschiedlich definiert. Die Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates (MKER) verstehen darunter „ein Justizsystem, das die Einhaltung und wirksame Umsetzung aller Kinderrechte auf dem höchstmöglichen Niveau garantiert und dabei die [vom Ministerkomitee festgeschriebenen] Grundprinzipien und den Reifegrad des Kindes, seine Verständnisfähigkeit sowie die Umstände des Falles angemessen berücksichtigt. Eine solche Justiz [sei] zugänglich, altersgerecht, zügig, sorgfältig und auf die Bedürfnisse und Rechte des Kindes zugeschnitten und

fokussiert. Sie achte[] die Rechte des Kindes, etwa das Recht auf einen fairen Prozess, auf Beteiligung an dem Verfahren und darauf, dieses zu verstehen, auf Achtung des Privat- und Familienlebens sowie auf Unversehrtheit und Würde.“ (Europäische Kommission 2011, 17, 86) Der Begriff richtet sich über „die eigentliche Justiz und das Gerichtsverfahren [hinaus] an alle Fachkräfte, die in und außerhalb von Gerichtsverfahren mit Kindern zu tun haben, [etwa] die Polizei, die Sozialdienste und psychiatrische Dienste“. (ebd., 54)

### Kinder machen schlechte Erfahrungen vor Gericht

Die 2010 publizierten MKER Leitlinien sollen bestehende Lücken (inter-)nationaler Rechtsinstrumente und -praxen schließen, um Kinder „vor einer sekundären Viktimisierung durch das Justizsystem zu schützen“, „die wirksame Umsetzung der bestehenden verbindlichen universellen und europäischen Standards zum Schutz und zur Förderung der Rechte der Kinder sicherzustellen“ sowie Zugang zur Justiz und ein faires Verfahren zu garantieren. (Europäische Kommission 2011) Sie wurden erstmals in direkter Konsultation mit jungen Menschen erarbeitet, sind für die EU-Mitgliedsstaaten jedoch nicht verbindlich. (ebd.) Um Annahme und Umsetzung der MKER Leitlinien zu überprüfen (FRA 2015, 1 f.), führte die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (European Union Agency For Fundamental Rights, FRA) und die Europäische Kommission von 2013 bis 2015 die Studie „childfriendly justice – Perspectives and experiences of children involved in judicial proceedings as victims, witnesses or parties in nine EU Member States“ durch. Die hier befragten Kinder stellten auch der deutschen Justiz ein schlechtes Zeugnis aus. Sie sprachen von Angst, fühlten sich übergangen und schlecht informiert. Kritisiert wurden neben dem Fehlen eines respektvollen Umgangs, einer kindgerechten Sprache und tauglichen Räumlichkeiten auch die lange Dauer von Verfahren und der mangelnde Schutz, etwa bei der Konfrontation mit Tatverdächtigen.

### Das Recht, gehört zu werden

Weil Kinder als Subjekte nicht nur „Gegenstand von Entscheidungen sind, sondern kontinuierlich reifer werdende Persönlichkeiten mit eigenen Ansichten und Interessen“ (Deutsches Institut für Menschenrechte 2014, 1), haben sie das Recht, gehört und an den sie betreffenden Entscheidungen beteiligt zu werden. Dieses Recht ist in Artikel 103 des Grundgesetzes (GG) garantiert. Der Artikel enthält keine Altersbeschränkung und gilt für Kinder und Erwachsene gleichermaßen. Die Kundgabe des eigenen Willens ist Teil der kindlichen Selbstentfaltung und damit gemäß Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG geschützt. Darüber hinaus ist die 1989 in Kraft getretene und seit 1992 in Deutschland verbindliche UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) gemäß einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) als „Auslegungshilfe für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite von Grundrechten und rechtsstaatlichen Grundsätzen des Grundgesetzes“ [heranzuziehen]. (BVerfGE 74, 358 (370)). Das Recht, gehört zu werden, ist in Artikel 12 der UN-KRK niedergelegt und ist eines ihrer Grundprinzipien.

Artikel 12 UN-KRK umfasst eine strenge Verpflichtung der Vertragsstaaten, dafür Sorge zu tragen, dass „Personen, die für Entscheidungen verantwortlich sind, die ein Kind

betreffen, es dem Kind ermöglichen, seine oder ihre Meinung frei zu äußern, und dieses ernsthaft zu berücksichtigen.“ (Deutsches Institut für Menschenrechte 2014) Ein Ermessensspielraum hinsichtlich der Anwendung und Umsetzung steht den Vertragsstaaten nicht zu. (Schmahl 2016, 131 f.) Das Mitspracherecht umfasst zwei Elemente: Die Förderung der freien Meinungsbildung und -äußerung sowie die angemessene Gewichtung dieser Meinung bei der Entscheidung. Frei sind Meinungsbildung und -äußerung nur dann, wenn das Kind selbst über Ob und Wie der Äußerung entscheiden und diese ohne Druck wiedergeben kann. Dafür müssen Kinder nicht nur vor unangemessener Einflussnahme geschützt werden, sondern auch ausreichende, das heißt zumindest überblicksartige, und zu den Bedürfnissen und Fähigkeiten der jungen Menschen passende Informationen (auch zu den Akteuren, Abläufen, Äußerungs- und Vertretungsrechten sowie Rechtsschutzmöglichkeiten) erhalten, und über Entscheidungen und ihre Konsequenzen informiert werden. Anhörungen sollten bestmöglich in Gesprächsform und nicht öffentlich stattfinden. Informationspflichtig ist der\*die Anhörende, nachrangig die Sorgeberechtigten. Um (Re-)Traumatisierungen zu vermeiden, sollen junge Menschen nicht öfter als nötig angehört werden. (Schmahl 2016, 133 ff.) Artikel 12 UN-KRK enthält keine Mindestaltergrenzen für die Ausübung des Rechts auf Meinungsäußerung. Der UN-Kinderrechteausschuss (KRA) geht davon aus, dass bereits sehr junge Kinder Meinungsbildungsfähigkeit hätten, selbst wenn sie diese nicht mit Worten, dafür aber durch Mimik, Gestik, Zeichnungen etc. ausdrückten. Diese Fähigkeit werde erheblich durch „erlangte Informationen, Erfahrungen, die Umwelt, soziale und kulturelle Erwartungen, den Grad der Unterstützung etc. beeinflusst.“ Deshalb sei es auch den Mitgliedsstaaten untersagt, Mindestaltergrenzen in Gesetz oder Praxis einzuführen. Stattdessen sei der Begriff weit auszulegen und „davon auszugehen, dass jedes Kind – auch ein Kleinkind – die Fähigkeit zur Meinungsbildung hat; die Beweislast für eine entsprechende Unfähigkeit des Kindes liege beim Staat.“ Dieser habe Verfahren zur Einschätzung der jeweiligen Fähigkeiten des Kindes zu entwickeln. (Schmahl 2016 133 ff.; COMMITTEE ON THE RIGHTS OF THE CHILD 2009, 20 ff.)

Artikel 12 UN-KRK gilt für alle das Kind berührenden Angelegenheiten. Auch dieser Begriff ist weit zu fassen und meint alle Anliegen, welche das Kind individuell in seiner unmittelbaren Umgebung betreffen. (Schmahl 2016) Dies gilt insbesondere für Kinder betreffende Gerichtsverfahren, unabhängig davon, ob sie durch das Kind selbst oder Dritte angestrengt werden (Art. 12 Abs. 2 UN-KRK). Das Anhörungsrecht umfasst dabei auch die Option, sich nicht zu äußern (Anhörungsrecht, nicht Anhörungspflicht des Kindes). Artikel 12 UN-KRK eröffnet die Möglichkeit, das Kind unmittelbar oder mittelbar durch eine\*n Vertreter\*in zu hören, überlässt die Ausgestaltung der Regelung jedoch den Mitgliedsstaaten. Die Anhörung eines Interessenvertreters setzt jedoch voraus, dass „die Perspektive des Kin-

**Frage:** In welchen Bereichen würdest Du gerne mitreden und stärker beteiligt werden?

**Antwort:** Ich würde mir wünschen, dass man früher bei den Wahlen mitwählen darf und die Stimme auch wirklich zählt. Kinder- und Jugendparteien wären schön, die sich auf die Bedürfnisse und Wünsche von Kindern und Jugendlichen spezialisieren.

des unverfälscht in die Entscheidung einfließt“. (Ivanits 2016, 8) und die Vertretenden über das Verfahren und im Umgang mit Kindern ausgebildet und erfahren sind. (Ivanits 2013, 53)

Junge Menschen müssen nicht nur gehört, sondern ihre Meinung muss auch angemessen berücksichtigt werden, d. h. „ernsthaft und sorgfältig Bedacht zu nehmen“, wobei Alter und Reife zu berücksichtigen seien. „Das Alter allein kann keinen Rückschluss auf die Fähigkeiten geben“, da die Meinungsbildungsfähigkeit, wie beschrieben, von weiteren Faktoren abhängt. Reife meine „die Fähigkeit des Kindes, die Auswirkungen einer bestimmten Angelegenheit zu verstehen und bemessen sowie seine Ansichten in einer unabhängigen und vernünftigen Weise ausdrücken zu können“ (Schmahl 2016; COMMITTEE ON THE RIGHTS OF THE CHILD 2009, 28 ff.) Je größer die Auswirkungen der zu treffenden Entscheidung auf das Leben und die Zukunft des Kindes, desto stärker muss die Meinung des Kindes gewichtet werden.“ (Schmahl 2016) Obwohl die meisten der FRAU-Studienteilnehmenden angehört wurden, maßen nur 50 % der Kinder in zivilrechtlichen Verfahren ihren Aussagen Bedeutung zu (Strafrecht: 71 %), 21 % hielten ihren Beitrag für völlig unbedeutend. Dies galt insbesondere, wenn sie den\*die Richter\*in nicht oder erst spät im Verfahren treffen konnten, ihre Beteiligung begrenzt war, sie in die Entscheidung nicht einbezogen wurden oder ihnen das Gefühl vermittelt wurde, die Entscheidung sei bereits gefallen. Studien zeigen, dass Kinder zwar in der Regel keine Entscheidung treffen, aber die Prozesse um sie herum mitgestalten wollen (z. B. Parkinson/Cashmore; Brannen et al).

#### Argumente für die Einbeziehung von Kindern

Die Einbeziehung junger Menschen erweitert nicht nur die Erkenntnisse der Beteiligten, sie fördert auch die Nachhaltigkeit gefundener Lösungen, stärkt die Selbstwirksamkeit des Kindes und hilft im kindschaftsrechtlichen Verfahren den Eltern, den Fokus vom Paarkonflikt auf die Elternebene zu lenken und so den Konflikt insgesamt zu entschärfen.

#### Erweiterte Erkenntnis

Junge Menschen bereichern das Verfahren durch neue Aspekte. Sie sind Expert\*innen für sich selbst und können die Eltern motivieren, den Fokus auf das Kind zu richten. Zudem erspart die persönliche Äußerung des Kindes allen Beteiligten, über seine vermeintliche Meinung zu spekulieren und zu streiten. (Ivanits 2013, 99) Studien zeigen, dass auch Richter\*innen, die Kinder anhören, Kriterien zum Kindeswohl, etwa zu Kindeswillen, Bindungen, Beziehungen, Entwicklungsstand oder der häuslichen und soziale Situation, besser beurteilen und so bessere Entscheidungen treffen können (z. B. Karle/Gathmann/Klosinski, 2010).

#### Nachhaltigere Lösungen

Werden Entscheidungen oder Einigungen ohne die Einbeziehung von Kindern gefunden, folgt daraus, dass das Kind sich entweder anpasst und leidet oder versucht, die Situation zu ändern, indem es beispielsweise die Umsetzung boykottiert („mit den Füßen entscheiden“). (Ivanits 2013, 100 ff.) Studien zeigen, dass Lösungsvereinbarungen, in die Kinder direkt einbezogen werden, nachhaltiger und harmonischer umgesetzt werden. (z. B. McIntosh u. a., 2006, 2009)

#### Bedeutung der Beteiligung für das Kind

Neben den prozessualen Vorteilen enthält das beteiligte Kind auch Information und Erklärungen, wodurch Fehlvorstellungen zum Prozess selbst oder die Entscheidungslast korrigiert werden. Auch trägt die Partizipation durch die eingenommene Subjektstellung zur Steigerung des Selbstwertgefühls bei, da sich das Kind als eigenständige Person und selbstwirksam erlebt. Das Erleben demokratischer Lösungen sozialisiert das Kind zur Achtung Anderer und erklärt dem Kind die Zukunft und seine Rolle in der Familie. (Ivanits 2013, 103 ff.)

#### Bedeutung der Einbeziehung für die Eltern und die Familiensituation

Die Studie von McIntosh u. a. belegte, dass sich das Elternverhältnis durch die Kindesbeteiligung verbesserte, da sich beide auf die Eltern- statt die Beziehungsebene konzentrierten, die Vereinbarungen hohe Stabilität zeigten, die Eltern einander mehr vertrauten und mehr über das Kind gelernt hätten. (Ivanits 2013, 105 ff.)

#### Einwände gegen die Einbeziehung junger Menschen

**Es finden sich eine Vielzahl von Einwänden gegen die Beteiligung junger Menschen, welche auch in der Debatte um eine kindgerechte Justiz herangezogen werden, tatsächlich aber entkräftbar sind.**

#### Das Kind ist zu jung

Lempp stellte bereits 1987 fest, dass ein zu junges Alter der am häufigsten genannte Grund war, um von der Kindesanhörung abzusehen (80,3%). Dies galt insbesondere für Richter\*innen, die keine Fortbildung zur Kindesanhörung absolvierten. (86,3% gegenüber 73,9%) Das Alter könne nach Ivanits jedoch nur eine grobe Richtlinie und nicht entscheidend sein für die Frage, ob ein Kind angehört werde. Kinder hätten bereits in sehr jungem Alter die nötigen Fähigkeiten zur Meinungsbildung, sodass das Alter nur ein Faktor bei der Frage der Ausgestaltung der Anhörung sein könne. Bei jüngeren Kindern bedürfe es spezifischer Fortbildung für auch nonverbale Kommunikation. (Ivanits 2013, 108 ff.)

#### Kinder sind unreif und irrational

Es wird behauptet, Kinder seien nicht fähig, die Situation einzuschätzen, hätten irrealer Vorstellungen oder Wünsche oder änderten oft ihre Meinung. Zudem verlangt die Forderung nach der Erkennbarkeit eines verständigen, rationalen Willens als Voraussetzung einer Anhörung Kindern mehr ab, als von Erwachsenen verlangt wird (Wapler 2015, 266), denn auch diese können Prozessen oft nicht folgen, bedienen sich jedoch, was Kindern mangels Geschäftsfähigkeit und Finanzkraft verwehrt bleibt, eines Rechtsbeistandes zur Unterstützung. Zudem widerspricht es dem Sinn und Zweck der Anhörung, denn das Kind soll im Rahmen der Anhörung nicht entscheiden, sondern seine Meinung mitteilen, welche sodann rechtswahrend in die Abwägung einfließt. Es wird verkannt, dass junge Kinder, auch wenn sie eher ganzheitlich-emotional wahrnehmen, trotzdem Fähigkeiten haben und etwa die Bedeutung der Trennung der Eltern, egoistisches Verhalten, oder Sympathie und Missbilligung verstehen können. Zudem muss die Kommunikation mit jungen Menschen nicht als „defizitär“, sondern „anders“ verstanden werden. Auch Phantasiege-

schichten können Auskunft über emotionale Bedürfnisse oder die Persönlichkeit des Kindes geben, wenn Erwachsene hierzu Zugang finden. Auch Widersprüche sind keine Lügen, Verwirrung oder Wankelmut, sondern situatives Empfinden, welches sich auch durch die ständige Weiterentwicklung des Kindes bedingen, mit welchen sich auch die Interessen verändern. Wie auch bei Erwachsenen kann eine neue Situation selbst (z. B. Trennung) bisherige Wertungen verändern, ein Arrangement mit der Situation erreicht oder eine Umsetzung anders als erwartet empfunden werden. Ivanits zeigt mit Lempp auf, dass die Forderung nach einem „rational begründeten und vernünftig vorgebrachten“ Willen des Kindes obsolet sei, denn die Kindesanhörung diene nicht der Wahrheitsfindung, sondern dem Erfahren einer spontanen emotionalen Tendenz seiner Neigungen und seiner Bindungen. (Ivanits 2013, 123) Dabei dürften „ureigene, subjektive Interessen des Kindes [...] nicht einfach als Äußerungen umgedeutet werden, die nur dann zu beachten sind, wenn sie im wohlverstandenen Interesse stehen“, also aus der Position des mächtigen Erwachsenen vernünftig sind. Dies nimmt dem Kind den Subjektstatus. Kinder haben das Recht auf eine eigene Meinung und es ist nicht ihre Aufgabe, zu beweisen, dass sie alt oder reif genug sind, sich eine eigene Meinung zu bilden und diese zu äußern. (Ivanits 2013, 112 ff.)

#### Kinder sind manipulierbar

Junge Menschen begegnen immer wieder dem Vorwurf der Beeinflussung, welchen sie als Missachtung ihrer Fähigkeiten empfinden. Dabei bleibt unbeachtet, dass selbst dann, wenn beispielsweise ein Elternteil auf das Kind einwirkt, dies nicht natürlich die Übernahme dieser Meinung zur Folge hat, dass das Kind also durch bestehende Erfahrungen etc. diese Meinung auch selbst gebildet haben könnte. Zudem ist zu fragen, ob nicht das Kind, selbst wenn es eine Meinung übernommen hat, nicht trotzdem davon überzeugt sein kann. Ein Zuwiderhandeln fühlt sich dann für das betroffene Kind willensbrechend und respektlos an, Ängste und Nöte des Kindes werden vertieft. Versucht das Kind mit seinen Antworten, die Eltern nicht zu verletzen und stellt dabei möglicherweise eigene Wünsche (Kontakt mit beiden Eltern) zurück, ist es Aufgabe der beteiligten Fachkräfte, diese inneren Widersprüche aufzudecken.

#### Sorge der Überforderung und Belastung

Viele Menschen sorgen sich um die Überforderung und Belastung von Kindern im gerichtlichen Verfahren, doch Studien zeigen, dass die Anhörung an sich keine Belastungs-, sondern eine kurzlebige Anspannungssituation wie eine Prüfung sei. Zudem bestünde auch ein großes Entlastungspotenzial, da Kinder sich ernstgenommen fühlten, verstünden, dass sie nicht selbst entscheiden müssten und Raum zum Besprechen hatten. (z. B. Carl 2015; Karle/Gathmann/Klosinski 2010)

#### Kindesbeteiligung greift in Elternrecht ein

Die Prinzipien von Recht und Freiheit bedingen, dass jedes Recht durch die Rechte anderer begrenzt ist. Bei Kollision erfolgt eine Abwägung der Rechtsgüter, so ist es auch beim Eltern- und Kindesrecht. Zudem profitieren Eltern tatsächlich von der Kindesanhörung (s. o.). Darüber hinaus umfasst das Elternrecht auch die Pflicht, die Menschenwürde des Kindes und seine Rechte zu akzeptieren. Das Eltern-

recht ist kein „eigennütziges Herrschaftsrecht“, sondern „den Eltern im Interesse des Kindes und um des Kindes Willen zugebilligt“, es ist ein „Freiheitsrecht gegenüber dem Staat, nicht gegenüber dem Kind“ und gewährt den Eltern kein Recht auf Beschneidung der Kinderrechte. (Ivanits 2016, 10)

#### Fazit

Verfahren vor dem Gericht mit den Augen der Kinder zu betrachten und sie nach ihren Bedürfnissen umzugestalten, stellt sicher eine Herausforderung für alle Beteiligten da. Es bedeutet nicht nur, gewohnte Pfade zu verlassen, Verhalten und Einstellungen zu hinterfragen und den Schutzgedanken um das Element der Partizipation zu erweitern. Vielmehr zeigen die aufgeführten Argumente, dass dieser Weg nicht nur ein völker- und verfassungsrechtlich verpflichtender, sondern auch ein sehr lohnenswerter ist. Oder um es mit der Sesamstraße zu sagen: „Tausend tolle Sachen, die gibt es überall zu seh'n, manchmal muss man fragen, um sie zu versteh'n!“

#### Literatur

BVerfGE 74, 358 – Unschuldsvermutung. 26.03.1987

Carl, Eberhard ; Clauss, Marianne ; Karle, Michael (2015): Kindesanhörung im Familienrecht: Rechtliche und psychologische Grundlagen sowie praktische Durchführung. München: Beck, 2015.

EK (2011): Eine EU-Agenda für die Rechte des Kindes: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. URL: [http://ec.europa.eu/justice/policies/children/docs/com\\_2011\\_60\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/justice/policies/children/docs/com_2011_60_de.pdf)

FRA (2015) (Hrsg.): Kindgerechte Justiz - Sichtweisen und Erfahrungen von Fachkräften: Zusammenfassung. Wien

FRA (2017) (Hrsg.): Child-friendly justice - perspectives and experiences of children and professionals: summary. Wien

Ivanits, Natalie (2013): Die Stellung des Kindes in auf Einvernehmen zielenden gerichtlichen und aussergerichtlichen Verfahren in Kindschaftssachen. Frankfurt: PeterLang GmbH Internationaler Verlag der Wissenschaften

Ivanits, Natalie (2016): Keine Beteiligung des Kindes bei elterlichem Einvernehmen? In: NZFam 2016, Nr. 1, S. 7–11

Karle, Michael; Gathmann, Sandra; Klosinski, Günther (2010). Gunther: Rechtstatsächliche Untersuchung zur Praxis der Kindesanhörung nach § 50b FGG. Köln: Bundesanzeiger-Verl., (Rechtstatsachenforschung).

KRA: General Comment No. 12 (2009): The right of the child to be heard.

URL: <http://www2.ohchr.org/english/bodies/crc/docs/AdvanceVersions/CRC-GC-12.pdf>

Liebel, Manfred (2015): Kinderinteressen: Zwischen Paternalismus und Partizipation. Weinheim and Basel: Beltz Juventa, 2015

Rudolf, Beate (2014): Essay/Deutsches Institut für Menschenrechte. Bd. 15: Rechte haben – Recht bekommen: Das Menschenrecht auf Zugang zum Recht. Berlin: Dt. Inst.

74 für Menschenrechte

Schmahl, Stefanie (2016): Kinderrechtskonvention: Mit Zusatzprotokollen. 2. Auflage. Baden-Baden: Nomos

UN-KRK: Übereinkommen über die Rechte des Kindes: URL: <https://www.bmfsfj.de/blob/93140/8c9831a3ff3ebf49a0d0fb42a8efd001/uebereinkommenueber-die-rechte-des-kindes-data.pdf>

Van Graf-Kesteren, Annemarie (2015): Policy Paper / Deutsches Institut für Menschenrechte. Bd. 34: Kindgerechte Justiz: Wie der Zugang zum Recht für Kinder und Jugendliche verbessert werden kann. Berlin: Dt. Inst. für Menschenrechte. URL: [http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/Policy\\_Paper/Policy\\_Paper\\_34\\_Kindgerechte\\_Justiz.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Policy_Paper/Policy_Paper_34_Kindgerechte_Justiz.pdf)

Wapler, Friederike (2015): Kinderrechte und Kindeswohl. URL: <http://lib.mylibrary.com?id=800678>

# Bundeskinderbeauftragte\*r als Motor für die Umsetzung der Kinderrechte

von **Franziska Breitfeld**

## Artikel 4: Verwirklichung der Kinderrechte

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte treffen die Vertragsstaaten derartige Maßnahmen unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.

## Artikel 42: Verpflichtung zur Bekanntmachung

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Grundsätze und Bestimmungen dieses Übereinkommens durch geeignete und wirksame Maßnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen.

**„Kinder müssen wissen, wo in ihrer Nachbarschaft die Kinderrechte zu Hause sind“, sagte Maria Santos Pais, Sonderbeauftragte des UN-Generalsekretärs zu Gewalt gegen Kinder.**

Die Vereinten Nationen (VN) bemängelten wiederholt die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland, insbesondere das Fehlen einer Ombudsstelle für Kinderrechte. Immer wieder wird diskutiert, ob ein\*e Bundeskinderbeauftragte\*r die bestehende Lücke schließen könne. Der Ruf nach Implementation einer solchen Institution für Kinderrechte ist jedoch älter als die KRK selbst und ertönte bereits in den 1970er Jahren. Trotzdem konnte sich der Gesetzgeber bisher nicht zur Einrichtung einer solchen Stelle durchringen.

Ein Blick in die von Deutschland 1992 ratifizierte UN-Kinderrechtskonvention (im Folgenden: KRK) oder die einschlägigen europäischen und nationalen Gesetze zeigt: die Einsetzung einer\*s Bundeskinderbeauftragten wird in kei-

ner der Normen ausdrücklich gefordert. Gemäß Art. 4 Satz 1 KRK haben die Vertragsstaaten jedoch „alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte [zu treffen]“. Ob die Vertragsstaaten ihren Verpflichtungen aus Art. 4 Satz 1 KRK nachkommen, kann den abschließenden Bemerkungen des VN-Ausschusses für die Rechte der Kinder zu den periodischen Staatenberichten Deutschlands entnommen werden. Der VN-Ausschuss verlangt nicht explizit die Einrichtung einer\*s Bundeskinderbeauftragten, empfahl aber, zuletzt 2014, ein umfassendes Netzwerk für Kinderrechte auf Bundes- und Landesebene auf- und auszubauen, durch welches Programme entwickelt, Projekte geleitet und Kontroll- und Evaluationsysteme errichtet werden (vgl. VN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, 12); eine Stelle zur interministerialen und interföderalen Koordinierung von Querschnittsthemen zu schaffen (ebd., 14); eine Monitoring-Stelle einzurichten (ebd., 16, 18) und eine Beschwerdestelle zur Entgegennahme von Kindesrechtsverletzungen einzusetzen (ebd., 18). Während mit der beim Deutschen Institut für Menschenrechte 2015 eingerichteten Monitoring-Stelle UN-KRK eine Institution geschaffen wurde, welche die Umsetzung der KRK in Deutschland unabhängig beobachtet und überwacht, bleiben die anderen Anforderungen nach wie vor in weiten Teilen unerfüllt. Insbesondere fehlt es an einer Ombuds- und Beschwerdestelle für alle Kinder.

Grundlage für die Forderungen nach einem\*r Bundeskinderbeauftragten sind vor allem die skandinavischen Modelle der Ombudsperson. Diese soll bei Problemen zwischen Menschen oder Menschen und Institutionen ein bestehendes Machtgefälle ausgleichen, um eine gerechte Einigung zu erzielen. Ihre Erfahrungen sollen auch in politische Entscheidungen einfließen (vgl. Urban-Stahl o. J., 8).

Der\*die Bundeskinderbeauftragte (BKB) könnte, um seine\*ihre Unabhängigkeit von der Regierung sicherzustellen, an das Parlament angegliedert werden. Mit dieser strukturellen Eingliederung würden erste Weichen dafür gestellt, welche Aufgaben der\*die BKB übernehmen kann

und welche außerhalb seiner\*ihrer Kompetenzen liegen. Bisher ist ein Vorgehen gegen Kinderrechtsverletzungen oft nur mittels Polizei, Jugendamt oder Gerichten möglich (vgl. Sedlmayr 2016, 4). Es gibt jedoch Themen, die nicht justiziabel, keinem der bestehenden Hilfesysteme zuordenbar sind oder einer anderen Herangehensweise bedürfen. Der\*die Bundeskinderbeauftragte könnte diese Lücke als eine Art Beschwerdestelle füllen.

Zur Definition einer „Beschwerde“ ist dabei nicht der juristische Begriff, welcher einen Rechtsbehelf gegen gerichtliche oder behördliche Entscheidungen, Beschlüsse und Maßnahmen meint, sondern der betriebswirtschaftliche heranzuziehen. Dieser umfasst jede negative Äußerung, welcher mittels eines Beschwerdemanagements begegnet werden soll, um so die Zufriedenheit des Beschwerdeführers und die Beziehung zwischen Beschwerdeführer und Beschwerdeverantwortlichem wiederherzustellen (vgl. Wiesner 2012, 17). Auch die UN geht in ihren General Comments Nr. 14 von einem weiten Beschwerdebegriff aus (vgl. Kittel 2016, 6).

Aufgabe des\*der Bundeskinderbeauftragten kann es dabei nicht sein, Einzelfälle zu lösen. Auch ein Vetorecht bei Verletzungen von Kinderrechten in Gerichts- und Verwaltungsverfahren (vgl. Deutsches Kinderhilfswerk, Baustein 2, 1) kommt nicht in Betracht. Dies verstieße gegen das Gewaltenteilungsprinzip (s. o.). Ein Hilfsorgan des Parlaments kann nicht gleichsam die Interessen von Einzelpersonen in gerichtlichen oder Verwaltungsverfahren vertreten. Ein Exekutivorgan würde gegen den Grundsatz der Einheit der Verwaltung verstoßen, wenn es als deren Teil gleichzeitig Einzelinteressen gegenüber der Verwaltung und damit Kontrollaufgaben gegenüber der Exekutive wahrnimmt (vgl. Wiesner 2012, 17).

Auch hat der Bundestag nicht die Kompetenz, in laufende Verfahren einzugreifen. Die Kompetenzen des\*der Bundeskinderbeauftragten als ein Organ der Institution können nicht darüber hinausgehen.

Die Einzelfallberatung kann dem\*der Bundeskinderbeauftragten jedoch nicht völlig verwehrt werden, da diese dem Petitionswesen entstammt und Kern jeder Ombudsarbeit ist. Es muss ihm\*ihm daher möglich sein, mit dem Ziel der Vermittlung und Schlichtung Einzelinteressen vorzutragen oder zu verdeutlichen (vgl. Wiesner 2012, 17 u. 19) und Hilfen zu vermitteln. Zur Ausgestaltung des\*der Bundeskinderbeauftragten ist daher auf den ursprünglichen (Wort-) Sinn des Ombuds zurückzugreifen, welcher ein bestehendes Ungleichgewicht ausgleicht und Augenhöhe herstellt. Die strukturell unterlegenen Kinder sollen durch Information, Beratung und Vermittlung in die Lage versetzt werden, ihre Rechte und bestehende Verfahrensmöglichkeiten zu nutzen (vgl. Urban-Stahl 2016, 3). Die Arbeit des\*der Bundeskinderbeauftragten ist dabei vor allem auf die strukturelle Ebene ausgerichtet, soll also Berücksichtigungs- und Wirkungsmöglichkeiten schaffen (vgl. ebd., 5). Die Hauptaufgabe des\*der Bundeskinderbeauftragten liegt daher eher im Beschwerdemanagement als in der Einzelfallarbeit.

Das Recht auf Zugang zum Recht ist ein Menschenrecht. Für Kinder bestehen besondere Hürden, dieses zu erlan-

gen und eine starke Differenz zwischen „Rechte haben und Recht bekommen“. Ein Grund ist der Mangel an Wissen über bestehende Beschwerdemöglichkeiten (vgl. Kittel 2016, 2; Urban-Stahl 2016, 2). Hier kann der\*die Bundeskinderbeauftragte aufklären und vernetzen. Der\*die Bundeskinderbeauftragte muss Teil eines bundesweiten Beschwerdesystems sein, welches auf Rechtsmobilisierung ausgerichtet ist. Dies ist ein Prozess, in dem bestehende Rechte von ihren Trägern tatsächlich in Anspruch genommen, eingefordert und durchgesetzt bzw. von Dritten für sie nutzbar gemacht werden können (vgl. Baer 2011, 209). Der\*die Bundeskinderbeauftragte soll dabei Beschwerden entgegennehmen und gemäß der Kompetenzregelung des Grundgesetzes und orientiert an der Lebenswelt von Kindern Beschwerden an regionale Kinderbeauftragte oder andere erfahrene Kräfte im Gesamtsystem weiterleiten, da Probleme am besten dort gelöst werden können, wo auch die Entscheidungsträger sind. Darüber hinaus bearbeitet der\*die Bundeskinderbeauftragte bundespolitische Themen, wie etwa Beschwerden gegen Gesetze und Maßnahmen des Bundes oder Kinderrechtsverletzungen im virtuellen Raum (vgl. Sedlmayr 2016, 5; Maywald 2015, 3). Der\*die Bundeskinderbeauftragte hält Rücksprache über Entwicklungen und Hilfeleistungen auf allen Ebenen. Stellt er\*sie bundesweite Verletzungen fest, leitet er\*sie Handlungsempfehlungen ab, um so strukturelle Defizite zu beheben (ebd.). Hier sollte eine enge Kooperation mit der Monitoring-Stelle bestehen, um Synergieeffekte zu nutzen und Doppelstrukturen zu vermeiden. Die funktionale Verzahnung von Hilfen auf allen föderalen Ebenen lässt sich auf Bundesebene am ehesten steuern (vgl. Fraktion die Linke im Bundestag 2015, 3).

Der\*die Bundeskinderbeauftragte unterstützt Aufbau, Koordinierung und Förderung vorhandener und neuer (unabhängiger) Anlauf- und Beschwerdestellen, zu denen Kinder und Jugendliche unmittelbar Zugang haben, sowohl auf kommunaler Ebene als auch auf Landes- und Bundesebene. Er\*sie setzt sich für die Vernetzung und den Erfahrungsaustausch innerhalb verschiedener föderaler Ebenen und der Ombudschaften ein (vgl. Bundestagsfraktion Bündnis 90/die Grünen 2015, 3).

Der\*die Bundeskinderbeauftragte hat nicht die Funktion einer oberen Hierarchieebene, sondern ist gleichwertiges Mitglied eines Gesamtsystems, welches sich an den grundrechtlich bestimmten Kompetenzen von Bund, Ländern und Kommunen ausrichtet. Er\*sie ergänzt das bestehende Hilfesystem, leitet Probleme an die Stellen, welche die schnellste, effektivste und betroffenennahe Lösung ermöglichen und trägt bundesweite Themen in die Bundespolitik. Dort soll er\*sie darauf hinwirken, dass sich Bundestag und Bundesregierung/Bundesministerien bei allen Gesetzesvorhaben und Entscheidungen, die Kinder betreffen, von der KRK leiten lassen.

**Frage:** Um welche Probleme sollte sich Deiner Meinung nach der/die Bundeskinderbeauftragte zuerst kümmern?

**Antwort:** Die Kinder- und Jugendhilfe, der gesamte soziale Bereich sollte so ausgebaut werden, dass kein Kind in Deutschland hungern muss, vernachlässigt oder misshandelt wird.

(Leonhard, 16 Jahre)

Kinder und Jugendliche müssen an der Arbeit des\*der Bundeskinderbeauftragten teilhaben. Ihm\*ihre ist daher beispielsweise ein „Kinder- und Jugendbeirat mit Beratungsaufgaben zu[zu]ordnen, dessen Mitglieder von den Mitgliedsorganisationen des Bundesjugendrings sowie bestehenden Schüler- und Kinder- und Jugendräten gewählt werden“ (Fraktion die Linke im Bundestag 2015, 3).

Der\*die Bundeskinderbeauftragte könnte im politischen Tagesgeschäft Kinderrechten ein Gesicht geben und somit die Aufmerksamkeit von Politik und Gesellschaft auf Kinder und ihre Rechte lenken. Er\*sie könnte Missstände identifizieren und diese öffentlich machen. Für die Presse könnte er\*sie, Ansprechpartner\*in sein und so Kinderthemen dauerhaft medial verankern, um einen gesamtgesellschaftlichen Diskurs aufrechtzuerhalten. Zur Information des Gesetzgebers und zur Unterstützung der Pressearbeit sollte der\*die Bundeskinderbeauftragte einen jährlichen Gesamtbericht vorlegen und ihm\*ihre ein Anwesenheits- und Anhörungsrecht im Parlament und allen kinderbetreffenden Ausschusssitzungen zustehen.

Jedes Kind soll das Recht haben, sich an den\*die Bundeskinderbeauftragte\*n zu wenden. Darüber hinaus soll der\*die Bundeskinderbeauftragte auch proaktiv tätig werden können, wenn er\*sie Rechtsverletzungen feststellt oder ihm\*ihre diese zuggetragen werden. „Dies umfasst ein allgemeines Auskunft- und Akteneinsichtsrecht, das Recht zur Anhörung von Zeugen und Sachverständigen [...], ein] Inspektionsrecht, das Recht Berichte anzufordern, die Möglichkeit, Straf- und Disziplinarverfahren oder die Regelung einer Angelegenheit anzuregen, sowie [...] das Recht auf Anwesenheit bei Straf- und Disziplinarverfahren“ (Dreier/Bauer 2013, 1270).

Trotz der weiten Verbreitung von Ombudspersonen in Europa und den positiven Erfahrungen mit bisher eingesetzten Beauftragten, besteht Skepsis gegenüber der Einführung einer\*s Bundeskinderbeauftragten. Angeführt wird insbesondere, dass Deutschland bereits eines der fortschrittlichsten Länder im Kinderschutz (vgl. Pols 2015) sei. Tatsächlich investiert die BRD hohe Beträge in die Entwicklung und den Schutz von Kindern, nichtsdestotrotz steigt die Zahl der Inobhutnahmen (vgl. Statistisches Bundesamt 2019), auf Kinderarmut und schwere Defizite im Schulsystem weisen die VN immer wieder hin. Die Polizeiliche Kriminalstatistik für das Jahr 2018 wies 136 getötete und 4.180 körperlich misshandelte Kinder aus. 14.606 Fälle sexueller Gewalt gegen Kinder wurden registriert. Die Statistik zeigt nur das Hellfeld und versteht, im Gegensatz zu § 1 KRK, Kinder als Personen bis zu einem Alter von 14 Jahren.

Skeptiker\*innen wenden zudem die föderalen Strukturen der BRD, die Sorge um das Entstehen von Doppelstrukturen und die fehlende Finanzierbarkeit einer\*s BKB ein. Tatsächlich aber handelt es sich hierbei um eine Frage der Ausgestaltung und Integration der\*des BKB in das bestehende System, also keine Frage des „ob“, sondern des „wie“, auf die sich, unter Einbeziehung der Fachkräfte auf allen Ebenen und nicht zuletzt der Kinder, Antworten finden lassen. Dem Argument knapper Kassen in Bund, Ländern und Kommunen kann insbesondere auf Bundesebene

nicht gefolgt werden. Abgesehen davon, dass es der Bundesrepublik wirtschaftlich so gut wie lange nicht mehr geht, ist die Finanzierung tatsächlich eine Frage der Priorisierung von Haushaltsmitteln. Zudem ist zu bedenken, dass die Nutzung des bestehenden Systems Kosten einsparen, eine qualitativ hochwertige Analyse durch eine kompetente Stelle Mittelverschwendungen aufdecken und langfristig zu Einsparungen führen kann.

Die Einsetzung einer\*s Bundeskinderbeauftragten könnte die bestehenden Lücken im deutschen Kinderschutz gemäß den Anforderungen der Vereinten Nationen weitgehend schließen, wenn dieser durch eine gesetzliche Grundlage gesichert, gut ausgestattet und qualifiziert ist und ihm\*ihre eine Vielzahl von Rechten zuerkannt werden, um die facettenreichen Aufgaben zu bewältigen. Der\*die Bundeskinderbeauftragte kann nur dann ein Gewinn für Kinder in unserem Land sein, wenn er\*sie durchdacht im bestehenden und weiter auszubauenden Hilfesystem verankert wird. Vor allem regionale Angebote müssen unter Koordinierung des\*der Bundeskinderbeauftragten verstärkt werden, um Kindern niedrigschwellige Unterstützung zu garantieren.

#### Literatur

- Baer, Susanne (2011): *Rechtssoziologie. Eine Einführung in die interdisziplinäre Rechtsforschung*. 2. Aufl.
- Deutsches Kinderhilfswerk: *Bundesbeauftragte\*n für Kinderrechte einsetzen, zuletzt geprüft am 10.01.2016*.
- Dreier, Horst; Bauer, Hartmut (Hrsg.) (2013): *Grundgesetz. Kommentar*. 3. Aufl. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Kittel, Claudia (2016): *Stellungnahme „Stärkung der Kinderrechte“*. Hrsg. v. Monitoring-Stelle zur UN-Kinderrechtskonvention am Deutschen Institut für Menschenrechte. Berlin.
- Maywald, Jörg (2015): *Stellungnahme Petition lfd. Nr. 57180 Einrichtung einer Kinderbeauftragten oder eines Kinderbeauftragten*. Hrsg. v. National Coalition Deutschland. Berlin, zuletzt geprüft am 02.12.2015.
- Müller, Norbert; Fraktion die Linke im Bundestag (2015): *Kinderrechte stärken! Rede*. Berlin. Online verfügbar unter <http://www.linksfraktion.de/reden/kinderrechtstaerken/>, zuletzt geprüft am 03.12.2015.
- Pols, Eckhard, CDU/CSU Fraktion (2015): *Rede im Deutschen Bundestag*. Deutscher Bundestag. Berlin. Online verfügbar unter <https://www.cdcsu.de/themen/familie-frauen-arbeit-gesundheit-und-soziales/viele-entscheidungen-werden-moeglichst-nah-am-menschen-getroffen>, zuletzt geprüft am 03.01.2016.
- Sedlmayr, Sebastian (2016): *„Stärkung der Kinderrechte“ – Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des deutschen Bundestages am 25. Januar 2016*. Hrsg. v. Deutsches Komitee für UNICEF. Köln.
- Statistisches Bundesamt (2019): *Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe 2018*.
- Urban-Stahl, Ulrike (o. J.): *Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. Ombuds- und Beschwerdestellen in der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland zum „Lernen aus Fehlern im Kinderschutz“*. Eine Bestandsaufnahme unter besonderer Berücksichtigung des möglichen Beitrags. Expertise. Hg. v. Nationales Zentrum Frühe Hilfen. Köln.
- Urban-Stahl, Ulrike (2016): *Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des BT-Ausschusses Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 25.01.2016 zum Thema „Stärkung der Kinderrechte“*. Freie Universität Berlin. Berlin.
- VN-Ausschusses für die Rechte des Kindes: *Abschließende Bemerkungen des VN-Ausschusses für die Rechte des Kindes vom 31. Januar 2014 zum gemeinsamen dritten und vierten periodischen Staatenbericht Deutschlands, zuletzt geprüft am 03.01.2016*.
- Wiesner, Reinhard (2012): *Implementierung von ombudschäftlichen Ansätzen der Jugendhilfe im SGB VIII. Rechtsgutachten*. Berlin. Online verfügbar unter [http://ombudschaft-nrw.de/pdf/Rechtsgutachten\\_2012\\_02.pdf](http://ombudschaft-nrw.de/pdf/Rechtsgutachten_2012_02.pdf), zuletzt geprüft am 31.01.2016.

## Themenblock 3\_Kinderrechte umsetzen

# „Nicht labern! Machen!“ – Wie Kinderrechte in der Kommune umgesetzt werden

## „Aus der Kinderstube wird die Welt regiert.“

(August Tholuck, deutscher Theologe und Studentenseelsorger, † 10. Juni 1877 in Halle (Saale))

von **Mirko Petrick**

Nach der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention durch die Bundesrepublik Deutschland Anfang 1992 spielte das Thema Partizipation von Kindern und Jugendlichen auch in der Stadt Halle (Saale) eine zunehmend wichtigere Rolle. Wenn Kinder und Jugendliche in die Gestaltung ihrer Lebenswelt einbezogen werden, erleben sie ihre Umwelt bewusster und fühlen sich für das von ihnen Geschaffene verantwortlich. Im Fokus standen dabei vor allem Projekte, in denen die Kinder die Außen- und Spielflächen ihrer Kindergärten nach ihren Ideen und Wünschen sowie die Spielflächen und -plätze in den verschiedenen Stadtteilen mit planen und gestalten konnten.

Seither spielen die Kinderrechte mit ihren verschiedenen Artikeln eine durchaus nicht zu verachtende Rolle in der städtischen Entwicklung bzw. im Handeln der kommunalen Verwaltung. Sukzessive konnten dabei seit 1993 die Möglichkeiten für Kinder und Jugendliche, ihre Interessen, Wünsche und Ideen in einer von Erwachsenen gestalteten Welt einzubringen, ausgeweitet werden. Dabei spielen verschiedene Elemente eine tragende Rolle, welche vor allem dem Artikel 12 [Berücksichtigung des Kindeswillens] gerecht werden.

### Kinder- und jugendfreundliches Verwaltungshandeln

Insbesondere die Einführung einer Kinderfreundlichkeitsprüfung mit Beschluss vom 30.01.2002 bildete mit dem damit einhergehenden kinderfreundlichen Verwaltungshandeln eine signifikante Veränderung, um einer kinderfreundlichen und kindgerechten Umwelt Rechnung zu tragen sowie das Wohl der Kinder und Jugendlichen [Artikel 3 Wohl des Kindes] als Einwohner der Stadt Halle (Saale) zu fördern. Mit Stadtratsbeschluss vom 25.06.2003 wurde die Verwaltung beauftragt, die Ergebnisse der Kinderfreundlichkeitsprüfung für den Stadtrat und seine Ausschüsse in einem Worturteil entsprechend aufzuführen. Aus dieser Prüfung wurde später die Familienverträglichkeitsprüfung, die der Stadtverwaltung vorgibt, ihr gesamtes Planen und Handeln innerhalb der Kernverwaltung entsprechend der Grundsätze einer familienfreundlichen Stadtentwicklung auszurichten. Dass seitens der Stadt neue Spielplätze nicht ohne die Beteiligung von Kindern während der Planungsphase gebaut werden, ist ein Ergebnis dieser Entwicklungen.

Eine an den Leitziele der Stadt orientierte Familienpolitik, wie sie 2002 erarbeitet und beschlossen wurde, rückt die Familie, deren integraler Bestandteil Kinder und Jugendliche sind, in den Hauptfokus des Verwaltungshandelns. So müssen sämtliche Beschlüsse, die die Lebensbereiche von Kindern, Jugendlichen und deren Familien tangieren bzw. verändernd Einfluss nehmen auf familiäre Lebenskontexte, auf „Familienverträglichkeit“ geprüft werden. Orientierung hierbei gibt ein Prüffragen- und Maßnahmenkatalog mit Fragen zu Infrastruktur, Verkehrsplanung, Gestaltung der Wohnbereiche, Spiel- und Aufenthaltsmöglichkeiten, Gestaltung öffentlicher Einrichtungen sowie Formen der Förderung und Beteiligung. Dabei geht es u.a. um die Berücksichtigung von kindgerechten Ampelschaltungen, Bürgersteigen oder um entsprechende Aufenthaltsräume für junge Menschen, aber auch um die Beteiligung von Interessensvertretungen wie Stadtschülerrat oder Kinder- und Jugendrat. Ein im Jahr 2017 entwickeltes „Merkblatt Kinderfreundlichkeit bei Veranstaltungen“ transportiert dieses Anliegen auch außerhalb der Stadtverwaltung und unterstützt Veranstaltende bei entsprechenden Planungen.

### Kinder- und Jugendbeteiligung

Die Bedeutung der Meinungs- und Informationsfreiheit für Kinder und Jugendliche [Artikel 13] ist seit vielen Jahren nicht mehr wegzudenken. Ein Meilenstein war dabei die Gründung eines Kinderbüros im Jahr 2001. Das Kinderbüro hatte sich aus den bestehenden Strukturen des Kinder- und Jugendschutzes entwickelt und wurde um die Aufgabenschwerpunkte „Partizipation von Kindern und Jugendlichen“ sowie „Umsetzung der Kinderfreundlichkeitsprüfung in der Stadtverwaltung“ erweitert. Nach verschiedenen Umstrukturierungen gibt es dieses Büro seit September 2016 im Zentrum der Stadt in Rathausnähe. In dieser zentralen Anlaufstelle haben der Kinder- und Jugendrat, der Stadtschülerrat, die Moderatorin Kinder- und Jugendbeteiligung sowie der Kinder- und Jugendbeauftragte der Stadt ihre Arbeitsplätze. Hier haben junge Menschen einen Raum, in dem sie sich treffen, beraten und austauschen können zu Themen, die ihnen wichtig sind und die sie direkt an die Verwaltung oder an die Kommunalpolitik herantragen möchten, ganz im Sinne des Artikel 15 der UN-KRK [Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit].

**Frage:** Bei welchen Themen sollten aus Deiner Sicht die Kinder und Jugendlichen in Deiner Stadt/Gemeinde mehr einbezogen werden?

**Antwort:** Grundsätzlich bei Themen, die Kinder betreffen oder in naher Zukunft betreffen werden, sei es die Gestaltung eines neuen Kindergartens oder die Frage, ob der Spielplatz für ein neues Wohnhaus geopfert werden soll. Allgemein lässt sich sagen, dass ein Kind durch seinen rohen, natürlichen Verstand auf viele Dinge eine so viel klarere Sicht hat, als es jeder Erwachsene vorgibt zu haben. Wenn man bedenkt, wie Kinder sich ihr Leben in dem natürlichen Raum mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln gestalten und wie häufig sie dabei täglich lachen, kann man davon ausgehen, dass sie so einiges in ihrer Lebensgestaltung richtig machen. Dazu müssen sie nicht jede Ferien in die tropischsten Regionen fliegen oder auf einer Autorückbank genügend Beinfreiheit haben. Kinder tanzen im Regen, während manch Erwachsener vor geschlossenen Fenstern sitzt. Vielleicht wäre es daher tatsächlich ratsam, Kinder miteinzubeziehen, wenn der erwachsene Mensch noch fähig ist, die kleinen Wunder hinter den Ideen von Kindern zu sehen. Vielleicht denkt er auch nur: „Welt zu klein“ und lässt die Ideen wieder verfliegen. (Sonja, 17 Jahre)

unterstützen andere junge Menschen bei der Verwirklichung von Projektideen (Förderung über Youth Bank) und führen Projekte gegen Politikverdrossenheit durch (U18- bzw. U16-Wahl).

Wichtig für die engagierten jungen Menschen ist auch die Bekanntmachung der Kinderrechte. Hier hilft seit 2018 ein eigenes Maskottchen, welches basierend auf dem Slogan des Kinder- und Jugendrates (Nicht labern, machen) entwickelt wurde. Das so genannte NiLaMa zeigt auf verschiedenen Postkarten und Plakaten die wichtigsten Kinderrechte und wird bei der Öffentlichkeitsarbeit durch ein Walking Act Kostüm unterstützt bzw. begleitet.

Gemeinsam werden hier Beteiligungsprojekte in der Stadt (z.B. bei Spielplatzplanung, Schülerbeförderung, Radverkehr) oder im Rahmen von Landes-, Bundes- bzw. EU-Projekten geplant wie die U18-Wahl, der Spielplatztester oder auch Projekte im Bereich der Stadtentwicklung geplant und durchgeführt.

#### Kinder- und Jugendrat

Der 2002 nach einem Kinderrechtekongress gegründete Kinder- und Jugendrat ([www.kinderjugendrat-halle.de](http://www.kinderjugendrat-halle.de)) vertritt seither die Interessen junger Menschen gegenüber Politik und Verwaltung. In diesem sehr niedrigschweligen Gremium können alle jungen Menschen mitmachen, die Lust haben, sich in die Entwicklung ihrer Stadt einzubringen. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendrates treffen sich nahezu wöchentlich und besprechen bzw. entwickeln eigene Projekte, welche zur Verbesserung von Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche dienen (z.B. Spielplatztester).

Darüber hinaus diskutieren sie über Ideen und Wünsche, welche sie an Entscheidungsträger heranbringen können, u.a. sitzt ein Vertreter des Gremiums seit vielen Jahren im kommunalen Jugendhilfeausschuss als beratendes Mitglied. Sie setzen sich für ehrenamtliches Engagement ein,

Seit Juli 2017 gibt es auch einen Kinderrat für jüngere Engagierte. Mitmachen kann hier jedes Kind im Grundschulalter. Die Kinder entwickeln seither eigenständig einen so genannten Wanderpass für alle Kinder der Stadt, mit dem Ziel, dass die Kinder ihre Stadt über ihren eigenen Lebensraum hinaus besser kennenlernen und so auch Vorurteile gegenüber anderen Stadtteilen abgebaut werden sollen.

#### Stadtschülerrat

Der Stadtschülerrat ([www.stsr-halle.de](http://www.stsr-halle.de)) arbeitet auf der Grundlage des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und vertritt die Interessen aller Schülerinnen und Schüler der Stadt Halle (Saale). Der Stadtschülerrat sitzt mit einer Person als sachkundiger Einwohner im Bildungsausschuss und kann so auf direktem Wege die eigenen Anliegen an die Politik herantragen. Die Jugendlichen treffen sich regelmäßig in der Anlaufstelle für Kinder- und Jugendbeteiligung, um die eigenen Anliegen zu besprechen sowie verschiedene Projekte selbstständig zu verwirklichen. Die Mitglieder unterstützen andere Schülerräte, organisieren regelmäßig eine Schülerratskonferenz, gestalten außerschulische Projekte und setzen sich für eine Schulpolitik von und mit Schüler\*innen ein. Die Gestaltung des Schullebens sowie der Ideenaustausch und die Vernetzung von anderen Schüler\*innen sind weitere Aufgaben des Stadtschülerrates, der sich ebenso wie der Kinder- und Jugendrat durch die Teilnahme an U18- bzw. U16-Wahlen gegen Politikverdrossenheit engagiert.

Aktuell wird in der Stadt über die Einrichtung eines Kinder- und Jugendparlaments beraten. Im kommenden Jahr soll diese von allen Kindern und Jugendlichen in der Stadt gewählten Vertretung ihre Arbeit aufnehmen und auf die kommunale Politik Einfluss nehmen.

Sowohl der Kinder- und Jugendrat als auch der Stadtschülerrat werden durch eine hauptamtliche Ansprechpartnerin und Moderatorin beraten und begleitet, welche beim örtlichen Jugendamt angebunden ist. Als Multiplikatorin zum Thema Kinder- und Jugendpartizipation informiert sie über Beteiligungsmöglichkeiten und -rechte von Kindern und Jugendlichen, qualifiziert Jugendliche für Leitungs- und Moderationsaufgaben und steht verschiedenen Einrichtungen und Institutionen als Fachberatung zur Verfügung. Weitere Arbeitsschwerpunkte sind die Planung und Durchführung von Beteiligungsprojekten in der Stadt oder im Rahmen von Landes-, Bundes- bzw. EU-Projekten sowie die Konzipierung, Entwicklung und Initiierung zeitgemäßer Formen kommunaler Partizipationsstrukturen und -methoden sowie deren Evaluation und Dokumentation.

Seit Mai 2011 gibt es wieder einen hauptamtlich tätigen Kinder- und Jugendbeauftragten in der Stadt Halle (Saale). Das Hauptaugenmerk in der Arbeit liegt in der Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen gegenüber Kommunalpolitik und Kommunalverwaltung. Das Transportieren von Kinder- und Jugendinteressen in die jeweiligen Gremien des Stadtrates sowie die Einflussnahme auf städtische Planungsvorhaben aus der Sicht von Kindern und Jugendlichen bilden dabei den Kern dieser Lobbyarbeit.



Das NiLaMa mit dem Kinder- und Jugendbeauftragten Halle (Saale) und Mitgliedern des Kinder- und Jugendrates Halle (Saale).

Fotografin: Stefanie List von der Freiwilligenagentur Halle-Saalkreis

#### Kinderrechte im Verwaltungshandeln - Entwicklungen und Hemmnisse

Wie kann man die Kinderrechte in eine Kommunalverwaltung transportieren, wie können sie dort gelebt werden? Dass die Kinderrechte sich nicht ausnahmslos in der Jugendhilfe wiederfinden, sondern darüber hinaus als Querschnittsthema in alle Bereiche einer Stadtverwaltung Einzug hält, ist hierbei die größte Herausforderung. Dass die Kinderrechte nicht nur ein bloßes Papier sind, auf dem sie stehen, sondern in die vielen Bereichen einer Kommunalverwaltung eine wichtige Rolle spielen, lässt sich an der folgenden Aufzählung kurz erkennen:

#### Artikel 17 [Zugang zu den Medien; Kinder- und Jugendschutz]

Die Stadt Halle (Saale) beschäftigt vier Mitarbeitende im örtlichen Jugendamt im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes und koordiniert darüber hinaus mit zwei Mitarbeitenden ein Lokales Netzwerk Kinderschutz.

#### Artikel 20 [Von der Familie getrennt lebende Kinder; Pflegefamilie; Adoption]

Das Ziel der städtischen Adoptionsvermittlung sowie des Pflegekinderdienstes als Aufgaben der Jugendhilfe ist es, für die Kinder geeignete Familien zu finden. Dabei steht das Wohl des Kindes im Mittelpunkt. Aufgabe der Vermittlungsstellen ist daher, Kinder zu den für sie am besten geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern zu vermitteln, nicht aber für diese „passende“ Kinder zu suchen. Hierzu organisieren die Mitarbeitenden eigenständig entsprechende Seminare für angehende Pflegeeltern.

#### Artikel 21 [Adoption]

Grundlage für die städtischen Mitarbeitenden ist neben der UN-KRK die Haager Konvention. Ziele dieses Abkommens sind unter anderem die Sicherstellung des Kindeswohls und die Wahrung der Grundrechte bei internationalen Adoptionen, Verhinderung von Kinderhandel, Fachstandards bei Vermittlungen.

#### Artikel 28 [Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung]

Die Stadt Halle (Saale) setzt sich sehr stark für Schulsozialarbeit ein und verfolgt das Ziel, diese flächendeckend an jeder Schule zu implementieren.

#### Artikel 29 [Bildungsziele; Bildungseinrichtungen]

Mit einem Kommunalen Bildungsmanagement verfolgt die Stadt Halle (Saale) die Koordinierung einer systematischen und kontinuierlichen Zusammenarbeit von Stadtverwaltung, Kommunalpolitik, Bildungsträgern und -einrichtungen sowie vielen weiteren Partnern. Auf diesem Weg sollen für alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Halle (Saale) innerhalb ihrer lebenslangen Bildungsbiografie die jeweils passenden Bildungsangebote zur Verfügung gestellt sowie ein gleichberechtigter Zugang zu diesen ermöglicht werden.

#### Kinderrechte in der Öffentlichkeit

Bei der Vielzahl kommunalpolitischer Themen bleibt es auch zukünftig eine große Herausforderung, die Kinderrechte öffentlich bekannt zu machen [Artikel 42 Verpflichtung zur Bekanntmachung] und ihnen den Stellenwert einzuräumen, den sie verdienen. Die Einbettung der Kinderrechte ins Grundgesetz kann dabei sehr hilfreich sein und Akteure in dem Arbeitsfeld bestärken. Öffentlichkeitswirksame Aktionen bzw. regelmäßige Kinderrechte-Veranstaltungen werden auch in den nächsten Jahren für die Stadt Halle (Saale) ein zentrales Element sein, um kinder- und familienfreundliche Rahmenbedingungen für alle zu schaffen.



Der Autor

**Mirko Petrick**  
Kinder- und Jugendbeauftragter der Stadt Halle (Saale)

# Kinderrechte? Kann man \*frau\* divers lernen

von **Franziska Breitfeld**

**Frage:** Was sollte Deiner Meinung nach getan werden, damit alle Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen die Kinderrechte kennenlernen? Hast Du eine Idee?

**Antwort:** Informationen durch die Erzieherinnen im Kindergarten an die Kinder. Und durch die Lehrer in der Schule an die Schüler. Durch den Kinderarzt, weil da alle Kinder hingehen. (Matilda, 8 Jahre)

Am 20. November 2019 wird die UN-Kinderrechtskonvention 30 Jahre alt. Doch noch immer sind die darin verbrieften Rechte in Deutschland wenig bekannt. Das Forschungs- und Fortbildungszentrum KindgeRECHT hat es sich zum Auftrag gemacht, Kinderrechte bekannter zu machen und für ihre Rezeption und umfängliche Umsetzung einzutreten.

**Das Forschungs- und Fortbildungszentrum KindgeRECHT** Die ständige Kindervertretung hat am 1. Januar 2019 das Forschungs- und Fortbildungszentrum (FuF) KindgeRECHT ins Leben rufen. Das FuF KindgeRECHT ist nur den

Kinder- und Menschenrechten verpflichtet und politisch unabhängig. Es möchte die Rechte der Kinder bekannter machen und Kinder und Jugendliche darin unterstützen, gehört und ernst genommen zu werden. Dazu forschen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit, für und über Kinder und geben dieses Wissen durch Fortbildungs-, Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit weiter.

## Forschung

Jaap E. Doek, der Vorsitzende des UN-Kinderrechtsausschusses, sagte einmal: „If there are no data, there is no policy.“ Für gute, das heißt an den Interessen und Bedarfen von Kindern orientierte, Politik bedarf es also guter Informationen. Unsere Gesellschaft kann nur kindgerecht gestaltet werden, wenn wir wissen, wie Kinder leben, wie sie ihre Umwelt und sich selbst wahrnehmen und was sie wollen. Ebenso ist es wichtig, zu verstehen, wie Kinder von Erwachsenen wahrgenommen werden, denn dies bestimmt zu großen Teilen, welche Rolle Kindern in unserem Land zukommt und ob bzw. wie sie ihre Rechte geltend machen können. Die Ausgangslage zu analysieren ermöglicht, Probleme zu erkennen, sie zu lösen und aus Erfolgen zu lernen. Kinder dabei selbst zu Wort kommen zu lassen und

ihre Ansichten zu würdigen, ist für uns besonders wichtig, denn auch Kinder können ihre Interessen selbst vertreten. Das Forschungs- und Fortbildungszentrum KindgeRECHT forscht interdisziplinär und anwendungsorientiert zu kinderrechtlichen Fragestellungen. Erste Schwerpunkte bilden die Themen kindgerechte Justiz, Kinder- und Jugendhilfe, Gewalterfahrungen sowie Diskriminierungsfragen.

## Fortbildung

Seit vielen Jahren bilden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ständigen Kindervertretung Schüler\*innen, Auszubildende, Studierende, Eltern und Fachkräfte verschiedenster Disziplinen zu kinderrechtlichen Fragen fort. Aufgrund des stetig steigenden Interesses haben wir unser Fortbildungsangebot ausgebaut und ihm einen eigenen Platz unter unserem Dach gegeben. Unser Forschungs- und Fortbildungszentrum KindgeRECHT hält ein breites Angebot an Fortbildungen für Interessierte bereit. Dieses umfasst Themen wie Kinderrechte, Kinderschutz, Gewaltschutz, Gewalt unter Kindern, Kinder- und Jugendhilfe, Mobbing, Cybercrime, bedürfnisorientierte Kommunikation, Partizipation und vieles mehr. Das Angebot ist nicht nur thematisch vielfältig, sondern passt sich auch an die Bedürfnisse der Interessierten an. So bieten wir neben Tagesschulungen auch Kurzseminare, Fortbildungsreihen und ein Online-Angebot an.

Tagespflegepersonen, Kita-Fachkräfte, Lehrer\*innen, Polizist\*innen, Eltern, Kinder etc. haben unterschiedliche Aufgaben, anderes Vorwissen und verschiedene Fragen. Wir geben Antworten und Anregungen mit vielen praktischen Übungen und Fallbeispielen. Dabei ist es uns besonders wichtig, die Kinder in den Mittelpunkt zu stellen und sie als unendlich wertvolle Subjekte mit eigenen Fähigkeiten und Interessen zu verstehen.

## Kinderrechte-Fortbildung

Die Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention war ohne Zweifel ein Meilenstein für die Rechte der Kinder in Deutschland und seither ist viel geschehen, etwa im Familienrecht, der Jugendhilfe, im Immissionsschutzrecht, dem Gesundheits- oder Bildungsbereich. Doch sehr viel mehr bleibt noch zu tun. Gewalt gegen Kinder ist auch in unserem Land ein alltägliches Problem, ebenso wie Kinderarmut, Diskriminierung, fehlende Inklusion oder die man-



gelnde Beteiligung von Kindern an allen sie betreffenden Fragen. Auch fehlt es an durchsetzungsstarken Institutionen für Kinder, wie einer\*m Bundeskinderbeauftragte\*n, die Kinderrechte wurden noch immer nicht in das Grundgesetz aufgenommen und nach wie vor mangelt es an einem Bewusstsein für und der gelebten Verbindlichkeit von Kinderrechten. Kinder und Erwachsene müssen die Rechte der Kinder auch kennen, um sich auf diese zu berufen, sie einfordern und ihr Handeln nach ihnen ausrichten zu können. Die Rechte der Kinder werden gemeinhin als etwas Positives und Unterstützenswertes angesehen. Doch was tatsächlich hinter diesem großen Begriff steckt, ist Vielen noch immer unbekannt. Der Kinderreport 2018 des Deutschen Kinderhilfswerkes zeigte, dass 60 Prozent der Kinder und Jugendlichen und 75 Prozent der Erwachsenen nicht wissen, was sich hinter der UN-Kinderrechtskonvention verbirgt, während nur 12 Prozent der Erwachsenen und 16 Prozent der Kinder und Jugendlichen die in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschriebenen Rechte genau kennen. Das wollen wir ändern. Unsere Fortbildung „Kinderrechte“ gibt Interessierten einen Überblick über die Entstehung der Kinderrechte, erläutert die Entwicklung von Kindheit(en) als soziales Konstrukt, macht die Teilnehmer\*innen mit den Grundprinzipien (Schutz, Fürsorge und Beteiligung) vertraut und erläutert die Rechte der Kinder im Einzelnen.

Auch helfen wir, Skepsis gegenüber Kinderrechten abzubauen und ihre Vorteile zu verstehen. Zudem erfahren die Beteiligten, wie sie Kinderrechte in ihrem Alltag/ihrer Einrichtung ganz konkret umsetzen können. Mit vielen praktischen Tipps und Tricks kann so jeder und jede von uns gemeinsam mit Kindern das eigene Umfeld zu einer KindgeRECHTen Welt verwandeln.



# Die Kinderrechte der UN-Kinderrechtskonvention – einfach erklärt

## Artikel 1: Für wen gelten die Kinderrechte?

Die Kinderrechte gelten für alle Menschen unter 18 Jahren, es sei denn, ein Land findet, dass junge Menschen schon früher als Erwachsene gelten sollen.

## Artikel 2: Gleiche Rechte für alle

Alle Kinder haben diese Rechte und alle Kinder sind gleich wichtig. Es ist egal, ob sie eine helle oder dunkle Hautfarbe haben, ob sie Mädchen oder Junge sind oder keines oder beide Geschlechter passen, ob sie groß oder klein sind, arm oder reich, welche Sprache sie sprechen, an welche Religion sie glauben oder in welchem Land sie wohnen.

## Artikel 3: Wohl des Kindes

Immer dann, wenn etwas passiert oder entschieden werden soll, wovon ein Kind betroffen ist, ist es am wichtigsten, dass es dem Kind gut dabei geht und auch in Zukunft gut gehen wird. Darauf müssen alle achten, egal ob es Eltern, Lehrer\*innen, Sozialarbeiter\*innen, Gerichte oder andere sind.

## Artikel 4: Der Staat muss sich kümmern

Das Land, in dem das Kind lebt, hat die Pflicht, sich für seine Rechte stark zu machen. Alle Länder sollen zusammenarbeiten, damit es allen Kindern auf der Welt gut geht.

## Artikel 5: Elternrecht und Elternpflicht

Eltern helfen ihren Kindern dabei, ihre Rechte zu kennen und umzusetzen. Wenn Kinder älter sind, werden einige Rechte wichtiger, als sie es bisher waren. Das sollen Eltern beachten.

## Artikel 6: Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung

Jedes Kind hat das Recht, gut zu leben und sich bestmöglich zu entwickeln.

## Artikel 7: Zugehörigkeit zu Staat und Familie

Jedes Kind hat das Recht auf eine Urkunde, auf der Name, Geburtstag und Geburtsort stehen. Kinder haben das Recht, zu einem bestimmten Land zu gehören. Sie haben ein Recht darauf, ihre Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

## Artikel 8: Identität

Kinder haben das Recht auf einen Namen, eine Nationalität und Familienbeziehungen; das alles zusammen ist ihre Identität. Wenn etwas davon fehlt, dann muss ihr Land ihnen helfen, dass ihre Identität vollständig wird.

## Artikel 9: Leben mit und Kontakt zu den Eltern

Kinder haben das Recht, bei ihren Eltern zu leben, außer es ist nicht gut für sie. Wenn ihre Eltern getrennt sind, dann haben sie das Recht, regelmäßig mit ihrem Vater oder ihrer Mutter in Verbindung zu sein, außer es ist nicht gut für sie.

## Artikel 10: Familienzusammenführung

Wenn Kinder und ihre Eltern nicht in dem gleichen Land wohnen, sollen beide Länder helfen, dass sie wieder zusammenkommen.

## Artikel 11: Ins Ausland? Nur wenn du möchtest

Kinder dürfen nicht gegen ihren Willen von einem anderen Menschen außerhalb ihres Landes festgehalten werden. Ihr Land muss sie davor schützen.

## Artikel 12: Deine Meinung ist wichtig

Kinder dürfen sagen, was sie fühlen und möchten. Erwachsene haben ihre Meinung ernst zu nehmen. Auch ein Richter oder eine Richterin müssen mit Kindern reden, wenn es um sie geht.

## Artikel 13: Deine Meinung – auf deine Art

Kinder haben das Recht, anderen Menschen mitzuteilen, was sie denken oder fühlen. Sie können sich mitteilen, indem sie reden, zeichnen, schreiben oder auf eine andere Art und Weise, ohne jemanden zu verletzen. Kinder haben das Recht zu erfahren, was auf der Welt passiert.

## Artikel 14: Glaubst du (nicht)

Jedes Kind hat das Recht, sich eine eigene Meinung zu bilden und zu entscheiden, ob es an einen Gott glaubt oder nicht. Eltern helfen, eine Meinung zu bilden und diese zu berücksichtigen.

## Artikel 15: Versammeln und zusammenschließen

Kinder haben das Recht, sich mit Freunden, anderen Kindern und Erwachsenen zusammenzutun und sich friedlich zu versammeln. Es ist wichtig, dass dabei nicht die Rechte von anderen Menschen verletzt werden.

## Artikel 16: Privat und geheim

Jedes Kind hat ein Recht auf ein privates Leben. Niemand darf ohne die Zustimmung des Kindes Handynachrichten lesen oder das eigene Zimmer durchsuchen.



## Artikel 17: Alle Informationen, die du brauchst

Kinder haben das Recht viel zu wissen. Um Wissen zu erwerben, können sie Radio hören, Bücher und Zeitungen lesen, sich über das Internet informieren oder andere Quellen nutzen. Erwachsene sollen dafür sorgen, dass junge Menschen die Informationen verstehen können und auch darauf achten, dass sie Kindern nicht schaden.

## Artikel 18: Auf dich achten

Kinder haben das Recht von beiden Eltern erzogen und gefördert zu werden. Eltern müssen, bei allem was sie tun, dafür sorgen, dass es ihren Kindern gut geht.

## Artikel 19: Schutz vor Gewalt und Vernachlässigung

Kinder haben das Recht auf Schutz und Geborgenheit. Niemand darf Kindern körperliche oder seelische Gewalt antun.

## Artikel 20: Von der Familie getrennt leben

Kinder haben das Recht auf besonderen Schutz und Hilfe, wenn sie nicht mit ihren Eltern zusammenleben können.

## Artikel 21: Adoption

Kinder dürfen nur dann adoptiert werden, wenn sie das auch möchten. Der Staat achtet darauf.

## Artikel 22: Geflüchtete Kinder

Geflüchtete Kinder haben das Recht auf besonderen Schutz und Hilfe, insbesondere dann, wenn sie ohne ihre Familien fliehen mussten.

## Artikel 23: Förderung von Kindern mit Behinderung

Es gibt Kinder, die brauchen ab und zu ein bisschen mehr Unterstützung, weil sie eine Behinderung haben. Diese Kinder sollen besonders gefördert werden, damit sie Freude am Leben haben, bei allem dabei sein und mit anderen Kindern spielen können.

**Artikel 24: Gesundheit**

Kinder haben das Recht auf die bestmögliche Gesundheit. Sie bekommen ärztliche Behandlungen, sauberes Trinkwasser und gesundes Essen. Außerdem sollen sie in einer sauberen und sicheren Umgebung leben und vor Gefahren geschützt werden.

**Artikel 25: Wohnen bei einer Pflegefamilie/im Heim**

Wenn Kinder nicht mit ihren Eltern zusammenleben, können sie zum Beispiel in einem Kinderhaus oder bei Pflegeeltern wohnen.

**Artikel 26: Unterstützung in Notsituationen**

In jedem Land gibt es Maßnahmen, die Kindern, Eltern und Familien in Notsituationen helfen. Das nennt man dann soziale Sicherungssysteme. Kinder haben das Recht, durch diese sozialen Sicherungssysteme unterstützt zu werden.

**Artikel 27: Versorgung**

Jedes Kind hat das Recht, so aufzuwachsen, dass es ihm gut geht. Wenn Eltern das nicht schaffen, dann hilft das Land, damit sie sich gut entwickeln können.

**Artikel 28: Recht auf Bildung**

Kinder haben das Recht, zur Schule zu gehen und zu lernen. Das soll kein Geld kosten. Das Land hilft, damit alle Kinder in die Schule gehen können.

**Artikel 29: Ziele von Bildung**

Wissen und Bildung sollen Kindern helfen, dass sie das, was sie gut können, noch weiter entwickeln. Später sollen sie in Frieden leben können, die Umwelt schützen und andere Menschen und ihre Rechte achten, auch wenn sie nicht aus ihrem eigenen Land kommen.

**Artikel 30: Schutz von Minderheiten**

Kinder haben das Recht, ihre eigene Sprache zu sprechen, ihre Kultur zu leben und ihre Religion auszuüben. Es ist egal, ob das alle Menschen in seinem Land genauso tun oder es nur ein paar wenige Menschen sind.

**Artikel 31: Freizeit und Erholung**

Kinder haben das Recht auf Freizeit, zu spielen, sich auszuruhen und sich künstlerisch zu betätigen. Das Land muss darauf achten, dass es auch Veranstaltungen und Angebote für junge Menschen gibt.

**Artikel 32: Kinderarbeit**

Niemand darf junge Menschen zwingen zu arbeiten. Damit das nicht passiert, sollen die Staaten Regeln aufstellen.

**Artikel 33: Schutz vor Drogen**

Das Land muss dafür sorgen, dass junge Menschen keine Drogen oder andere Suchtmittel nehmen oder Kinder dafür benutzt werden, Drogen herzustellen oder zu verkaufen.

**Artikel 34: Dein Körper gehört dir**

Niemand darf ein Kind gegen dessen Willen anfassen oder es belästigen, die Staaten müssen junge Menschen vor Übergriffen schützen.

**Artikel 35: Schutz vor Entführung und Kinderhandel**

Das Land muss alles in seiner Macht stehende tun, damit Kinder nicht entführt oder verkauft werden.

**Artikel 36: Schutz vor Ausbeutung**

Der Staat muss aufpassen, dass Kinder nicht ausgenutzt werden. Deshalb ist zum Beispiel Arbeit, die dem Körper oder der Seele weh tut, verboten.

**Artikel 37: Kinder im Gefängnis?**

Selbst wenn junge Menschen eine Straftat begehen, müssen sie besonders geschützt werden. Das bedeutet, dass sie nicht zum Tode verurteilt, gefoltert oder lebenslang im Gefängnis eingesperrt werden dürfen. Der Staat muss auch dann auf die jungen Menschen aufpassen und muss ihnen zum Beispiel erlauben, ihre Familien zu sehen.

**Artikel 38: Kinder im Krieg**

Auch wenn es einen Krieg oder andere Konflikte gibt, müssen sich die Staaten an Regeln halten. Unter anderem wurde vereinbart, dass Kinder unter 16 Jahren nicht mitkämpfen sollen und junge Menschen vor Gewalt geschützt werden müssen.

**Artikel 39: Unterstützung nach schlimmen Erfahrungen**

Wenn einem jungen Menschen etwas Schlimmes angetan wurde, muss sich der Staat darum kümmern, dass es dem Kind wieder besser geht und es wieder alles das machen kann, was andere Kinder auch tun können.

**Artikel 40: Hilfe und faire Behandlung im Jugendgericht**

Wird ein junger Mensch verdächtigt, etwas gemacht zu haben, was das Gesetz verbietet, dann muss der Staat auch bei der Überprüfung besonders gut darauf achten, dass das Kind nicht verletzt oder gekränkt wird. Außerdem muss das Kind Hilfe durch Erwachsene erhalten, die sich mit den Rechten des Kindes auskennen.

**Artikel 41: Vorrang von Gesetzen**

Wenn es Gesetze in dem Land gibt, die die Rechte der Kinder besser schützen als die UN-Kinderrechtskonvention, sollen diese weiter gelten.

**Artikel 42: Kinderrechte bekannt machen**

Jedes Land muss dafür sorgen, dass Kinder ihre Kinderrechte kennen.

**Artikel 43–54** erklären, wie die Vereinten Nationen dafür sorgen, dass die Kinderrechte eingehalten werden.



Die Ständige Kindervertretung ist eine von staatlicher Förderung unabhängige Kinderschutzorganisation. Wir verzichten auf jegliche Zuschüsse vom Staat. Nur so können wir uns aktiv, meinungsstark und überparteilich für den Schutz und die Rechte aller Kinder in Deutschland einsetzen. Unter dem Dachthema „Kinderschutz und Kinderrechte“ informieren wir die Öffentlichkeit und Entscheidungsträger über Missstände, fordern kontinuierlich Veränderungen im Sinne eines besseren Kinderschutzes auf faktischer, gesetzlicher und politischer Ebene in Deutschland und leisten aktive und bundesweite Projektarbeit.

Schwerpunkte unserer Arbeit liegen in unserem Engagement für Kindeswohl und Familie, Vorsorge und Entwicklung und der „Aktion Kinderlachen“.

[www.kindervertretung.de](http://www.kindervertretung.de)

[info@kindervertretung.de](mailto:info@kindervertretung.de)

[www.facebook.com/DeutscheKinderhilfe](https://www.facebook.com/DeutscheKinderhilfe)



# Unser weichster Komfort und bester Schutz für Babys Haut



Ab dem ersten Moment nimmt Ihr Baby alles über seine Haut wahr. Daher sollte alles, was in Kontakt mit Babys Haut kommt, möglichst sanft sein. So wie die neue Pampers Premium Protection mit noch weicherem Innenvlies, das Feuchtigkeit schnell absorbiert. Damit sich Ihr Baby rundum wohl und geborgen fühlt.